

ACTEN - mäſiger Verlauff,
Des
FAMEUSEN PROCESSUS

ſich verhaltende zwischen

HERRN Hoff - Rath

Grasmus Senckenberg

des

Raths zu Franckfurt

An einem

und der Unschuldigen

Catharina Agricola,

am andern Theil

puncto stupri violenti.

Worinnen allen unpartbeyſchen Juſtitiariis dieſe unverantwortliche Procedur und dabey geſpielte liſtige Touren klärlich vor Augen geſtellet werden.

Cum adj. ſub N. 1. 2.
3. 4. 5. 6. & 7.



Gedruckt Hanau im Junius
1749.

Sirach am 4ten verſ. 26. 27. 28.

Laß dich keine Perſohn bewegen, dir zum Schaden, noch erschrecken, dir zum Verderben; ſondern bekenne das Nicht frey, wenn man denen Leuten helfen ſolle.





Ursachen so diesen Druck veranlasset.

Errette den dem Gewalt geschiehet, von dem der Ihm Unrecht thut, und seye unerschrocken wenn du urtheilen solst. Sirach 4. vers. 9.



Ein jemahlen ein böshaffter Rabulisten-Streich gespizet und die Unschuld dardurch unterdruckt worden, so ist es gewis des seines bösen unzüchtigen Lebens halber bishero befand genug gewordenen Hoff-Raths Erasmi Senckenbergs an mir verübte schändliche Verfahren.

Ich hatte Ihn vorhero niemahls gekennet, als aber bey seinem Hrn. Bruder dem Doctore Medicinæ in Diensten ware, und das blinde Glück (im Zorn wie dorten Saul König wurde) Ihn Hoff-Rath Senckenberg in das ansehnliche Raths-Collegium zu Frankfurt jagte, seine Haushaltung aber, die Er im ledigen Stand geführet, wie Notorium in solcher ordentlichen Confusion ware, daß Er sich vor schwarzer und feindlich verrissener Wasche, oder seinen Geraths

öfters nicht sehen lassen dorffte, mithin sein damahls veränderter Zustand eine reinliche Aufführung erforderte, so ersuchte mich sein Hr. Bruder der Medicus Senckenberg, Ich mögte Ihme den Gefallen thun, und in seines Bruders des neuen Rathsherrns Dienste eintreten, um seine wüste Haushaltung, Kleidung und Wasche in behörige Ordnung zu setzen, damit Er allezeit nett und wie sich gebühret erscheinen mögte.

Ich liese mich hierzu bewegen, und brachte Ihn mit vieler Mühe auf einen andern Fuß. Wie übel Er es mir aber gedanckt, und wie schändlich Er in der Nacht, mittelst bey sich gehalten Pistolen, nachdeme Er vorhero schon um 10. Uhr seine 2. Bedienten, den Schreiber Bredokaw und Laquais Gräv zu ihrer nicht wenigen Verwunderung schlafen gehen heißen, durch die an mir verübte gewaltsame Nothzucht mit mir verfahren, welche Gewalt und mein erbärmliches Lamentiren, Schreyen und um Hülfe ruffen zwar seine 2. erwähnte Bedienten mit Erstaunen gehöret, aber aus Furcht vor seinen Pistolen mir benzuspringen nicht getrauet, zumahlen Er auch meinen Schlaf-Cammer Schlüssel abgezogen gehabt, und welches stuprum violenrum ich gleich selbigen Morgen um 4. Uhr der zur Wasche angekommenen Wasch-Frau mit heißen Thränen geklaget, und ihr zugleich meinen übel zugerichteten Leib und die Marquen sothaner Gewaltthätigkeit gewiesen; Solches ergeben die Acten mit mehrerem.

Wie ingleichen durch was böse Practicken und seine Helfers-Helfere, denen es der allsehende Gott an jenem großen Gerichts-Tag vergelten wird, Er mich unschuldigen Theil in Personal verhaftet, nebst seinem Schreiber den auch unschuldigen Bredokaw zu bringen gewust, worinnen nunmehr 2. ganze Jahre sitze, das alles habe leider bishero mit Zusehung meiner unschätzbaren Gesundheit und Einbüßung mehr als 400. fl. erfahren müssen.

Denn weil Ich die von Ihme durch die damahlige beede Hrn. Burgermeistere Tit. Hrn. Scabinum von Lersner und Hr. Doctor Moors mir Acten kündigermassen vorgeschlagene gültliche Tractaten, um den Schreiber Bredokaw vor den Ratter anzugeben und Ihn zu heurathen, wozu Er NB. bis 400. fl. geben und Ihme zu einem Dienstigen verhelfen wolte, um des willen nicht eingehen konte, weil Er ausdrücklich begehrete: Ich solte und müste mich erstlich mit dem Bredokaw Copuliren lassen, und hernach seine Promessen erwarten; So hat Hr. Hoff-Rath Senckenberg um vor dem Wetter zu läuten, weil Er meine Gerichtliche Klage befürchtet, durch falsche Vorstellungen: Ob suchte Ich Zeugen zu erkauffen die Ihn der Nothzucht coavinciren mögten, mithin zugleich durch schändlicher Weise von ihme erkün-

stellte falsche Protocolla und putidissima mendacia es dahin zu bringen gewußt, daß ich sub hoc colore quæ-
sito, wenn keine Caucion stellen könnte, in solche Verhaft gezogen worden, wie dieses alles die Acten mit
mehreren ergeben. Wobey noch den einzigen Trost habe, daß Ein Hoch-Edler und Hochweiser
Magistrat in seinem an Ihro Röm. Kayserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht selbst
Gerechtfamst gemeldet, daß wenn Sr. Röm. Kayserl. Majestät vor Erkennung dieses Verhaffis ei-
nen Bericht begehret hätten, Allerhöchst Dieselben die Verhaftung nimmermehr erkant haben würden.

Man hatte Ihn als einen Raths-Freund verschonet, wolte die Acten ad Impartiales senden,
und was diese erkenneneten, sich gefallen lassen, welches Ich denn, weil die Acten schon 9. Mdnath jedoch
zwar nur mit meiner Interims-Defensions-Schrift verschicket seynd, erwarten muß.

Ich sitze inzwischen als unschuldig und verletzter Theil mit seinem unschuldigen Kind, wel-
ches seinem Vatter wie ein Ey dem andern gleichet, in Verhaft, an statt daß Er darinnen sitzen und ich
frey seyn sollte. Und weil den jedem erlaubet ist seine Ehre zu defendiren. So habe um meine Un-
schuld der unpartheyischen Welt vor Augen zu legen, gegenwärtigen Druck fertigen lassen wollen, nicht
zweifelnde es werde jeder Iustitarius, der Gott fürchet, Recht thut und Niemand scheuet, daraus
überzeuget werden, daß mir alle rechtliche Satisfaction gebühre.

Catharina Agricola.

Endlich
Abgetrungenene Rechtliche INTERIMS-
DEFENSIONS-Schrift

atque Deductio Gravaminum & Nullitatum, juncto petito
pro re nata alternativo legali uti intus

Mein
CATHARINÆ AGRICOLÆ,
unschuldiger Denunciat. & Arrestatæ und respectivè Klägerin/

Contra
Hrn. ERASMUM Senckenberg des Raths,
Fallorum Denunciatorum und respectivè Beflagten.

Cum Adj. sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
prst. 18. Junii 1748.

[34] b. *Puncto Stupri Violenti.*

TITULUS an ganzen Rath.

Obwohl Ich Unglückselige der tröstlichen Zuversicht gelebet: Es würde auf meine ad Conclulum
Senarus Amplissimi de 25. April. a. c. übergebene; in Jure & Facto ganz unwidersprechlich fundir-
te Nullitæts-Klage, die behörige rechtliche Reflexion genommen, mithin in Befolg des vorherigen
gerechtesten und in Krafft Rechtens erwachsenen Raths-Conclusi de 2. April a. c. meinem Hrn. Advoca-
to Causæ, alle und jede noch abgängige Acten, Stücke communiciret, der Senckenbergische Laquay Grä-
fe über meine verschloßen eingereichte Fragstücke ferner vernommen; mit denen Confrontationen Ords-
nungsmäßig verfahren; und wenn solches erst alles geschehen meinem Hrn. Defensori zu Beybringung
meiner Defensions Schrift ein behöriger Terminus verstattet werden:

So habe Ich dennoch aus dem zu aller Cordaten Rechtsgelehrten höchsten Verwunderung
unterm 14. May a. c. ausgefallenen weitem Raths-Concluso, leydmüthig erschen müssen: Daß mir
mein gerechtestes Besuch plenariæ communicationis Actorum, Protocollorum, Abhörung des Senckenbergis-
chen Laquayen Gräfen über meine eingereichte verschloßene Fragstücke und Confrontationes, alles mit
einander de novo abgeschlagen; und Ich an das (salvo respectu) wiederrechtliche Raths-Conclulum de
25. April verwiesen worden, dessen offenbahre und handgreifliche Nullitæten Ich doch in Eingangs er-
wehnter meiner Nullitæts-Klage, so klar als die Sonne am heitern Firmament ausgeführt und recht-
lich deduciret habe.

Gleichwie aber die in besagter meiner Nullitæts Klage angezogene Rechten ganz unwieder-
sprechlich vor mich militiren. Daß nemlich das Conclulum de 25. April a. c. in Consideration des vorher-
igen vom 1ten dito, eine Sententia contra rem judicatam, mithin iplo jure null- und nichtig seye, daß
mir

mir integra Acta criminalia zu communiciren; und absque Nullitate manifesta nicht verweigert werden können; Daß solche Verweigerungen allen Civil, Criminal- und Reichs-Rechten und Constitutionibus schnur stracks zu wieder; Daß solche Denegatio Justitiae und Einschränkung einer freyen und legalen Defension, die größte Unbilligkeit unter der Sonnen seye; Da man öffentlichen Mördern, Dieben und Straßen-Räubern, ja Juden und Ungläubigen eine unumschränckte Defension verstattet; Daß Acta manca, mutilata & ad Sententiam non instructa, absque maxima Nullitate nicht verschickt werden können, sondern eine solche Sententia pro fatua gehalten wird; Daß ehe mir alles communiciret und die Confrontationes behörig vorgenommen worden, mein Hr. Defensor die Articulos Defensionales nicht verfertigen kan, weiln Er der Sache nicht auf den Grund sehen kan 2c. 2c.

Also lebe zu der Justiz Liebe Derer hochehrlauchter Hrn. Impartialium, an welche die Acta manca & mutilata gleichwohl verschickt werden sollen, der ungezweiftesten Zuversicht: Sie werden als Bewissenhafte Joris Consulti, in Erwägung: Daß Gott dem Allsehenden und Allwissenden in dieser Sterblichkeit das Gerichte gehalten werde, der Gott-gesälligen Justiz Ihren geraden Lauf lassen, mit hin gerechtfamst erkennen, daß alles was mir im gerechtesten Raths-Concluso vom 2. April a. c. zu meiner legalen Defension versprochen worden, mir unverbrüchlich zu halten und vorzunehmen seye.

In dieser ungezweiftesten Zuversicht, und anderst nicht, Desuper semel pro semper & quam Solennissime protestando! maßen mich dieser vor mich militirenden und zu einer freyen unumschränckten legalen Defension gehörigen Rechts-Gründen, durch gegenwärtige Interims-Defension keinesweges begeben haben will:

So muß dann inzwischen mit gebundenen Händen zu meiner Interims Defension schreiten:

Wobey demnach zum Voraus sehe, daß mein Hr. Gegner

Pro imo seine falsche Denunciation: Ob hätte Ich unschuldige falsche Zeugen erkaufen wollen, um Ihn dadurch des an mir leyder! verübten Scrupri Violenti zu überzeugen, nur um deswillen eynlichst angebracht, **um dadurch vor dem Better zu läuten, und meiner Nothzuchts Klage vorzubeugen**, weil Ich die von Ihme durch die beyde damahls regierende Hrn. Burgermeistere, Hrn. Scabinum von Lersner, und Hr. Senatorem und Doctor. Moors, mir vorgeschlagene Tractaten: Ich sollte nemlich ein Stück Geld nehmen und den Senckenbergischen Scribenten Bredekaw als Impragnatorem ansetzen, mithin diesen heurathen, um deswillen nicht habe eingehen noch annehmen wollen, weil Hr. Gegner listiger Weise absolut verlangte, Ich sollte mich mit diesem Scribenten vor allen Dingen erst Copuliren lassen, ehe Er mit Geld heraus rächte, und Ihme zu einem Stück Brods hülfte. Wie dann auch das angebotene Quantum bey einem honnerten Gemüth sich der Mühe nicht verlohnte, eine gewaltsame Nothzucht dafür ausgestanden zu haben.

Hieraus nun erhellet sattsam, daß die ganze Senckenbergische falsche Denunciation: Ob hätte Ich falsche Zeugen erkaufen wollen, um seine an mir verübte Nothzucht zu beweisen, ein Rabulisten-Streich und böshafte Invention gewesen, mich unschuldiges Weibsbild dadurch in einen Inquisitions-Process zu ziehen, folglich in Verhaft zu bringen und darinn crepirend zu machen; Da nun diese falsche Denunciation von Ihme als einem Todt-Feind und Ehrenschänder lediglich herrühret/welcher noch so frech seyn darf, bey seinem an mir gewalthätig verübten halzbrechenden Delicto, auf meine Bestrafung mit Schwerdt und Staubbesem auf eine ganz Phantastische Art in Actis zu tringen; folglich Er die falsche Denunciation als ein Todt-Feind zu seinem eignen Interesse in propria Caula so eingefädelt hat; So ist bekantten Rechtens: Quod inimicus non possit esse denunciator.

C. repellantur 7. X. de accusat.

DAMHOUDER Pr. Crim. c. 6. N. 6.

Sintemahlen die peinliche Haß-Gerichts-Ordnung ausdrücklich erfordert: Daß das Officium Domini Judicis sehen solle:

Ob der Sager mit dem Besagten in sonderbarer Feindschaft stehe?

Ratio est: quia probata tali inimicitia odio & rancore, non possit liquida vera & sincera sperari a livido corde depositio:

C. 7. de accusat.

L. 9. Cod. de his quæ ut indign.

So ist auch weiter bekantten Rechtens: Quod Denunciatio privati non attendatur, si ull'a suspicio interesse privati concurrat, & denunciatus non est vir probus omni exceptione major concurrentes habens testes duos aut unicum exuberantis fidei, licet juramento denunciationem confirmet:

GRANZ. de Defens. p. 1. c. 5. membr. 2. Sect. 2. Artic. 5. pag. 431. n. 451.

REINKING. Consil. Crim. n. 165. seqq.

Et si ex delatione privati aliud ejus commodum vel interesse vel alia intentio, præter nudam vindictam publicam versari appareat, vel suspicio sit, plane nihil probat denunciator, nec defectus ejus alterius exuberantis fidei atque Auctoritatis testimonio suppleri potest:

GRANZ. D. N. 452.

Mithin werden die hochehrlauchte Hrn. Imparciales hieraus allschon sattsam überzeugt seyn, daß mein Hr. Gegner durch diese falsche und voreynliche Denunciation, meiner Nothzuchts-Klage nur habe zuvor kommen und sich weiß brennen wollen.

Pro 2do hat Hr. Gegner falsa falsis cumulando einen falschen Statum Cause sub [76.] am 6. Nov. 1747. ad Acta gegeben, der sub N. 1. hierbey gebogen ist, dessen standhaffte Restitutio aber sub N. 2. hiebey N. 2. gehet, N. 2.

gehet, worauf mich Kürze wegen bezogen haben will, massen Er alles in sothanem Statu Cause mit schändlichen Unwahrheiten, (v. puris imo Sathanicis mendaciis angefüllet, nicht das geringste aber erwiesen hat, wie meine besagte Wiederlegung zeigt.

Pro 3tio Als am 5ten Octobr. 1747. ein Raths-Conclusum ergangen: Daß falls Denuncianteischer Hr. Kläger nach peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Art 12 Caution pro Satisfactione & expensis leisten würde, so sollte auch der Scribent Bredekaw inhaftiret und wenn Ich und Derselbe vorhero genugsam gehöret worden, die Acten ad Impartiales gesendet werden: So hat Er Hr. Gegner am 9ten Octob. 1747. eine so rubricirte: Ad Decretum de 5. Octob. d. a. gehorsamste Vorstellung cum interpositione querelæ Nullitatis und Adj. sub sign. O. D. G. & O. sub [94.] & Lic. B. übergeben, Er beschwehret sich darinnen/ daß wieder den Scribenten Bredekaw der Denunciations Process per Conclusum de 5. Octobr. d. a. nicht wolle fortgesetzt werden; Er hat die unverschämte Bosheit, diesen zu beschuldigen: Ob hätte Er mich imprægniret und gäbe es vor seines Hrn. Arbeit aus; Kan aber diese Sathanische Lügen mit keinem Jora beweisen; Er Hr. Gegner will es pro injuria nehmen, daß Bredekaw als ein Testis Domesticus, der mein ängstliches Schreyen um Hülfe die halbe Nacht gehöret, mein Zeuge seyn solle; Da doch in re Domestica ein Testimonium Domesticum allerdings Platz greift:

in rebus & Causis quæ Domi gestæ sunt, Domestici recipiuntur.

per Tex. in c. super prudentia q. 3. & in L. Consensu §. præterea Cod. de repud.

Nam in his quæ Domi fiunt, magis creditur Domesticis.

BARTHOL. in L. quoties Cod. de nautrag. Lib. 11.

Er stellet in dieser seltsamen Nullitæten Klage vor: Er habe gleichwohl die Indicia wieder den Scribenten Bredekaw angegeben; Da doch der Hr. Gegner hierinnen nichts anderst als Propriam Causam zu Bemäntelung seiner Nothzucht treibet, in welcher seiner propria Causa Ihme Senckenberg kein Glauben bezumessen und wenn Er auch einen Eyd darüber thun wolte.

EVERHARD. de testib. parte princip. 6. c. 2. membr. 3. N. 204. p. m. 239.

Herr Gegner ziehet in dieser seiner an sich selbst null und nichtigen Nullitæts Klage weiter an: Er wäre Kläger in Causa injuriarum; Und hat doch nicht gelernet; Daß injuriæ die aus einem Process entstehen, nicht eher als finito Processu ex quo ortæ sunt, vindiciret werden können.

L. siquidem Cod. de injur.

MEV. p. 5. D. 192. N. 7. Dec. 375. 388.

COTHM. Vol. 2. resp. 59. N. 30. resp. 88. N. 16.

SANDE, Lib. 5. Tit. 3. defin. 16.

Und muß also unstrittig vorhero der Processus stupri Violenti erst ausgemachet werden, ehe und bevor Er actionem injuriarum anstellen kan; Und wann Bredekaw als ein bloßer Zeuge, sein Zeugniß beschwöhret, so kan Hr. Gegner gegen Ihn keine Actionem injuriarum anstellen, Er könne Ihn dann eines falschen Eydes überweisen; warum soll Er dann in unschuldigem Arrest sitzen, da Er bereit ist, alles zu beschwöhren, was Er als Wahrheit wird thun können. Hr. Gegner führet die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung in seiner seltsamen Nullitæts-Klage eben so unverschämmt an, wie dorten der Sathan die heilige Schrift bey dem H. Erren Christo!

Damit aber Hr. Gegner diesen Zeugen intimidiren mögte, hat Er Ihn per falsissima narrata in Personal-Verhaft gefeket, worinnen Er anfangs Hungers wegen fast crepiren müssen;

Wann diese Precedur im Rechten aufkommen sollte, ehrliche Zeugens auf welche man gleichwohl nichts erweisen kan, ins Gefängniß zu sperren, so würden Nothzüchtiger, Mörder, Straßenräuber und Diebe ein gesundes Spiel haben.

Er protestiret inzwischen wieder alle, die gegen Ihn zeugen wollen, nach jenes Rabulisten-Lehre.

Nichts gestanden, keine Zeugens gelitten.

Er beschweret sich in seiner lächerlichen Nullitæts-Klage: Ich hätte die Wagnerin, den Schultheiß und Wirth zu Oberrodte, (dieses wäre wegen seiner mit mir vorgehabten gewalthätigen Wegführung aus dem Territorio Francofurtens, mit Housfarn und Spigubenz und Violation des Territorii) den Notarium Tribert und seinen Laquayen Gräze zu Zeugen angeruffen &c. Da doch bekandten Rechts: Daß man zur Defension alle Zeugen produciren könne, die man nur haben kan. Nimirum Testes alias inhabiles,

Amicos, Domesticos, Pauperes, Minorenes, Testes de auditu, Socios, infames, &c.

GRANZ de Defens. p. 1. membr. IV. Sect. 2. per tot.

Et stuprum probatur per Testes inhabiles:

MASCARD. de probat. concl. 1344. n. 4.

Quia difficilis est probationis:

CRUSIUS de indic. p. 1. c. 68. n. 15.

Er excipiret gegen den Bredekaw: Dieser seye nicht mit guten Willen aus seinem Haus gekommen sondern in Unfrieden; Und Er Hr. Gegner hat doch den Bredekaw nur deßfals aus dem Haus geschaffet, weil Er sich mit Mir voreilig nicht Copuliren lassen wollen.

Es spricht Hr. Gegner: Er habe den Bredekaw getriebener Unzucht mit mir beschuldigt; Wo hat Er es aber erwiesen? Es sind schändliche Lügen;

Wie will Er nun behaupten: Daß der Bredekaw als ein Inimicus kein Zeugniß geben könne, bloß weil Er Ihn fortgeschafft, da Er sich nicht Copuliren lassen wollen. Er ziehet an: Daß Ich mit Bredekaw in einem Hause gewohnt; Das beweiset aber keine Unzucht.

Er

Er will auch den jungen Zeiten als Zeugen nicht leiden, weil dieser mit zu Mainz gewesen, als Hr. Gegner mir in der Churfürstl. Favorite oder Lustgarten die gütliche Tractaten vorgeschlagen; Er beschuldiget diesen Zeiten Hurerey; hat es aber auch nicht erwiesen, und ziehet allerley lächerliche Exceptiones mit den Haaren auf Jhn herbey, welche aber keine Antwort: wohl aber eine Commiseration eines verwirrten Gehirns meriten.

Er wirfft dem Bredekaw für: Dieser seye eines sehr liederlich- und niederträchtigen Gemüths, weil Er mich als eine Geschwängerte habe heyrathen wollen; Und hat doch alles dieses so ängstlich selbst gesucht, und denen beyden Hrn. Burgermeistern deßfalls so große Mühe gemacht; Er ist auch zu deme noch nicht versichert gewesen, ob es Bredekaw thun würde.

Er beschuldiget den Bredekaw einer ganz genauen Conversation mit mir, und kan es mit keinem Jota erweisen.

Er will den Bredekaw Lügen und Contrarietäten beschuldigen, und seynd noch keine Articuli Defensionales gemacht, vielweniger beschworen; Er will dadurch verneinen, daß Er zum erstenmahl das Stuprum Violentum am 27ten Jan. 1747. an mir verübet, weiln selbigen Abend laut seines Crayß: Diarii (risum teneatis amici) zwey Hrn. bey Jhn gespeiset hatten; Eben als wenn Er nicht in sein lächerliches Diarium schreiben könnte, was Er will. Es ist auch damahl niemand: als die Hure bey Jhn gewesen, welche einen solchen Gestank hinterlassen, und die ist um 10 Uhr fortgegangen, und da hat Er uns alle schlafen gehen heißen, Er sehet solche einfältige Dinge in die Nullitäten Klage, daß ein Bauren-Schulze darüber lachen muß, und das sollen in seinem Juristischen: Horizont gleichwohl lauter Nullitäten seyn.

Er wirfft dem Bredekaw für: Dieser könnte keinen Abschied von Jhne vorzeigen; Und hat Jhn doch aus Maliz aus dem Haus geschafft, weil Er sich mit mir nicht Copuliren: und von Jhne nicht um das Hölzgen führen lassen wollen. Es solle eine Bredekawische Contrarietät seyn, daß Er mein großes Schreyen in der Nothzucht selbst mit angehört: und mich doch gefragt haben solle, was es bedeutet; Da doch beydes wahr ist, weil Er durch seine Frage die Umstände von mir nur expliciren wollen. Er ziehet die lächerliche Umstände des Burgmannischen Assassini an, und dieser, an deme es solle durch meinen Bruder attentiret worden seyn, läugnet es selbst ad Protocolum, und machet gar eine Narrentheu daraus, und das solle auch eine Nullität seyn; Und bey allen solchen seinen seltsamen und abentheuerlichen Grillen poltert Hr. Gegner von Tortur, von Steck-Briefen, Edictal Citationen und Literis mutui compassus auf eine höchst ridicule absurde Art, um Nullitäten zur Geburth zu bringen.

Er führet an: Ich hätte den 24ten Jan. 1747. vor die Zeit der an mir verübten Nothzucht angegeben, und seye doch nach selbiger Zeit-Rechnung nicht nieder kommen.

Er verschweiget aber, wie oft und wie lang Er dieses Stuprum Violentum an mir ferner wiederholtet, nemlich wie das Protocol zeigt.

Er sagt: Die Wagnerin (welche Er ex post in Frau Dr. Raumburgern Haus bestochen) hätte gesagt: Die Vestigia des Bluts, so sie nach dem 27ten Jan. d. c. in meinen Leinwand gefunden, waren Zeichen von meinen Mensibus gewesen; Da doch der Männliche Saamen dabey gelegen. In Summa, eine solche lächerliche und chimairische Nullitäten-Klage, kan zu Hirschau noch nicht vorgekommen seyn.

Inzwischen aber ist vielmehr eine weitere Nullität und denegatio Justitiae, daß meinem Hrn. Defensori die bey dieser Senckenbergischen ertraumten Nullitäten-Klage in rubro sub signis O. D. 7 & 8 angezogene Adjuncta auch noch nicht communiciret worden seynd;

Pro 4to Hat Hr. Gegner dieses vorewehrte Raths-Conclusum de 5. Octobr. 1747. worinnen Jhne die Praestatio Cautiois pro Satisfactione & Expensis auferlegt worden, mit einer allerunterthänigsten Beschwerrungs-Anzeige sub Praesentato den 23ten Octobr. 1747. laut [94.] nach Wien an Kayserl. Höchstpreisl. Reichs-Hofrath eingefendet, und Seiner Kayserl. Majestät darinnen fälschlich vorgespiegelt: Es hätten einige seiner Raths-Collegen aus Neid und Mißgunst wegen seiner bishero bezeigten Dexterität und Justitz Euffer, allem Vermuthen nach, mich und den Bredekaw zu Ausbringung eines falschen Beschreyes gegen Jhn verleitet, und hernach als wir solches von Jhne aussprenget, öffentlich durch viele irreguläre Proceduren uns vertheidiget, und da Er als Denunciant auf Satisfactionem publicam gedrungen, Jhn zu Begehrung einer privat-Satisfaction zwingen wollen; Er wiste sich, so lang Er auf dem Franckfurter Inquisitionis Amt gesehen, fast keines einkigen Criminal-Processes zu beziffnen, worinnen nicht wegen der gar unordentlichen Verfassung besagten Amtes und derer Personen die solches bishero dirigiret, Gemüths- auch Studien-Beschaffenheit, große Fehler anzutreffen wären; Er hätte also anjeko vornemlich in gegenwärtiger Sache befürchtet, daß diejenige zwey Personen, welche samt Jhren Anhängern beständig Ihre meiste Sorge seyn lassen, alle Ehrliche Leute denen Sie in Führung ihres Amtes nichts anhaben können, und welche sich Jhrem absoluten unleidentlichen Dominanz nicht blindlings unterwürffen, durch Unwahrheiten zu verfolgen pflegten, auch Jhne auf solche Weise an seiner Ehre und guten Nahmen zu nahe zu treten suchen mögten; Er wolle also Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebeten haben, in allerhöchsten Gnaden, allenfalls praevius literis pro informatione Citationem ad videndum deduci Nullitates cum Compulsorialibus allergnädigst zu erkennen.

Obwohl nun diese Senckenbergische allerunterthänigste Anzeige mit lauter falschissimis narratis und propria laude sua quod semper sordet, angefüllt gewesen; Anerwogen sein Lebenswandel wie Stadtkündig so wohl in puncto Sexti als Ebriolitaris höchst-Schandaleus ist, seine Studia auch, wie seine unreine Nullitäten Klage und andere lächerliche Schriften zu hellen Tage legen müssen, schlecht genug beschaffen, daß Er sich unter die Historiam obscurorum Virorum gar wohl inscribiren lassen kan.

Anbey Falschissimum: Daß man Jhn zu einer begehrenden privat-Satisfaction habe zwingen wollen; Ein Sochedler und Sochweser Magistrat zu Franckfurt aber, ganz gerecht und der peinlichen

lichen Haß-Berichts-Ordnung Art. 12. allerdings gemäß gethan hat, unsert wegen Caution pro Satisfactione & Expensis zu fordern.

Allermassen Kundbahren Rechtens: Daß ein falscher Denunciator zur Satisfaction für Ehre, Kosten und Schaden angehalten werden solle; Siquidem falsus denunciator non probans fallam denunciationem, incidit in Turpillianum & calumniari praesumitur.

MASCARD. de prob. Concl. 506. N. 1.

Et ejusmodi falsus Denunciator, qui non probat denunciationem, & hoc facit tanquam privatus (proprius in propria causa) in Satisfactionem & Expensas condemnatur.

MEV. p. 1. Decif. 41. n. 5.

FABER in Cod. Lib. 9. Tit. 2. Def. 9.

MEV. p. 9. Decif. 105. N. 3. 4.

So hat Er' dennoch dadurch (man weiß wohl wie) so viel anzuwürcken gewußt, daß laut [93.] unterm 6ten Novembr. 1747. ein Kayserl. allerhöchst zu venerirendes Rescriptum an Einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat zu Franckfurt dahin ergangen: Kayserl. Majestät säheten nicht ab, warum man Jhn Senckenberg zu einem accusatorischen Proceß wieder den Bredekaw gleichsam zwingen und gegen diesen nicht eben so wohl als wieder mich Agricolam ex Officio inquiriren, oder auch gar von Ihme als einem Rath's-Collegen eine besondere Caution verlangen wolte; Es schiene also eine Animosität mit unter zu laufen; Also befehleten Jhro Kayserl. Majestät gnädigst doch alles Ernstes, daß falls Bredekaw keine Caution de judicio facti & judicatum pati bestellen könnte, derselbe sofort und ohne Jhn Senckenberg dessfalls im geringsten mit einiger Caution's-Leistung zu behelligen, zu gefänglicher Haßt zu ziehen und dasjenige was Senckenberg wieder mich und Jhn Bredekaw, denunciiret, durch eine unpartheyische Commission untersuchen lassen, hiernächst nach Vorschrift der Rechten bis zum Spruch verfahren, das Urtheil hierauf behörig zu publiciren und die schuldigste Anzeige in Zeit 2. Monathen zu thun.

Wie dann auch der unschuldige Bredekaw hierauf in Arrest gezogen worden, inaudito plane Exemplo, daß ein Zeuge, der nichts als die Wahrheit in puncto des Senckenbergischen Stupri Violenti, mittelst seiblichen Eydes betheuren solle, dessfalls in Haßt sitzen muß; Welches einem cordaten Justitiano warlich durchs Herze gehet, allein, nur daher rühret, weil Senckenberg lauter Falsa narrata angebracht, und dadurch ohne mich und den Bredekaw zu hören, einseitig dieses Kayserl. sonst allerhöchst zu venerirende Conclufum sub & obreptitie plane erschlichen hat.

Es gereicht aber inzwischen mir und Ihme Bredekaw zu nicht geringem Trost, daß Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat/ in seinem allerunterthänigsten Bericht, sub [173.] Tom. 3. Actorum an Seine Kayserl. Majestät vorgestellt: Daß, wenn Senckenberg Kayserl. Majestät nicht falsch berichtet und was mit einem falschen Protocoll passiret seye, nicht verhalten hätte; So würden Kayserl. Majestät befunden haben, daß Senckenberg Jhn Magistratum einer Animosität mit Wahrheits-Grund nicht beschuldigen könnte; Mich die Agricolam habe Er auf seine hefftige Instanz, auf seine Gefahre vorher schon in Arrest gebracht; Magistratus hätte also, bis Er Senckenberg dem Bredekaw super injuriis & damnis caviret, Anstand genommen; Weilen aber die Bekanntmachung dieser Umstände dem Senckenberg NB. zu gar schlechten Ehren gereichen würde/ und Magistratus seine Exultimation in der Jhnen recommendirten Consideration daß Er ein Collega und Rath's-Freund seye, gerne so lange schoneten, als Magistratus selbst nicht zu Vertheidigung seiner Ehre, wegen Ihme so injuriole beschuldigter Nullitäten und dessfalls so hart angegriffener Obrigkeitl. Richterlicher Ehre und Handhabung der ohne Ansehung der Person, dem Armen wie dem Reichen gleich durchgehend zu administrirenden Gott geheiligten Justiz, zu einem andern vergemüßiget werde.

Unterdessen aber Kayserl. Majestät ohne dem Magistratischen allerunterthänigsten Bericht vorher zu verlangen, sogleich allergnädigst jedoch auch alles Ernstes befohlen hätten, den Bredekaw zu verhaften, falls Er keine Caution stellen könnte: So hätten sie dieses zwar thun müßen, und inzwischen die Untersuchungs-Commission Hr. Doctori Schneider und Hrn. von Döffenstein aufgetragen, wieder welche als rechtschaffene Männer, Senckenberg nichts einzuwenden hätte; Sie wolten sodann NB. *Causa satis instructa*, die Acten auf eine Reichs-Stadt senden/ damit Dieselbe solche auf eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versenden könnte, weil Magistratus ganz unpartheyisch handelte und nicht einmahl wissen wolte, was es vor eine Juristen-Facultät seye.

Mithin werden dann die hochehrwürdige Hrn. Imparciales auch hieraus ersehen, daß sowohl Ich als Bredekaw durch lauter Senckenbergische falsche Narrata, unschuldig in Arrest gezogen worden und also dessfalls zu relaxiren seyen; Sintemahlen es ein hysteron proteron ist, daß Ich als eine Weib's-Person, welche wieder meinen Willen gewaltsamer Weise von Jhm Senckenberg genothüchtigt worden und also pars laesa bin, und Er Bredekaw nur deswegen, weil Er den Vermerken in der Nacht gehöret und ein Zeugniß darüber abzugeben, requiriret worden, im Arrest sitzen sollen; Auf solche Weise könnten Mörder, Diebe, Straßen-Räuber, Sodomiten und andere Maleficanren trefliche Sache haben, wann sie partem laesam cum testibus in das Gefängniß bringen; sie aber als Maleficanren frey ausgehen und darzu lachen könnten.

Pro 5to Das Factum des an mir verübten Stupri Violenti selbst betreffend, zeigt meine Abhandlung ad Protocollum, daß solches in der Nacht vom 27ten Januarii 1747. geschehen, nachdem Hr. Gegner um sein unzuchtiges Vorhaben desto ungehinderter in das Werk zu sehen, alles zuvor extraordinair frühzeitig schlafen gehen heißen; Da Er dann, wie das Protocoll besagt, nach 10. Uhr vor meine Schlaf-Cammer gekommen, und unterm Praetext: Daß Er mit mir zu sprechen hätte, die Eröffnung meiner Thür

Thür erhalten, mithin mit ein paar Pistolen hinein getreten, und mir den Bey-schlaff zugemuthet, auch mehremahlen Geld vor meine Ehre geboten; Ich Ihme aber nicht nur beständig widersprochen, sondern auch, da Er Gewalt gebraucht, und mir den Schnür-Leib aufgerissen, mithin mich bald auf das Bette bald auf die Erde, bald wieder auf das Bette geworffen, und obgleich Ich sehr um Hülffe geschrieen, und erbärmlich lamentiret, wie der Scribent Bredekaw und Laquay Graze allerdings gehört haben müssen, von 10. Uhr an, bis nach Mitternacht dermaßen abgearbeitet und ermüdet hat, daß Ich endlich keine Kräfte mehr gehabt, mich zu erwehren, und also Er seinen unkeuschen Willen mit Gewalt an mir verübet; wie Ich dann des Morgens um 4. Uhr, als die Waschfrau Wagnerin kommen, Ihr solches sogleich mit Thränen geklagt, meine blaue und rothe Mähler und die Merckzeichen etwas Geblüts und Seminis in denen Lenzlachen, auch des Hrn. Gegners zurückgelassene Schleich-Pantoffeln Ihr gewiesen, mithin sie wehmüthig um Rath gefragt; welche mir aber gerathen: Ich solte Ihme gute Worte geben, weil Ich nicht wissen könnte, in was Zustand Ich seye, 2c. 2c.

Es beweiset also:

Erstens diese gewaltsame Nothzucht sich daraus, daß Er die Pistolen mit in das Zimmer genommen, um mir dadurch einen Schrecken einzujagen, damit Er in meiner Furcht und Angst seinen bösen Willen haben könne: Wie dann bey einer schwachen Weibs-Person auch eine geringe Furcht ad merum iustum sufficient ist.

L. 5. 6. 7. ff. Quod met. Caus.

BOEHMER in Element. Jurispr. Crim. Sect. 2. cap. 9. §. 112.

Zweitens beweiset sich das Stuprum Violentum aus meinem geführten starcken Geschrey, um Hülffe ruffen und erbärmlichen Lamentationibus, wie die Zeugen-Verhör ergeben muß, probatur enim stuprum Violentum ex clamore.

CARPZOV. Jurispr. Consist. lib. 2. tit. 14. def. 238. n. 10.

DAMHOUDER Prax. rer. crim. cap. 21. N. 9.

CARPZOV. Pr. Crim. q. 75. N. 83. seq.

Drittens aber wird das Stuprum Violentum auch daraus erwiesen, weil Ich gleich Morgens um 4. Uhr solches der Waschfrau Wagnerin wehmüthigst und mit Thränen geklagt:

CARPZOV Pr. Crim. q. 75. N. 87. & in Jurispr. Consistor. lib. 2. def. 238. N. 13.

BERGER in Elect. Jurispr. Crim. in Supplemento parte 2. observ. 156. pag. 422. seq.

LEYSER in Medit. ad ff. specim. 584. medit. 3.

SCHOEPFF. Vol. 1. Decif. 121. N. 16. seq.

Viertens beweiset sich das Stuprum Violentum aus denen blauen und rothen Mählern, welche an mir zu sehen gewesen, und aus denen Spuhren in denen Lenzlachen.

Fünftens beweiset sich die an mir verübte Nothzucht aus denen Tractaten, die Er mit mir durch die beyde Hrn. Bürgermeistere Hrn. Scabiam von Lersner und Hrn. Senatorem atque Doctorem Moors gepflogen. Qui enim transigit ubique fatetur. Intelligitur enim fateri Crimen qui paciscitur ac pretium silentii solvit:

MEV. Consil. 11. N. 15.

COTHM. Vol. 2. resp. 70. N. 55.

Dann wer über ein Delictum dara Pecunia transigirt, der ist eben so gut, als per Sententiam fictam condemniret: Id enim ex mala conscientia fecisse praesumitur, & juris fictione pro confesso habetur. Confessus vero pro iudicato est:

L. 4. §. fin. & L. L. seq. ff. de his qui not. infamia.

Und daß Er mir

Sechstens so viel Geld angebotten, und den Scribenten Bredekaw hat zuheyrathen wollen, wie solches alles die Articuli Defensionales ergeben müssen. Item

Siebendens daß Er mich durch den Notarium Tribert zu Oberroth mittelst zwey erkaufter Houllaren und noch eines Bösewichts, in einer Kutsche fort practiciren wollen, auch selbst hinaus gekommen und die Zeche und Kutsche bezahlet; Welches ein böser Conatus vorgehabter gewalthätiger Violation des Franckfurter Territorii mithin höchst sträfflich ist, und wieder seine Raths-Pflichten laufft.

Achtens beweiset sich auch das Stuprum Violentum daraus, daß Er das falsche Protocoll unterm 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. 1747. errichtet, um dadurch die an mir verübte Nothzucht zu coloriren. Etenim Crimen falsi est Delictum publicum, speciali lege notatum, quo Veritas alterius laedendi gratia calide immutatur.

per Tex. in L. Cornel. de Falsar.

MASCARD. de prob. Concl. 739. N. 12. Constit. Crimin. Carolina Art. 3 & 5.

CARPZOV. Pr. Crim. p. 2. q. 93.

Immassen dann dieses falsche Protocoll sub N. 3. hieby gehet, dessen Refutation aber sub N. 4. Und N. 3. da der Notarius Tribert testantibus Actis allbereits beschworen hat, daß Hr. Senckenberg Ihme keine Hand von Pöbl. Officio Examinatorio benzeleget habe, sondern seine des Hrn. Senckenbergs eigene Hand: So ist dieses gleichfalls ein starcker Beweis, daß Er durch das falsche Protocoll sich zu helfen, und seine Nothzucht zu coloriren gesucht habe.

Neuntens ist zu disputiren ohnmöthig: Ob per Stuprum Violentum eine Impragnatio erfolgen könne;

könne; Dann es hat sich in der That durch meine Niederkunft gezeiget; Zumahl Er das Stuprum Violentum verschiedentlich wiederhohlet hat, prout Acta testantur.

Wierohl auch die bewährteste Rechts-Lehrer behaupten, daß auch in Stupro Violento eine Conception erfolgen könne:

Additionator ad Salycet. ad L. fœdissimum Cod. de Adult.

HARPRECHT resp. Crim. & Civil. Vol. 2. resp. 62. N. 53. seq.

FROELICH. Comment. ad constit. Crim. p. 2. lib. 3. tit. 3. N. 2. pag. 166.

Zehntens kan mir niemand nachsagen, daß Ich mich sonst unkeusch aufgeföhret hätte, sondern Ich habe mich im Gegentheil allezeit ehrlich gehalten: Scuprum vero committitur in persona vitæ honestæ:

BARDILI disput. de Satisfactione Stuprata cap. 3. membr. 3. n. 24.

BOEHMER in Element. Jurisprud. Crim. Sect. 2. cap. 9. §. 110.

Eilffstens sind auch diejenige Weibs-Personen vor Ehrbar zu achten, die in ehrlichen Diensten sich befinden, und auf eine erlaubte ehrliche weiß Ihr Brod verdienen; Indeme man allhier nicht auf den Stand: sondern lediglich auf den guten und ehrlichen Lebenswandel der Geschwächten zu sehen hat:

BOEHMER loc. citat.

Wie dann

Zwölffstens die Senckenbergische böshafte Bezüchtigungen: Ob hätte mich in meinen Diensten in puncto Furti vergangen, höllische Lügen und Ehrenschandungen seyn, und die Hrn. bey welchen Ich gedienet, das Gegentheil testantibus Actis attestiret haben.

Dreyzehntens zeigen vielmehr die sub N. 5. biebey gebogene Personalia, daß meine Familie von rechtschaffenen braven Leuten, Licentiaris, Doctoribus, Syndicis, Advocatis und Fürstl. Råthen herrühret, und ist auch mein Uhr-Groß-Vatter allhier Schöffe und des Raths gewesen; Derowegen auch billig vollkommene Satisfaktion an Hrn. Gegnern præzendire; Absonderlich aber da Er

Vierzehntens ex post sich öftters verlauten lassen; Er wolle mich nimmermehr verlassen; So involviret dieses einen Ehe-Verpruch, wenn der Beyschlaff dazu gekommen.

BARDILI Disput. de Satisfact. Stuprata parte poster. N. 11.

Inmassen dann dem Hr. Gegner hierüber den Eyd defeciret haben will, daß Er schwören solle, es seye nicht wahr, daß Er öftters zu mir gesagt: Er wolle mich nimmermehr verlassen.

Wann dann nun Hr. Gegner eine sehr böse That an mir durch dieses Stuprum Violentum N. 6. begangen, und dessen aus allen Umständen überzeugt ist, gestalten N. 6. bezeugt, daß die gürtliche Trau-N. 7. Aaten durch die beyde Hrn. Burgermeister mit mir gepflogen, und N. 7. was der Bred-kaw schon in perpetuam rei memoriam beschwohren, auch bey der Abhörnung über meine Articulos defensionales vollkommen überzeugt werden wird: Etenim Pudicitia & Virginitas, est res omni estimatione major, quippe quæ paradisum repler.

Can. 12. caus. 32. q. 1.

Hinc impune honoris sui defendendi causa Virgo stupratorem Violentum occidit.

Text. express in L. 1. §. 4. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. L. un. Cod. de raptu Virgin. L.

fin. ff. quod met. caus. Ord. Crim. Art. 139. & 119.

Und daß Hr. Gegner zu seiner bösen That die Pistolen mit genommen, ist ein evidenter Beweis, daß Er mich vor ein honnettes-Mädgen erkannt, welche Er ohne Gewalt, grosse Furcht und Schrecken, nicht würde zu seinem bösen Willen bringen können:

Sodann, da Er durch die Contestationes: Er wolle mich nimmermehr verlassen, mir die Ehe zugesagt, und selche per copulam carnalem consummiret, Er mich zu heyrathen und das erzielte unschuldisige Kind vor das Seinige zu erkennen und zu erhalten schuldig:

CARPZOV. Jurispr. Consistor. lib. 2. tit. 14. def. 228. n. 8.

Ja wann Er auch mich nimmermehr zu verlassen, mir nicht zugesaget hätte, nichts desto weniger Er mich entweder heyrathen, oder hinlänglich aussteuren müste.

STRYCK in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de Adult. §. 20.

CARPZOV cir. loc. def. 229. N. 7.

LAUTERBACH Colleg. Pract. ad ff. ad Leg. Jul. de Adult. §. 42.

Obschon die Schwächung gewalthätiger Weise ausgelibet worden:

BARDILI disput. de Satisfact. Stuprata cap. 3. membr. 2. n. 35.

BRUNNEM. in Jure Eccles. lib. 2. c. 18. §. 27.

ibique STRYCK in notis.

Welche Aussteuerung dann einen Dotem pro conditione vitatae erforderet:

CARPZOV Jurispr. Consist. lib. 2. def. 229. n. 7. seq.

WERNER observ. for. 135. Vol. 1. N. 1.

STRYCK in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de Adult. §. 20. & 21.

Mithin, da Ich von honnetter Familie bin, Ich wenigstens sein halbes Vermögen zur Aussteuer præzendire:

FABER in Cod. lib. 9. tit. 7. def. 5. N. 6.

Wie imgleichem die bisherige Alimentations, Kindbette- und Proceß-Kosten:

BARDILI

BARDILI de Satisfact. stupratae cap. 3. membr. 7. N. 46.

HORN Consult. & resp. classe 15. resp. 48. fol. 1108. b.

LAUTERBACH Colleg. Pract. ad ff. Tit. ad Leg. Jul. de Adulter. §. 47.

Unter dessen aber auch nicht abzusehen ist, warum Ich als pars laesa, und warum der Scribent Bredekaw der nur Zeugnuß der Wahrheit abgeben solle, in gefänglicher Haft weiter detiniret werden sollen; Da wir beyderseits per mera partis adversa falsissima narrata höchst-unschuldiger Weise in Verhaft gefomen seynd; Sintemahl Ich deßfalls, daß mich Hr. Gegner durch die gewalthätige Nothzucht, um Ehre und Keuschheit gebracht, weder Straffe noch Gefängnuß verdienet habe:

CARPZOV Jurispr. Consultor. Lib. 2. tit. 14. defin. 237. n. 1.

per L. 13. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de Adult.

LAUTERBACH Colleg. Pract. ad Tit. ff. eod. §. 40.

Und also meines unschuldigen Arrests wegen mir eine besondere Satisfaction gebühret:

Als beschiehet hiemit an Ewr. Hochadelichen Befehl. und Herrl. 2c. 2c. mein unterthänig rechtliches Bitten: Sie geruhen die verhandelte sammtl. Acten mit dieser meiner Interims-Defension nach Dero bereits an Kayserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht, auf eine Reichs-Stadt pravia inrotulatione förderlichst zu versenden, damit Dieselbe solche auf eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtsens verschicken, mithin sothaner Facultät wohl recommendiret werde, daß weil es Causam Carceratorum anbetrifft, den Ausspruch auf das möglichste zu beschleunigen, belieben mögte.

Die hochehrliche Hrn. Impartiales aber, an welche diese Acten kommen werden, implorire wehmüthigst-und per Viscera & Vulnera Christi, die Sache gewissenhaft zu erwägen, mithin die Gottgefällige Justiz dahin mitzutheilen, und gerechtfamst zu erkennen: Daß die Senckenbergische falsche Denunciation als von meinem Feind herrührend, und dessen Interesse privatum betreffend, keinen Grund habe, mithin zu verwerffen, einfolglich auch sowohl mein-als Zeugens Bredekaw, per mera falsa narrata sub & obreptitie erschlichene Verhaftung, gegen unsere juratorische Caution zu relaxiren; Folglich da sich das Stuprum Violentum aus denen 14. in dieser Interims-Defension-Schrift ex Actis gezogenen Rechts-Gründen bereits satzfam zu Tage leget, Ihme der End aufzulegen seye: Daß Er mir nicht öftters zugesagt; Er wolle mich nimmermehr verlassen; Und also da Er diesen End salva Conscientia nicht wird abschwohren können, Er mich zu heyrathen und zu Ehren zu bringen schuldig; oder da dieses wieder Verhoffen einigen Anstand finden solte, Er dennoch mich mit der Helffte seines Vermögens auszustatten gehalten-und sein mir per Stuprum Violentum aufgetrungenes Kind successions-fähig zu erklären, auch mir die bisherige Alimentations, Kindbether und Proceß-Kosten, pravia designatione zu erstatten-und mir für den unschuldig erlittenen Arrest 500. Rthlr. pro Satisfactione insbesondere zu bezahlen schuldig seye. Falls aber die hochehrliche Hrn. Impartiales solchergestalt definitiv zu sprechen, einiges Bedencken noch zur Zeit finden solten, jedennoch zu erkennen, daß seine Nullitatis-Klage ungegründet-und meinem Hrn. Defensori in Conformität des gerechten und Rechtskräftigen Raths-Conclusi de 2 April. 1748. alle und jede noch abgängige Acten-Stücke ungesäumt zu communiciren, mit fernerer Summarischen Abhörung des Laquayen Grafen über die verschlossene Fragstücke salvis Exceptionibus, zu continuiren, so fort allerseitige Confrontationes vorzunehmen, mithin solche meinem Hrn. Defensori zu Fertigung benöthigter Articulorum defensionalium sub termino congruo zuzustellen, und sodann die Zeugens pravia Communicatione ad dandum si pars adversa velit Interrogatoria darüber endlich abzuhören, hoc facto der Rotulus zu publiciren-und Ihme Defensori ein Terminus zu Einbringung der Defensions-Schrift, anzusehen; Endlich aber die Acten dann zum Hauptspruch wieder zu versenden seyen.

Ewr. 2c.

Desuper. 8cc. 8cc.

ept. d. 13. Junii 1748. Dornheck J. U. D. als Defensor der unschuldig inhaßirten Agricolæ.

Agricola.

Nro. I.

präf. d. 6. Novembr. 1747. [76.]

Ist der Senckenbergische falsche Status Causæ.

Nebst Ausführung derer Ursachen, warum der Hofrath Senckenberg in dem gegen die Agricola angestellten nichtigen Inquisitions-Proceß, sich in Ansehung der gegen Ihn auf verheßen per modum Exceptionis de crimine angestellten Accusation gar nicht einzulassen verbunden. Hingegen wieder die Agricola und deren Complicem Bredekaw aus denen von Ihnen selbst beygebrachten instrumentis & Testibus der Inquisitions-Proceß in via ad pœnam gladii respectivè fortzusetzen und ex officio anzustellen sey.

Cum adj. 7. 2. 5.

ad Causam Inquisitionis contra die Agricola & Compl.

§. 1) Catharina Agricola, Pfarrers-Tochter von KleinDorfelden im Hanauischen, hat zu Frankfurt anfangs als Köchin bey dem Handelsmann Hrn. Ziegler gedienet, welchem sie

wie das gemeine Geschrey gehet, und durch Abhörung des Hrn. Zieglers leichtlich an Tag kommen wird,
 einstmahlen siebenzig Gulden entwendet, und deswegen aus seinem Haus geschafft worden.

§. 2) Von dar ist dieselbe in des Hrn. Doctoris Senckenbergs Haus gekommen, welcher in seinem damaligen Wittwenstand und beständigen Beschäftigungen außer Hauses, auf deren Betragen eben nicht genau Achtung geben können.

§. 3) Aus dessen Dienst ist Dieselbe 14. Tage bey Hrn. Schöff von Fichard in Dienst gekommen, demnachst sie bey Hrn. Syndico Lucius eingetreten, allda aber wie es durch des Hrn. Syndici Aussage kan bestärket werden, sich offermahlen berühmet, als ob der Hr. Schöff von Fichard ihr nachgestanden, und gar bald den Schlüssel zum Weinkeller nachmachen lassen, in ihren Rechnungen betrogen, und sonsten viele Unordnungen angefangen, wegen deren sie aus dem Haus zu wandern Befehl erhalten.

§. 4) Als dieselbe hierauf bey Hrn. Doctor Senckenberg sich wieder um Dienst meldete, wurde sie von ihm an seinen Bruder den Hofrath Senckenberg recommendiret.

Protoc. Inquis. fol. 34. b. ex dictis der von Inquisita n. 2. ad [22.] zum Zeugnuß angeruffenen Köchin,
 und von Ihm in Dienst genommen.

§. 5) Gleich in denen ersten Tagen hat Dieselbe angefangen, ohne Ihres Hrn. Wissen, junge und wohlgestaltete Laquayen mit Wein aus Ihres Hrn. Keller zu tractiren.

Protoc. Inquis. fol. 59. b.
 worunter sie gleichwohl einen, da sie nur 7. Tage im Haus gewesen, bey Ihrem Hrn. verklagt, als ob sich dieser berühmet, daß Er mit Ihr fleischliche Unzucht getrieben habe, worüber dann zwar der Hofrath Senckenberg Nachfrage angestellet, das ganze Vorgeben aber falsch befunden;

Protoc. Inquis. fol. 60. a. 61. a.

§. 6) Als dieselbe drey Monathe im Haus gewesen, fand der Hofrath Senckenberg in seinem Weinkeller einen so mercklichen Abgang, daß Er durch seinen

von der Inquisita in N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffenen Laquay Graf, von welchen Er immittelst alle Bouteilles von fremden Weinen, so vor ihn oder auf seinen Befehl aus dem Keller gehohlet worden, aufzeichnen lassen, in seiner Gegenwart die Ausrechnung des entwendeten machen liesse, da sich dann

wie dieser Laquais eydlich aussagen kan,
 am 1ten Dec. 1746. ein Abgang von 98. Bouteilles gefunden, und darüber der Keller-Schlüssel der Köchin abgenommen wurde.

§. 7) Um eben diese Zeit suchte dieselbe eine Soldaten Frau, welche in des Hofrath Senckenbergs Haus gewaschen, zu verleiten, daß sie Ihr Zeugnuß geben mögte, als ob Derselbe sie zu seinem Willen gezwungen,

wie solches aus der von der Inquisita N. 2. ad [22.] zum Zeugnuß angeruffenen Wagnerin und Ihres Mannes Zeugnußen Protoc. Inquis. fol. 3. a. fol. 5. 6. fol. 21. b. fol. 22. a. erhellet;

und als ob sie ihn aus ihrer Cammer gehen gesehen.

Protoc. Inquis. fol. 21. b

Zu dem Ende zeigte sie auch derselben ihr von denen ordinaires beslecktes Bett, in der Absicht, ihr weiß zu machen, als ob solches ein Zeichen der verlohrenen Jungferschafft seye,

Protoc. Inquis. fol. 3. b.

und gabe vor, daß Sie an dem ganzen Leib voll blauer Flecken seye, ohngeachtet die Soldaten Frau nitgend als an Ihrer Stirn einen kleinen Flecken gesehen.

Protoc. Inquis. fol. 20. b.

So gar solten bey dieser Gelegenheit ihres Hrn. Stroh-Pantoffel zum Verweiss dienen, ohngeachtet die Soldaten Frau in der Köchin Cammer, weilen diese zu verschiedenen Zimmern die Schlüssel hatte, offermahlen schwarzes Leinwand, Kleidungen und anderes mehr gesehen hatte.

Protoc. Inquis. fol. 21. a.

Von allen diesen Umständen aber, ist dem Hofrath Senckenberg bis erstlich einen Monath, nachdem Er die Köchin weggejaget, nichts bekannt geworden.

§. 8) Der Hofrath Senckenberg bemerkte sehr frühzeitig, daß besagte Dirne mit seinem Schreiber Bredekaw. einen ohnzweymlichen Umgang führe, ja so gar bekame Derselbe nebst seiner Waase der Frau von Rauen etliche mahl Abends durch ein an der Gesind-Stube befindliches Fenster zu sehen, daß die Köchin sich von dem Schreiber an allen heimlichen Orthen ganz willig betasten liesse, über welche und andere Umstände Derselbe in dieser Absicht Articulos abfasete, damit Er der Köchin, und dem Schreiber, an einem frembden Orth, wo die Criminal-Justiz beßer dann in Franckfurt bestellet wäre, ihr Recht mögte angeben lassen. Diese Articulos hat der Schreiber seinem Hrn. heimlich entwendet.

Protoc. Inquis. fol. 52.

und nachdem Er aus dem Haus gejaget worden, mit einigem Zusatz bey Gericht in Abschrift übergeben.

[24.]

da dann der Schreiber zu denen Articulis 41. 43. worinnen gemeldet, daß sein Hr. und noch eine Person

son die ohnzweymliche Betastungen etliche Abend nacheinander angesehen, selbst die Anmerkung und Handgloße gemacht, daß diese zweyte ohnbenamete Person die Frau von Raunen gewesen, mithin seinen ohnzweymlichen Umgang mit der Köchin selbst eingestanden, wie dann auch die

in N. 2. ad [22.] von der Inquisitorin zu Zeugin angeruffene Soldaten Frau gestehet, daß sie Ihn gar offters bey späther Abend-Zeit aus der Köchin Cammer gesehen gesehen.

§. 9) Durch welche Umstände zwar der Hoffrath Senckenberg wie solches die Frau von Raumburg endlich erhärten kan, bewogen worden, im Anfang des Jahrs sich nach einer andern Köchin zu erkundigen, die aber sogleich nicht auszufinden ware.

Der von der Inquisitorin selbst N. 2. ad [22.] angeführte Zeuge Bredekaw giebt diesen Umstand an, da er im Monath Januario Protoc. fol. 9. a.

die Köchin redend eingeführet, daß sie ihm, wenn sie aus dem Haus seyn würde, etwas neues erzehlen wolte.

Inmitteltst wurde dem Hoffrath Senckenberg in der mitte Februario die Klage angebracht, daß die Agricola eben denjenigen Laquay, welchen sie (S. 5.) bey Ihrem Hrn. verklagt, als ob Er sich berühmt, sie zu seinem Willen gebraucht zu haben, durch den Schreiber Bredekaw und ihren Bruder bey nächstlicher Weile mit mörderischem Gewehr habe überfallen lassen.

vid. Sign. D. ad exhib. Senckenb. de 9. Octob. 1747.

§. 10) Als nun derselbe diesen Vorgang sogleich dem jüngern Hrn. Bürgermeister ernstlicher Abhandlung anzeigte,

Protoc. Inquil. fol. 96. a. fol. 90. b.

Kame es zwar an Tag, daß beyde diesem Laquay bey nächstlicher weile nachgeschlichen, und der Köchin Bruder nach ihm einen, wiewohl vergeblichen Dieb geführet;

Protoc. Inquil. fol. 77. 78. a.

Es wurde auch der Köchin Bruder

wie der [23.] wovon man jedoch das darum nicht anerkennt, ausweist, in Verhaft gezogen, bald aber auf des jüngern Hrn. Bürgermeisters Befehl,

Protoc. Inquil. fol. 91. a.

wiederum auf freyen Fuß gestellet, immassen der jüngere Hr. Bürgermeister wie der Hr. Dr. Hupka, Hr. von Heyden, und Hr. von Holzhausen allenfalls endlich erhärten müssen,

von dem vorgegebenen Verstand der Köchin, welche selbst vor Amt erschienen, und bekennet, daß sie Ihren Bruder zu der That verleitet, dergestalt eingenommen worden, daß er gegen sie selbst keine Straffe verhänget, auch sogleich mit Ihrem Bruder nachgesehen, und daß so gar (wie unten §. 20. vorkommen wird) jeko von diesem ganzen Vorgang kein Protocoll vorhanden ist.

§. 11) Der Hoffrath Senckenberg, welcher schon vorher mit vielem Leidwesen in andern, ihm und sein Haus nicht angehenden Sachen inne worden, wie schlecht die Franckfurtische Criminal-Justiz beschaffen seye, nahme von allem, was der Hr. Bürgermeister vornahme, keine Wissenschaft, sondern begnügte sich, der Köchin und dem Schreiber ihren schändlichen Umgang ernstlich zu verweisen, ihnen mit einer anderweiten Inquisition zu drohen,

Protoc. Inquil. fol. 52. b. fol. 84. b.

und aus Furcht, daß die Köchin, deren Bandiren Gemüth ihm nunmehr bekand geworden, ihm selbst etwa mit Gift vergeben mögte, in so lang, bis er eine andere Köchin hätte, außer Haus zu speisen, wie dieses alles der Hr. Rittmeister Busch endlich erhärten kan.

§. 12) Da nun immittels die Köchin, deren, wie oben (S. 6.) gesagt, der Keller-Schlüssel abgenommen ware, dem

von Ihr N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffenen Laquay Graf, unter dem Vorwand, als ob es sein Hr. also haben wolte, wie es derselbe endlich erhärten kan,

beständig anlage, ihr Wein aus dem Keller zu hohlen, und solches von Ihm dem Hoffrath Senckenberg angebracht wurde, letzterer auch im April. ein beständiges Würgen und Erbrechen an der Köchin bemerkte, wurde dieselbe hierüber

wie es der von ihr N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffene Schreiber Bredekaw Protoc. Inquil. fol. 8. b. bekennet,

aus dem Haus geschafft.

§. 13) Und weisen sogleich nach Ihrem Abschied der Schreiber Bredekaw gar nicht mehr zu Haus einzuhalten ware, sondern beständig mit der fortgejagten Köchin

befag seines eigenen Protoc. Inquil. fol. 9. b. enthaltenen Geständnisses

an einem andern Orth, als wo sie wohnte, heimliche Unterredungen gepflogen, wurde der selbe ebenfalls etliche Tage nach derselben

befag Protoc. Inquil. fol. 54. a. fol. 84. b. fol. 2. b.

fortgejagt, da dann dieses Paar bey der Charmantin, dem Bierbrauer Kensch und der Seigin beständig beyammen gewohnet, und zu gleicher Zeit mit einander aus einem Haus in das andere gezogen,

Protoc. Inquis. fol. 2. b. fol. 25. fol. 10. a. conjunct. cum fol. 85. b. fol. 42. b.
 sich auch so freundschaftlich zusammen gehalten, daß der Bierbrauer Neuß

Protoc. Inquis. fol. 43. a.
 bezeuget, der Schreiber seye immer in seinem Hinterhaus, wo die weggejagte Köchin bey der Seihin woh-
 ne, gesteckt. Die

in N 2. ad [22.] von der Inquisitin zum Zeugniß angeruffene
 Seihin bekennet ein gleiches,

Protoc. Inquis. fol. 38. b.
 und die Charmantin hat binnen der Zeit, daß sie bey ihr gewohnt,
 besag Protoc. Inquis. fol. 85. b.

geglaubet, daß sie einander heyrathen würden. An allen erwehnten Orten hat dieses Lumpen-
 Vösel vorgegeben, als ob es mit gutem Willen von ihrem Hrn. gekommen, so gar auch unter Mißbrauchung
 seines Nahmens, Wohnung gesucht.

Protoc. Inquis. fol. 42. b. 87. a.

§. 14) Jmmittels haben dieselbe vor jedermann verheelet, wo sie wohneten.

Protoc. Inquis. fol. 3. a.

Die Agricola aber, hat um die oben (§. 7.) gemeldete Soldaten Frau zum falschen Zeugniß, als ob sie
 von Ihrem Herrn forciret worden, zu bewegen, von neuem in deren Mannes Gegenwart mit Drohun-
 gen in sie gesetzt.

Protoc. Inquis. fol. 4. a. 5. b. 6. a. b. 21. b.

Es ist auch leichtlich zu vermuthen, daß, weil der ältere Hr. Bürgermeister von Lersner
 als welcher zufolge des h. a. bey höchstpreisl. Reichs-Hofrath eingegebenen Senckenbergi-
 schen Exhibiti in causa Franckfurt contra Franckfurt, die geheime Deputation betreffend
 den ganzen Rath nach seiner Willkühr regieret, und diesem der jüngere Bürgermeister Hr. Doct. Moors
 wie dem ganzen Rath und der Stadt bekannt,
 fast mit Verbeigenschaft ergeben ist, von beyden aber zum Vortheil der Inquisitin nachhero so viele Nulli-
 taten im Proceß

vid. §. 22. & omnes sequentes.

veranlasset worden, die Köchin gleich anfangs wie nachhero, von Ihnen bey jedem Tritt und Schritt
 berathen worden.

Alle diese geheime Rathschläge aber, haben nicht verhindern können, daß nicht die Wahrheit
 sich Platz gemacht, gestalten die Agricola

Protoc. Inquis. fol. 25. 26.

gegen den Soldaten und seine Frau gestanden, daß, wann sie von dem Hofrath Senckenberg nur ein
 Stück Geld erpressen könnte, sie an keine Klage gedächte, sondern den Schreiber heyrathen wolte, wel-
 cher dann

Protoc. Inquis. fol. 56. a.

frey bekennet, daß er sie habe heyrathen wollen;

§. 15) Von erstbesagten der Agricola Unternehmungen hat der Hofrath Senckenberg im An-
 fang Junii Nachricht erhalten. Demselben ware bekannt, daß zu Franckfurt keine einige causa Crimina-
 lis theils in Scabinatu, hauptsächlich aber

nach der Instruction des Examinatorii

auf dem Examinatorio geführt worden, daß,

wie es die Acta den Kleefischen Diebstahl betrl. und dabey befindliche Senckenber-
 gische Relation besagen,

die Acta & Senarus & Scabinarus niemahl zu denen Haupt-Acten des Examinatorii gebracht werden,
 daß daher die I.Cri. exteri bey Transmissionibus auf Acta manca sprechen müssen, wie dann in denen Such-
 fischen, Kleefischen, Weidlingerischen Acten, würcklich keine Spuhr vorhanden, daß die respective Com-
 plices, Lambertti, Despa und Faller durchgegangen, daß, wie eben besagte Kleefische Acta und Relation sei-
 gen, wenn ein Delinquent eingezogen worden, die übrige eben so starck gravirte Complices gemeiniglich
 in der Freyheit gelassen werden, ja daß in dem Gefängniß auf der Meelwaag

wie es die Acta in der Suchfischen Sach puncto raptus, ingleichem die Weidlingeris-
 che Acta puncto Robbaria bezeugen,

gemeiniglich die Gefangene nach eigenem Belieben entzwischen können, daß so gar

wie es die Kleefische Acta in puncto furri manifesti & qualificati, nicht minder die
 Weidlingerische Acta in puncto Robbaria manifeste bezeugen,

denen Delinquenten, welchen etwan ein Bürgermeister oder nur Actuarius günstig ist, niemahlen mit
 der Ihnen gebührenden Strafe belegen werden, und daß hingegen

wie es die Acta in Sachen Eismann contra Henning bestärcken,

offtermahlen nach eines Bürgermeisters Einfällen, ein unschuldiger, welcher in sine finali an seinen Klä-
 ger noch eine große Satisfaction zu fordern hat, sine ullo indicio eingezogen wird, daß zwischen der Inqui-
 sitions generali und speciali gar kein Unterscheidt, daß in beyden

wie es die Acta inquisitionis contra die Agricola, ingleichem die Kleefische und ande-
 re Acta bezeugen,

in einer Frage oft zehn Propositiones einfließen, und daß fast in allen Sachen eine Menge Nullitaten
 unterlauffen.

§. 16) Gleichwie auch dem Hofrath Senckenberg aus verschiedenen Exempeln, welche Er auf erfordern mit Zeugen erhärten wird, und [32.] in sine schon summariter berühret,

bekannt ware, daß der ältere Hr. Burgermeister (vor dessen und des jüngern Hrn. Burgermeisters hochansehnliches Ancht und des erstern große Verstands Gaben übrigens derselbe die behörige Rücksicht niemahlen vergessen wird) außer denen Leuthen, welche ihm blindlings gehorchen, und denen, welche Er zu seinen Absichten brauchet, vor den übrigen gantzen Theil des Menschlichen Geschlechts nicht eben gar erwünschte Gesinnungen hege, welche Er dem nach Verhalt der Vorträglichkeit auf alle gute oder böse Seithen lenckbaren jüngern Hrn. Burgermeister nach Gefallen einzuprägen wisse, als trachtete derselbe vor allen Dingen dahin, daß er die Agricola aus dem Franckfurtischen Territorio bringen möchte, und funde hiebey

nach Mascardo de Probat. Concl. 1056. N. 44. & Concl. 532. N. 47.

in der Versicherung, daß wenn Er gleich um zu diesem Endzweck zu gelangen, allerhand ihm sonst nachtheilige Erklärungen selbst oder durch andere müste machen lassen, solches ihm dennoch in gegenwärtigem Fall um so weniger zum Schaden gereichen könnte, weil der Tractatus de cogendo ipsum per merum accusationis ad dandum pecuniam, als welcher

secundum B. Dn. de Berger æcon. Jur. L. 111. Tit. 10. §. 5. & l. 2. ff. de concuss.

eine wahre Concussionem in sich faffet, leichtlich zu erweisen stunde, und würcklich (§. 7. 14.) erwiesen worden, daher aber in Ansehung aller daraus sonst entstehender Folgerungen, gegen ihn nicht einmahl eine Vermuthung erwachsen konnte.

§. 17) In dieser Absicht ersuchte derselbe, als Er um die mitte Junii sich in Maynz befande, einen vertrauten Freund, welchem Er den Verlauff der Sache erzehlet, an die Agricola ein Schreiben abzulassen, und sie dadurch nach Maynz zu bringen/welches dann derselbe unter seiner Hand und Pertschafft jedoch mit erdichtetem Nahmen bewerkstelliget,

N. I. ad [22.]

und sie darinn ersucher, alle Ihre Sachen sogleich mit von Franckfurt zu nehmen, und an einen andern Ort zu reisen.

Dieselbe stellte sich auch zu Maynz würcklich ein, erklärete auch auf beschehenes Vorhalten, daß sie jederzeit mit dem Schreiber gehuhret, und das Angeben gegen den Hofrath Senckenberg, um nur Geld zu erpreßen, göttloser Weise erfonnen wäre, ganz frey, daß sie den Schreiber zu heyrathen sinnes wäre, wolte aber von allen Vorschlägen, diesen einigen nicht annehmen, daß sie aus Franckfurt gehen solte, worüber dann dieselbe abgewiesen wurde, zu allerlezt aber ein Schreiben des ältern Hrn. Burgermeisters an den Hofrath Senckenberg beybrachte, worinne jener des Weibsstückes Beschuldigungen, wovon sie Ihm jeko erstlich solte Eröffnung gegeben haben, ohne jedoch solche anzugeben, vor bekannt annahme, und Ihn gleichsam zu einem Vergleich mit der Hure nöthigen wolte.

wie solches allenfalls ex Originali kan erwiesen werden.

§. 18) Der Hofrath Senckenberg sahe nunmehr allzuwohl, daß er in Feindes Händen wäre, berichtete jedoch dem ältern Hrn. Burgermeister sogleich, daß alles was geschehen, nur dahin abgeselet, damit die Hure, wegen ihrer ohnwarhen Beschuldigungen an einem andern Ort ihren gebührenden Lohn empfangen mögte.

Als derselbe nach Verlauff von vierzehn Tagen aus der Pfalz wieder nach Franckfurt came, mußte derselbe mit größtem Erstaunen vernehmen, daß die Hure ihn so gar bey seinem Bruder Herrn Doctor Senckenberg in einem Billet,

welches ebenfalls in Originali kan vorgelegt werden,

beschuldigt hätte, als ob Er sie mit Gewalt zu seinem Willen gezwungen, und daß der ältere Hr. Burgermeister gedachten Hrn. Doctorem Senckenberg in seiner Abwesenheit zu einer transactione super hoc crimine per negotiorum gestionem verleiten wollen.

§. 19) Der Hofrath Senckenberg nahm sich gar nicht an, als ob Er hievon Wissenschaft hätte, sondern hörte alle des Hrn. Burgermeisters Vorschläge, (wobey aber von der Nothzucht niemahlen das geringste Wort gefallen, und der Hofrath Senckenberg immer erkläret, daß Er alle diejenige, so Ihn nur der fornication verdächtig hielten,

wie diese Erklärung auch [32.] geschehen,

vor keine redliche Leuthe erkenne) ganz gelassen an. Der Schluß aber gieng

wie ex Originalibus kan erwiesen werden,

dahinaus, daß der ältere Hr. Burgermeister beständig darauf beharret, die Hure samt ihren Galant, von welchem Er die Vermuthung hegte, daß Er einen willigen Hahnrey abgeben würde, in den Schuß oder das Burgerrecht zu bringen, dahingegen der Hofrath Senckenberg unter allerhand vor diese Leuthe an andern Orten anerbottenen etablissements dieselbe nur in ein ander Territorium zu bringen suchte, und unmittels,

wie er schon [17.] angegeben,

in denen benachbahrten Herrschafften, mittels Einsendung des Beweises, die Veranstaltung dahin machte, daß diese Weibsstück, so bald es sich in ihrem Territorio einfände, gefänglich eingezogen würde.

§. 20) Nachdem nun durch des Hrn. Burgermeisters beständiges Verlangen, nach einem in Franckfurt angefahrenen willigen Hahnrey und des Hofrath Senckenbergs beständiges Verlangen, daß die Hure in einem andern Territorio ausgepeitscht würde, die Tractaten sich zerschlugen, hat letzterer um den Animum dieses Weibsbildes bey seiner vorhabenden Denunciation zu erweisen, nach dem Protocoll so

mense Februar. (besag §. 9. 10.) in puncto Assassinii geführet werden sollen, angefraget, von beyden
Hrn. Burgermeistern aber

^{§. 21}
besag derer Anlagen sub signo Z. 2. B.
zur Antwort erhalten, daß dergleichen nicht vorhanden sey.

§. 21) Bey diesen Umständen wolte der Hofrath Senckenberg nicht länger Anstand nehmen,
seine Denunciacion einzugeben. Es erfolgte aber auf den Vortrag des älttern Hr. Burgermeisters, welcher
wie allenfalls ein hochlöblicher Schöffenn-Rath angeben wird,

dahinaus gieng, daß der Senckenberg sich mit seinem Schreiber verschwägert hätte, am 10. Julii a. c.
der schimpfliche und eine überführung des Hofraths Senckenbergs zum Grund setzende
in Actis befindliche

Schöffenn-Raths Bescheid, daß beyde Hrn. Burgermeistere (welche wie oben §. 16. erinnert, nur vor
einen zu halten) die Sache bello modo beizulegen suchen sollten.

§. 22) Worüber dann zwar der Hofrath Senckenberg seinen Verdruss amnoch verborgen, je-
doch, als Er vernahm, daß die Agricola beständig bey dem jungen Hrn. Burgermeister stecke, und auf
dessen Verhehen ihn,

wie es ex Protoc. Inquis. fol. 22. b. seqq. erhellet,
in der ganzen Stadt ausschreye, endlich die Veranstaltung machte, daß Dieselbe

wie es in des von der Inquisition N. 2. ad [22.] zum Zeugen angerufenen Notarii
Hrn. Tribert Aussage, Protoc. Inquis. fol. 79. b. 84.

welche aber nach dessen Sage nicht richtig ad Protocollum genommen, noch Ihm ante Discessum vorgeles-
sen worden, ingleichem zweyen am 29. Julii an den jüngern Hrn. Burgermeister erlassenen Senckenber-
gischen Schreiben [II.] a. [II.] b. und einem in Originali vorhandenen Antwort-Schreiben des
jüngern Hrn. Burgermeisters enthalten, durch eines dazu bestellten Mannes freundliches Zureden zu ei-
nem Spaziergang ins Pfenburgische solte bewogen und allorten aufgehoben werden.

Dieser ganze Anschlag aber ist
wie gedachter Hr. Notar. Tribert aus der Inquisition Mund gehöret zu haben, beschwo-
ren kan,

am deswillen zu nicht geworden, weilien die Inquisition den morgend, ehe sie auf das Land gegangen, mit
dem jungen Hrn. Burgermeister eine Conferenz gepflogen, und (ohneachtet es ihm nach Anleitung §.
15. lieb seyn sollen, wenn ihn auswärtige eines Inquisitions-Processes enthoben,) von Ihm gewarnet
worden, sich ja nicht weiter als in das Franckfurtische zu wagen.

§. 22) b. Am 31. Julii gabe der Hofrath Senckenberg von neuem eine Denunciacion bey dem
Höbl. Examinatorio ein. Der Hr. Burgermeister aber hat die Inquisition wie
Protoc. Inquis. fol. 1.

zu ersehen, bis auf den 9. Augusti sonder zweifel um deswillen verschoben, damit Inquisition auf sein Einrathen
wie [22.] zeiget,

am 8. Aug. zu erst Klagen fönte, und vielleicht der ordo Judiciorum inter quæstionem Criminales & Con-
fistoriales verworren würde.

Indessen ist schon am 18. Augusti
Protoc. Inquis. fol. 1. 7. fol. 20. 22. b.

das factum Concussionis ganz klar und deutlich durch eine Weibs-Person, welche die Inquisition selbst
N. 2. ad [22.]

zur Zeugin angeruffen, mithin
secund. Farinac. de testibus qu. 62. N. 113.

eine probationem semiplenam - und deren Mann, welcher den andern halben Beweis ausmacht, an den
Tag gekommen, die Agricola aber dennoch, ohneachtet der Hofrath Senckenberg

[12.]
genugsam dargethan, daß solches zur Inhaftirung und der Tortur

secund. O. Cr. Art. 23.
hinlänglich seye, ja so gar

ex O. Cr. Art. 69.

bekannt ist, daß dieselbe bloß auf diese Aussage allschon dürffte verurtheilet werden, erstlich drey Wochen
hernach, nemlich den 7. Septembr. a. c. in Verhaft genommen, von dieser Inhaftirung aber, sonder Zweif-
fel wegen des guten Beywissens nicht das geringste ad Protocollum verzeichnet worden, ohneachtet son-
sten der junge Hr. Burgermeister

wie das Protoc. Eismann, contra Henning fol. 1. bezeuget
mit Inhaftirungen gar nicht zu zaudern die Gewohnheit hat.

§. 23) Währenden Verhörs sind, wie es sonst hier sehr gewöhnlich, in dieser Sache auch
vielleicht mit Fleiß geschehen, eine ziemliche Anzahl Nullitaten zum Vorschein gekommen.

An statt daß auf die von dem Hofrath Senckenberg
[13.]

gegen den Bredekaw am 10. Aug. eingegebene Denunciacion erstlich der von ihm angezogene Zeuge verhö-
ret, und die Umstände seines Angebens hätten untersucht werden sollen,

O Cr. Art. 23. 25. 27.
wurde der Bredekaw selbst

Protoc. Inquil. fol. 7. a.
 vernommen, und ihm, damit er ja wisse, was er zu läugnen suchen sollte,
 von fol. 11. a. bis das ganze Verhör durch,
 lauter quaestiones suggestionem involventes
 contra L. 1. §. 1. ff. de quaest. O. Cr. art. 31. 56.
 auch so gar

wie fol. 15. 18. bezeugen,
 nicht dahin gehörige Fragen vorgeleget, und damit nicht etwan
 sec. Ord. Cr. art. 25.
 auf seine vitam anteaactam könnte nachgefraget werden, seine Aussage

fol. 7. a.
 daß er aus der Graffschafft Oldenburg seye, ohne weitere Nachfrage, getreulich niedergeschrieben, woben
 man aber dennoch nicht verhindern können, daß nicht der Bredekaw (wie unten §. 28. gezeigt soll wer-
 den) gar klärllich verrathen hätte, daß er mit der Inquisition sich zur Concussion des Hofrath Senckenberg
 verbunden habe.

§. 23) b. Da immittels der Hofrath Senckenberg noch beständig hören mußte, daß die Agri-
 cola sich öffentlich verlauten lassen, was massen der jüngere Hr. Burgermeister sie ausdrücklich erfuchet,
 in der Stadt zu bleiben, mit angehängtem Versprechen, daß Er Ihr wenigstens zu einer sehr großen Geld-
 Strafe verhelfen wolte, fandte sich derselbe, da er schon gedachtem Hrn. Burgermeister mehrmahlen, oh-
 ne daß Ihm deßfalls Jultiz wiederfahren, ein gleiches hinterbracht hatte, endlich genöthiget, ihm in ei-
 nem am 11. Augusti erlassenen Schreiben, als Judici licentiam suam facienti

Sec. O. Cr. art. 150.
 actionem Injuriarum zu denunciiren

[14.] [28.]

damit auch das dem Angeben nach (vid. §. 20) nicht vorhandene Protocol in puncto Assassinii zum Vor-
 schein kommen mögte, fasete derselbe den Entschluß, aus denen Ihme (§. 9. 10.) nummehro bekant ge-
 wordenen Umständen, aus welchen die Agricola schon ohnehin den Staubbesen verdienet hätte,

Dn. de BERGER in Elect. Crim. p. 113.
 Ant. MATTH. de Crim. in Proleg. c. 1. n. 14.
 CARPZ. Pr. Rer. cr. qu. 19. n. 53. seqq.

und also, weiln ihr durch nichts ein Unrecht geschehen konnte,
 sec. CARPZ. loc. alleg. qu. 93. n. 60.

innocenti stratagemate selbstn ein Protocolum zu verfassen, welches er einer am 12. Aug. bey Köbl. Exami-
 natorio übergebener Denunciation

[16.]

bengeleget.

§. 24) Als gedachtes Protocol bey Köbl. Examinatorio überreicht worden, hat der jüngere Hr.
 Burgermeister selbiges sogleich auf den hochlöbl. Schöffen-Rath getragen, da dann, obgleich beyde Hrn.
 Burgermeister, welche um die wahre Umstände der Sache wußten, (§. 20.) zugegen waren, dennoch

[19.]

eine Resolution erfolgte, in deren sine ullo indicio der Hofrath Senckenberg der Interversionis vom Origi-
 nal dieses Protocolli und also

sec. l. 1. §. 4. l. 16. §. 2.

eines falsi beschuldiget wurde, da doch (ex §. 20.) dem vorherigen Vorgeben nach, kein Protocol gefüh-
 ret seyn sollte, und vielleicht

ex art. 5. 181-192. O. cr.

nicht minder der in

l. 5. §. 2. ff. mand.

bestindlichen Vermuthung, der Unterlassung des Protocolli

ex l. 1. §. 3. ff. de leg. Corn. de fals.

L. 14. pr. C. de Indic.

CARPZOV Pr. Cr. qu. 93. n. 62.

mit mehrern Recht eine so verhasste Benennung könnte bengeleget werden.

Gleichwohlen hat hernach

[38.]

Köbl. Examinatorium in einer gangen Ausführung erwiesen, und

Protoc. Inquil. fol. 67. b. seqq. 76. b. seqq.

durch verschiedene Verhöre dargethan, daß die bengelegte Copia Protocolli nicht ächt seyn könne, dabey
 aber die wahre Umstände der Sache niemahlen angegeben, ja so gar als der Hofrath Senckenberg

[15.]

angezeigt, daß noch nachhero die Inquisition den Soldaten Wagner zum Assassinio corrupiren wollen, u. daß

wie [13.] angegeben,

die Agricola in Ihrer Haußfrau Seisin Gegenwart denselben bereden wollen, daß Er seiner Frau, falsch
 Zeugniß zu geben, erlauben sollte, darüber niemahlen ein Verhör angestellet worden.

§. 25) Ueberhaupt sind auch ex præfracto injuriandi animo, und in der bloßen Absicht schimpfliche Aussagen gegen den Hofrath Senckenberg ins Protocoll zu bringen, und hiemit vielleicht einen auswärtigen Referenten zu verwirren, solche Zeugen verhöret worden, welche sonst in der ganzen Welt nicht zugelassen werden.

Die Seikin, bey welcher die Agricola gewohnet, und der Bredekaw immer im Haus gewesen, welche auch erwehnter maßen (§. anteced.) conscia concussionis gewesen,

Derer Sohn, welcher besag loc. alleg. in eben diesem Haus gewohnet, und welcher nebst seiner Mutter, schon eher sie in Ihrem Haus gewohnet, derer beständige Gesellschaft gewesen.

Protoc. fol. 86. b.

Der besag

Protoc. fol. 37. a. 45. b.

so gar auf Reisen wieder seiner Mutter Willen mit dem Bredekaw und der Agricola gezogen, der besag

Protoc. fol. 5. a.

den Soldaten Wagner, als dieser zu Bewilligung des falschen Zeugnißes sollte bewogen worden, herbey gerufen, und

Protoc. fol. 66 b.

diesen Umstand sorgfältig abgeläugnet, der wie allenfalls ex actis Consistorialibus erhellen muß, selbst wegen vielmahliger fornication bestraft worden, sind ohne die geringste darzu gegebene Veranlassung über alles, was die Agricola geschwätzt, verhöret worden, ohngeachtet man sich

ex O. Cr. art. 25. c. repellantur X. de accus.

hätte bescheiden sollen, daß inimici & iis cohabitantes auch

per Cap. 20. X. de accus.

concupinari nicht zulässig, vielmehr sich

ex ord. Cr. cit. loc.

hätte entsinnen können, daß die Herbergung solcher personarum facinorosarum indicium ad torturam giebet, und daß

Secund eund Text.

des Seikin vita ante acta ihn ebenfalls ad torturam gravire, wie dann derselbe über dies anjeho qua testis reticens

per c. 1. X. de fals.

als ein falsarius zu bestrafen ist.

§. 26) Mit allen diesen Umgängen aber hat man vergebens gehoffet, der Agricola durch zu helfen; Denn als endlich bey diesen anhaltenden Nullitäten und Tergiverlationen der Hofrath Senckenberg sich entschließen mußte, am 4. Sept. diese und andere Umstände, besonders, daß die Inquisitorin sich vor etlichen Leuthen berühmet, was massen sie alles auf vorhergängiges Anrathen des jüngern Hrn. Bürgermeisters zu thun pflege,

[32.]

in ein impressum zu verfassen, anbey rund erklärte, daß er dieses Impressum, wo Ihm nicht Justiz wiederführe, überall austheilen würde, ist endlich 3. Tage hernach die Inquisitorin inhaftiret worden.

§. 27) Es hat also auch das mit dem Schreiber Bredekaw unter Einnischung vieler impertinentium geführte Verhör, der Inquisitorin um do weniger geholfen, da derselbe als famulus expulsus pro inimico geachtet wird.

Farinac. de test. qu. 55. n. 144.

Verfolglich in dieser Eigenschaft so wohl, als weil er beständig bey der Inquisitorin gewohnet, und mit Ihr in der größten Vertraulichkeit, ja so gar einem schändlichen Umgang gelebet (§. 8. 9. 10. 11.)

per Or. Cr. art. 31. c. repellantur c. cum oporteat 19. c. inquisitionis 21. §. 1. X. de accus.

auch durch der Agricola Concussion und deren heyrath Geld zu erlangen trachtete,

wie Er solches Protoc. fol. 56 a. gestehet,

nicht allein ohnzulässig, sondern vielmehr

per Art. 25 32. O. Cr.

selbst gleich anfänglich zur Captur und Tortur eben sowohl als die Agricola reiff gewesen, und in allen seinen Aussagen verrathen, daß er concussionis complex sene.

§. 28) Derselbe will

Protoc. Inquit. fol. 11. b. seqq.

selbst in der Nacht am 27ten Jan. angehört haben, daß der Hofrath Senckenberg die Agricola mit Gewalt zu seinem Willen gebracht. An einem andern Ort aber

Protoc. fol. 15. a.

hat er solches erstlich von der Röchin, als diese aus dem Haus gejagt worden, gehört.

Einmahl hat die Röchin von dem, was am 27. Jan. vorgegangen seyn soll, ihm

Protoc. fol. 9. a

so lang sie noch im Haus besammmen wären, nichts sagen wollen, und ihn wirklich

Protoc.

Protoc. fol. 15. a.

solches erstlich, als sie außer Hauses gewesen, erzelet.

Gleichwohl aber hat Er drey Tage nach dem Vorfall vom 27. Jan.

Protoc. fol. 17. b.

der Köchin gedrohet, dasjenige, was vorgegangen, zu entdecken, und die Köchin hat Ihm damahl eingestanden, daß, wann sie schwanger würde, solches von dem Hofrath Senckenberg herrühre.

In dem Monath Martio soll der Hofrath Senckenberg ihm aufgegeben haben, der Agricola, welche damahlen wegen ihres Bruders Gefangenschaft in das Rathhaus gelauffen, zu sagen, daß sie Ihn nicht beschuldigen solle.

Protoc. fol. 31. b.

dasjenige aber, dessen die Agricola den Hofrath Senckenberg beschuldige konte, hat Ihme dieselbe nicht gesagt.

Protoc. fol. 32. a.

§. 29) Am 27. Jan. will derselbe alles, was zwischen dem Hofrath Senckenberg und dessen Köchin vorgegangen seyn soll, wie eben erwehnt, mit angehört haben.

Es hat auch die Köchin wie gesagt, ihm drey Tage hernach eingestanden, daß sie vom Hofrath Senckenberg schwanger werden könnte; Gleichwohlen aber

besag Protoc. fol. 9. a.

die Zeit, da sie aus dem Haus wandern mußte, allbereits vor eine sehr nahe Zeit angesehen;

Dieselbe hat sich um Pfingsten wegen des beständigen Würgens und Erbrechen vor der Nachbarschaft geschämt, der Schreiber gleichwohl nicht gewußt, was dieses Erbrechen zu bedeuten habe.

Protoc. Inquit. fol. 9. a.

derselbe hat sich über seinen Hrn. niemahlen beklagen können;

Protoc. Inquit. fol. 11. a.

Gleichwohl ist es

besag Protoc. fol. 16.

eine ganz falsche Auflage gewesen, als derselbe

besag Protoc. fol. 84. b.

ihn wegen seines ohnzüemlichen Umgangs mit der Köchin in Verdacht gehabt.

§. 30) Dieses sind die offenbare Widersprüche, welche sich in des Bredekaw eigenen Aussagen vorfinden. Wann aber solche gegen derer Zeugen Aussagen gehalten werden, so ergiebet sich daraus ferner, daß obgleich (wie oben §. 13. gemeldet) die Agricola und der Bredekaw beständig bey einander gewohnt, mit einander aus einem Haus in das andere gezogen, und in dem vertrauesten Umgang gestanden, derselbe dennoch

Protoc. fol. 10. a.

mit der größten Unverschämtheit behauptet, daß so bald die Agricola ihm bey der Charmancin nachgezogen, er aus dem Haus gewichen, und gar nicht gewußt, daß sie ihm, als Er sich zum Bierbrauer Keuß begeben, in dessen Hinterhaus nachgezogen.

§. 31) Weme nur die Anfangs Gründe des Criminal Processus bekannt sind, dürfte mit größtem Recht vermuthen, daß weilen der Bredekaw (§. 28. 29) den Hofrath Senckenberg des Stupri Violenti fälschlich beschuldiget, mithin die diesem Verbrechen

in ord. Crim. art. 119.

gesetzte Lebens-Straffe, wegen seines falschen Zeugnißes

secund. ord. Cr. art. 68. 107.

selbst verdienet hat, und allerwenigstens qua testis reticens

per C. 1. X. de fall.

als ein falsarius zu bestrafen wäre; Neben deme aber mit der Inquisitin Agricola jederzeit in einem schändlichen Umgang gestanden (§. 8.) ihr zu Gefallen bey einem Banditen Anschlag Mitthelfer gewesen (§. 9. seqq.) beständig bey Ihr gewohnt, und mit Ihr in der größten Vertraulichkeit gelebet (§. 13.) und über das aus seinem Verstandniß mit der Inquisitin (§. 27.) einen großen Vortheil zu erlangen verhoffte, mithin, wenn man nur ohne Rücksicht auf das falsche Zeugniß eben gesagte Vermuthungen zusammen nimmet, wenigstens zur peinlichen Frage gebracht werden muß.

O. Cr. art. 9 22. 27 25 32.

so würde derselbe noch vielmehr sogleich mit der Agricola von Amts wegen und nach Vorschrift

O. Cr. art. 6. 188. 189. 214. in welchem insgesammt der peinliche Richter ex Officio zu eben dem Proceß, als sonst in Processu accusatorio angehalten wird,

seyn in Verhaft gezogen worden.

§. 32) Allein die Frankfurtsche Criminal Justiz hat andere Regeln: Dann obgleich

Sec. Ord. Cr. art. 11.

sonsten complices ejusdem Criminis zusammen gefänglich eingezogen, und an unterschiedenen Plätzen, da mit sie sich nicht über einerley Sage vereinigen können, aufbehalten werden, obgleich der Hofrath Senckenberg in seinem Exhib. vom 1ten October

das Officium Judicis zu dieser Schuldigkeit zu exciiren gesucht, anbey vor seine Privat-Satisfaction nach der P. H. G. O. 2 9. art.

verlanget, daß der Schreiber, welcher den Ihm zugesügten Schimpf auf keine andere Art ersetzen könnte, zur Gefängniß und Leibes-Straff möchte gezogen werden.

So ist nicht allein der Inquisitin ein Defensor gegeben worden, welcher unter allen hiesigen Hrn. Advocatis der einzige ist, so wegen seiner Pflicht-Vergeßenheit allschon bey vorigem höchstpreißl. Reichs-Hof-

rath

rath mit einer Poena fiscali angesehen worden, und solche durch des Hrn. Grafen von Königsfeld Vorspruch, nur aus Gnaden nachgelassen erhalten.

Sondern man hat auch diesen 4. Wochen lang alle Abend bey der Inquisition ganz allein gelassen. Binnen welcher ganzer Zeit der Schreiber Bredekaw beständig bey Ihme gewesen, und sich in der am 13ten Octobr. a. c. in Judicio gegen seinen gewesenen Hrn. introduirter Appellation dessen Beyraths bedienet hat;

§. 33) Dabenebenst ist der Schreiber binnen dieser ganzen Zeit auf freyem Fuß geblieben, und hat nicht nur durch seinen Contenten, sondern auch, weil der Inquisition selbst in Ihrem Gefängniß so viele Freyheit gelassen worden, daß sie frembden Besuch von Ihren Anverwandten ohngehindert empfangen können, durch andere Personen sich mit ihr über alles, was Er oder sie dereinsten zu sagen hatten, vereinigen können, immassen der Hofrath Senckenberg, als dieser am 1. Octob. das Officium Judicis gegen ihn zur satisfactioe publica excitirete, vor sich aber ratione injuriarum demselben (eben §. preced. gelagter massen) eine Leibes-Straffe aufzulegen bate, vor allen Dingen, gleich als ob Er ein peinlicher Ankläger wäre, und ohne indicis denunciiret hätte,

die auf diesem Fall in ord. Cr. art. 12. vom peinlichen Kläger erforderte Caution zu leisten, auferleget worden, da man sich doch ex Actis (vid. §. 31.) hätte erschen können, daß hier von einer ohnzweiffentlichen und öffentlichen Missethat die Frage obwalte, wobey dem Richter in O. Cr. art. 16.

ein ganz anderer ex Officio anzustellender Proceß vorgeschrieben wird, und allenfalls, wenn über die insufficienciam Indiciorum ein Zweifel obgewaltet hätte,

secund. O. Cr. art. 7.

auswärtige Rechtsgelehrte hätten müssen befraget werden, ansonsten aber bey der bloßen actione Injuriarum dem Hofrath Senckenberg die Cautionen Leistung um do weniger konnte auferleget werden, da solche auch bey der Inhaftirung der Agricola von Ihm keinesweges ware erfordert worden.

§. 34) Zwischen dem Crimine falsi und concussionis ist

sec. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. Lib. 48. Tit. 10. §. 16.

eine so große Verwandtschaft, daß so gar in legibus einem einigen Verbrechen wie der Conspirationi & subornationi Testium bald dieser bald jener Nahme beygeleget wird.

L. 2. de concuss. l. 1. de L. Cornel. de fals.

Da nun der Inquisition dieses Crimen allschon völlig erwiesen worden (§. 22.) und dieselbe, wenn sie auch ohngestandenem falls zu einem wahren Zeugniß suborniret hätte,

sec. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. L. 48. T. 10. §. 8.

dennoch mit der poena falsi, als falsum fieri curans,

sec. l. 9. §. 3. ad L. Corn. de fals.

L. 4. §. 8. C. e. 7. X. de fals.

müßte beleyet werden, welche dann oben (§. 31.) gesagter massen die Straffe der Enthauptung ist, wie vielmehr wird derselben und Ihrem Complici Bredekaw diese Straffe angedeyhen müssen, da dieselbe extra Judicium beständig behauptet, daß sie der Hofrath Senckenberg mit Gewalt und so gar mit Pistolen zu seinem Willen gezwungen,

Protoc. Inquis. fol. 71. b. fol. 73. b. 82. a. b. fol. 23. a.

auch in Judicio,

[22.]

ein gleiches vorgegeben, und so gar sehr viele mahle gegen alle menschliche Möglichkeit mit Gewalt forciret worden zu seyn, behaupten will, mithin nebst dem Bredekaw, welcher (§. 28. 29.) sich in allen seinen Aussagen widersprochen, mit der Poena falsi um do gewisser zu belegen ist, da

secund. Farin. Tit. 9. qu. 66. pag. m. 320.

die Klage sowohl als das Zeugniß vor falsch und erdichtet müssen gehalten werden.

§. 35) So viel die von der Inquisition

[22.]

angegebene Zeugin belanget, so muß zwar, so viel Test. 1. neml. des ältern Hr. Burgermeisters hochwohlgebl. anbetrifft, der Hofrath Senckenberg zu seinem größten Leidweesen bekennen, daß Er dieselbe, (nach Veranlassung §. 16. 17. 18. 19.) vor einen Inimicum angeben müße, wosferne jedoch annoch ein Proceß gegen den Hofrath Senckenberg statt haben könnte, und nicht

contra O. Cr. art. 100.

wie sonst hier gewöhnlich, articuli impertinentes oder dergleichen Interrogatoria zugelassen, auch die von der Agricola per inodum Exceptionis angedrohet objectio alterius Criminis

sec. cap. accedens 23. X. de accus.

nicht zugelassen wird, dürfften dieselbe vielleicht um do ehender vernommen werden, weil alles ohne hin ex Originalibus zu erweisen stehet.

§. 36) Was von dem Bredekaw, der Seigin und deren Sohn zu halten, ist oben (§. 25. 26. 27. 28.) erinnert worden.

Mein Laquays Graf darff, wann gegen mich annoch ein Proceß statt hätte, immerhin verhöhet werden.

Die Wagnerin und deren Mann haben allschon gegen die Inquisition ausgesagt.

Der Schultheiß zu Oberrod, der Wirth Krebs und Hr. Notarius Tübert sind bereits abgehört.

Die

Die Siegfriedin ist Testis mihi incognita, deren honestas
per art. 13. O. Cr.

erstlich müße erwiesen werden; Es hilft aber deren Aussage um so weniger, da sie nur dasjenige bezeugen sollte, was gedachter Notarius zu Oberrod gesagt haben soll, wovon jedoch müße erwiesen werden, daß ich Ihm solches zu sagen aufgetragen, sonst aber wegen derer
Protoc. Inquit. fol. 24. a. 72. a.

bemerckter Umständen, dieses alles nicht zum Beweis dienen kan.

§. 37) Von welchen Umständen dann gegen den Hofrath Senckenberg nicht der geringste Schatten einer Präsumtion übrig bleibt, sondern vielmehr derselbe, weilten 1) alle zulässige Zeugen vor ihm aussagen 2) die übrige alle aber ohnzulässig sind, annehmst 3) alle Vermuthungen, welche einige hirnlose Köpffe gegen Ihn fassen wollen (nach Anleitung §. 16.) durch viel stärkere Gegenvermuthungen umgeworffen werden, wegen der ganzen Anklage

Secund. cap. cum oporteat. 19. X. de accus.

um so mehr ohnangestastet bleiben muß, als derselbe wegen aller in diesem Proceß vorgefallener Nullitäten, worunter die zu gehöriger Zeit unterlassene Captur und Tortur des Bredekaw nebst vielen andern Umständen ein præjudicium irreparabile in sich führen, dessen Cassation mit höchstem Zug verlangen darff;

O. Cam. de 1555. P. 111. Tit. 34. §. 1.

§. 38) Ein Hoch-Edler Rath hat

[29.]

die quaestionem Criminalem

Sec. 1. f. C. de Ord. Judicior.

CONZALEZ. ad L. 11. tit. 10. X. not. 13.

so geartet angesehen, daß ohne derer vorläufigen Berichtigung in der Sache nichts geschehen könne. Da nun durch alle überhäuffte Nullitäten. (an welchen man dem Hrn. Examinatori ordinario keinen Antheil giebet) der Criminal-Proceß in eine solche Form gegossen worden, aus welchem derselbe durch nichts zu retten stehet, so will man denen, welche daran schuldig sind, einstweilen

den Art. 150. O. Crim.

zu überlegen geben.

§. 39) Zur Lust will man hier annoch die ganze Gestalt der Sache in einen Blick zusammen fassen; Ein Weibsbild, welches an allen Orten, wo sie in Diensten gestanden, gestohlen, (§. 1. 3. 5. 6. und sonderlich dem Wein sehr gefährlich ist, (§. 3. 5. 6.) welche aus einer ohnmäßigen Ambition allschon den vornehmsten unter ihren Hrn. beschuldiget, als ob Er zu Ihr Lusten gehabt (§. 3.) und einen Laquayen, von welchem sie glaubte, daß Er sich großer bey Ihr genossener Gunst-Bezeugungen gerühmet, durch Banditen hat wollen umbringen lassen (§. 9. 10) suchet 1746. lang vor Weynachten, da sie eben eines Diebstahls von Ihrem letzten Hrn. überführet worden, (§. 6.) gegen denselben, obgleich von Ihm bekand ist, daß Er zu gewaltsamen Sachen gar nicht incluire, und sich noch niemahls in solchen Leibes-Nöthen befunden, welche Ihn gezwungen, zu einem bucklichten Ungeheuer seine Zuflucht zu nehmen, falsche Zeugen zu bestellen, als ob Ihr Hr. sie mit Gewalt zu unkeuschen Dingen gezwungen (§. 7.) fängt darauf an, mit ihres Hrn. Schreiber zu huren (§. 8.) welcher von ged. seinem Herren als derselbe es ihnen wird, deswegen etliche mahl weydlich ausgepust wird (§. 11.)

§. 40) Als dieselbe im Februario sich einfallen lästet, Banditen zu Ihrer Rache zu brauchen, wird sie von ihrem Hrn. der Obrigkeit denunciiret, von selbiger aber ohngestrafft gelassen (§. 9. 10.) und als sie Zeichen von Schwangerschaft an sich spühren lassen, (12.) hierüber nebst dem Schreiber aus dem Hauß gejaget, ohne an Ihren Herrn die geringste Forderung anzustellen, und lebet nachhero mit dem Schreiber beständig in einem Hauß, und in dem vertrauesten Umgang (§. 12. 13.) lästet sich aber erstlich zu der Zeit, da sie wissen könnte, von wannenher sie schwanger seye, nach eingeholtem vornehmen Rath wieder einfallen, ihrem Hrn. aufzubürden, daß Er sie im Januario mit Pistolen zu unkeuschen Wercken gezwungen (§. 14. 15.) wird deswegen von Ihrem gewesenen Hrn. denunciiret, die Sache aber unter vornehmer Protection durch allerhand Umgänge und Erbetelung falscher Zeugnisse ins weite Feld gespielet (§. 18. 19. 20. 21. 26.) bis endlich man Nothgedrängt zu der Inhaftirung schreitet, und die Dirne nicht von Weynachten an, da sie falsche Zeugen gegen Ihren Hrn. zu suborniren suchte, sondern von der Zeit an, da sie der Obrigkeit von Ihrem Hrn. zur Straffe denunciiret worden, nemlich neun Monate von Februario an, niederkommet.

J. E. Senckenberg.

Nro. 2.

Gründliche in jure & facto atque actis fundirte Refutation,
des von Hrn. Hofrath Senckenberg sub præsentato den 6. Nov. 1747.
übergebenen; und sub 76. Actorum befindlichen so rubricirten
Status - Cause.

Wodurch Er dem Officio Domini Judicis vorzuspiegeln vermennt: Er seye nicht schuldig, sich auf der Catharina Agricola Nothzuchts-Klage einzulassen, mit dem ridiculen, seltsamen und abentheuerlichen Begehren: Es hätte das Officium Domini Judicis hingegen wieder die Agricola und seinen gewesenen Schreiber Bredekaw den Inquisitions-Process in Via ad Pœnam Gladii, ex Officio fortzusetzen.

Berfertigt vom Defensore der unschuldigen Agricola.

Diesen abentheuerlichen Senckenbergischen Status Cause zu refutiren: So ist zuorderst aus denen verhandelten Actis zu præmitiren: Daß als Hr. Hofrath Senckenberg an der Agricola verspühret, daß sein an Ihr verübtes und wiederhohletes Scruprum Violentum (gestalten Ihme solches überflüssig erwiesen werden kan) die Schwangerschaft nach sich gezogen habe; So hat Er allerley Weege gesucht, sie aus Franckfurt zu bringen; Zu welchem Ende Er Ihr auch durch die damahlige (S. T.) beyde Hrn. Burgermeister, Hrn. Scabinum von Lersner und Hrn. Doct. Moors des Rathes gültliche Propositiones zu gültlicher Abfindung, restantibus Actis thun lassen, nemlich Er wolle Ihr ein Stück Geld geben und sie solte seinen Schreiber Bredekaw heyrathen und Ihn zum Vater Ihres Kindes an geben, auch sich erst mit diesem copuliren lassen.

Um nun diesen Vergleich zu bewürcken, hat Er sie nacher Maynz in die Favorite beschieden, woselbst Er diese Propositiones nebst andern: daß sie 20. Meil von Franckfurt niederkommen solte, in der Favorite wiederhohlet, wie mit Zeugen und Briefen zu erweisen; Weil aber die Agricola sich nicht verstehen wollen, den Bredekaw anzugeben: noch sich mit diesem copuliren lassen, noch auch ausserhalb Franckfurt in ihr Kindbett kommen wollen:

So hat Er sie wieder auf Franckfurt beschieden, nachdem Er Ihr etwas Geld zur Reise nach Maynz geschickt und auch drunten zur Heraus- und Reise gegeben.

Nach seiner Retour zu Franckfurt, beschied Er sie auf Offenbach, dieses gültlichen Vergleichs halber zu Ihme zu kommen; Sie schlug es aber ab; Da schlug Er Ihr das Dorff Oberrode, eine Stunde von Franckfurt, vor; Sie wurde aber von guter Hand gewarnet: Sie solte sich vorsehen und Zeugen mitnehmen, weil Er etwas böses vorhätte.

Als sie nun nach Oberrod kame, fand sie den Notarium Tribert von seinetwegen draußen mit einer Chaise, den Franckfurter Lehn-Rutscher Schudt, zwey Houffarn- und noch einen Kerl im Wirthshaus zum Einhorn bey dem Wirth Krebs;

Der Notarius Tribert wolte sie durch viele Persuasiones in die Kutsche nöthigen, unterm Prætext: Man könte darinnen alleine mit einander reden; Weil aber die Houffarn und der dritte Kerl um sie herum schlichen, mithin Ihr solches verdächtig vorkame, zumahl sie war gewarnet worden: So schlug sie dieses alles ab; Obgleich Norarius Tribert Ihr sagte: Er hätte Geld zu Ihrer Abfindung bey sich; als welcher auch die Zechen im Wirthshaus vor Hrn. Senckenberg bezahlet. Da nun Agricola par force nicht in die Kutsche steigen wolte, so kame inzwischen Hr. Senckenberg in einer andern Kutsche selbst hinaus gefahren; mithin gerieth Er mit der Agricola in Dispute, ja gar zum Schelten und Schlagen, und Er wolte sie so gar zu Oberrod in Arrest setzen; Der dortige Schultheiß selbst, schiene Ihme anfangs darinnen zu favorisiren; Weil sie aber absolut behauptete: Der Schulke wäre nicht capable, ohne Burgermeisterlichen Befehl solches zu thun, und der Schulke zwar deßfalls einen Boten in die Stadt schickte, um den Arrest auszuwürcken, die Hrn. Burgermeister aber damit nicht willfahren wolten: So mußte Hr. Senckenberg, der die böse Absicht hatte, sie in ein ander Territorium (und Ott weis wohin) zu bringen, unverrichteter Sachen abziehen; welches alles ebenfalls mit Zeugen zu erweisen stehet.

Weil Er nun befürchten mußte: Daß nunmehr die Agricola Ihre Anklage wegen des Scrupri Violenti thun würde: So gedachte Er vor dem Wetter zu läuten, und kame Ihr also mit einer falschen Denunciation zuvor: Ob hätte sie falsche Zeugen wieder Ihn zu erkaufen gesucht, die da bezeugen solten: Er habe sie genothzüchtigt; Item brachte Er eine lächerliche weitere falsche Denunciation auf das Taper: Ob hätte sie einen Meuchel-Mord bestellt;

Hierdurch nun, zoge Er Ihr einen Inquisitions-Process üben Hals, und brachte sie zuorderst unschuldig in Arrest, unterm Prætext: Wenn sie von Franckfurt fortgienge, so könte Er wegen der Difamation daß Er sie genothzüchtigt, und Ihn der Schwangerschaft beschuldigt habe, keine Satisfaction bekommen.

Auf gleiche Weise wußte Er hierauf den Schreiber Bredekaw, mit einer nach Wien gespielten falschen und ganz unerfindlichen Nullitatis-Klage auch in Verhaft zu bringen, in der Meynung, diese beyde unschuldige Leute durch Weitläuffigkeiten und Verzögerungen darinnen crepirend zu machen, damit seine schändliche Nothzucht nicht erwiesen würde und ungestraft bliebe.

Diesen kurzen Verlauf zum Voraus gesehet, will Defensor der unschuldigen Agricola die Falsetät des Gegnerischen Status-Causæ, hiemit kürzlich entdecken und solchen refutiren.

Und ist demnach

Quoad §. 1. Dieser Status-Causæ grundfalsch, und eine s. v. stinkende Lüge, daß Agricola, als sie in dem Zieglerischen Haus gedienet, 70. fl. gestohlen hätte; Es hat Ihr vielmehr der Banquier Hr. Ziegler, auf seine Bürgerliche Pflichten vor löbl. Burgermeisterlicher Audiencz, laut Protocolli sub Lit. A. attestiret:

cektiret: Daß es falsch, und sie sich fromm und ehrlich gehalten; Wie dann auch die andere Hrn. Kaufleute Ihr in dem nemlichen Protocollo ein gutes Lob gegeben. Also reserviret sie sich dieser höchst Ehrenrührigen Bezichtigung halber, gebührende Satisfaction, wie Ihre Rechtliche Defensions - Schrift dermahleins ausweisen wird.

Quoad §. 2. Hat sie sich in Hrn. Gegners Bruders des Hrn. Medicinae Doctoris Senckenbergs Haus, eben so fromm und ehrlich aufgeführt, sonst würde dieser sie nicht selbst seinem Bruder dem Gegnerischen Hrn. Hofrath Senckenberg auf sein Begehren in Dienst haben abfolgen lassen, um seine kontulche schlechte Haushaltung in Ordnung zu bringen.

Quoad §. 3. Ist zwar Agricola ungefehr 14. Tage bey Hrn. Scabino von Fichard in Diensten gewesen, wegen zugestohener Krankheit aber, weggekommen; Und wird Hr. Gegner Ihr mit keinem Jora beweisen können, daß sie dorten etwas veruntreuet oder böses begangen; Und eben so verhält es sich mit Ihrem Dienst bey Hrn. Syndico Lucius.

Woben es wieder eine Senckenbergische höllische Lüge ist: Daß Agricola in solchem Dienst sich solle berühmet haben, als ob der Hr. Schöff von Fichard Ihr nachgestanden, und hat Er durch dieses putidum Mendacium nur den Hrn. Schöffen Ihr zum Feind zu machen gesucht; Gleichermassen sind es Sathanische Lügen: Daß Agricola in Hrn. Syndici Lucii Haus den Schlüssel zum Weinkeller nachmachen lassen, Ihn in ihren Rechnungen betrogen und Unordnungen angefangen.

Quoad §. 4. Wird utiliter acceptiret: Daß Hr. Doctor Senckenberg der Medicus, die Agricola selbst an seinen Bruder den Hrn. Hofrath recommendiret; Welches ein evidenter Beweis, daß sie sich wohl aufgeführt, sonst würde Er unchristlich und falsch gehandelt haben, seinen eigenen Bruder mit einer lieberlichen Haushälterin zu betrügen.

Quoad §. 5. Ist eine abscheuliche Lüge und Calumnie, daß Agricola beschuldiget wird: Sie habe junge und wohlgestaltete Laquayen mit Wein aus seinem Keller tractiret; Und was das dabey befindliche Vorgeben betrifft: Ob hätte Agricola einen Laquayen bey Ihm verklagt, weil Er sich berühmet: Er hätte Unzucht mit Ihr getrieben; So hat sich gefunden daß dieser Laquay Burgmann vor Hr. Senckenberg in Gegenwart des Bredekaw und Laquayen Grafe, selbst bekennet und contestiret; Es wäre alles falsch, Er wüßte nichts als alles gutes von Ihr, mithin hat Er Senckenberg sie hierdurch nur zu blamiren gesucht.

Quoad §. 6. Hat sich Agricola um den angeblichen gespürten Mangel der Wein-Bouteillen gar nicht zu bekümmern; Dann eines Theils ist solcher mit keinem Jora erwiesen, mithin eben eine solche heillose Lüge, wie man ex adverso gewohnt ist.

Andern Theils, weis sie nicht, wann und wie oft Bouteillen aus dem Keller gehohlet worden; Zumahl da dritten Theils der Hr. Gegner satzsam renommirt und Stadtkündig ist, daß Er den Bachum (welcher der Veneris socius ist) ungemein liebe, wovon in sequentibus ein mehrers; Es ist auch falsch, daß Er den Keller-Schlüssel Ihr abgenommen, sondern sie hat Ihme solchen selbst zurück getiefert, um über seine unordentliche Debauchen keine Rechnung zu geben; Dann wann Hr. Gegner Gäste gehabt, und der Leithamel erst im Kopf gewesen, so hat Er des Sauffens kein Ende gewußt; Mithin auch nicht wissen können, wie viel Bouteillen darauf gegangen; Es weis ja das ganze Buschische Haus zum Römischem Kayser allhier genannt, und alle auf seinem damahligen Rathswahltag (wie Er Ihn so nennet) anwesende hohe Hrn. Gäste, wie sehr Er sich damahls im Trunck übernommen und sich dadurch profituiret; Wie Er Geld an seinem Wahltag ausgeworfen; wie lächerlich Er sich dadurch gemacht; Item ist ja hiesigem Hochedlen und hochweisen Magistrat und denen benachbahrten Chur-Maynnsischen und andern Hrn. Beamten in frischem Andencken, wie entsetzlich Er sich auf dem Märcker-Beding zu Oberursel betruncken, daß Er ganz sinnlos und mit bösem Geruch heimgbracht werden müssen 2c. 2c. Da Er nun den Wein so sehr läffet Meister über sich seyn: Wie hat Er wissen können, wie viele Bouteillen Er in seiner öfftern Betrunckenheit mit seinen Gästen, Männ-oder Fräulichen Geschlechts ausgepiffen hat?

Quoad §. 7. Ist falsch: Daß Agricola die Soldaten Frau Wagnerin habe NB. verleiten wollen/ Ihr falsch Zeugnuß zu geben. Es wird dieses in der Defensions-Schrift satzsam deduciret werden, und daß Er vielmehr diese Wagnerin mit Bestechung auf seine Seite zu bringen gesucht, wohin man sich Kürze wegen beziehet.

Quoad §. 8. Ist eben eine solche l. v. Lüge und Calumnie: Daß die Agricola mit Hrn. Gegners Schreiber Bredekaw, einen ohnzüemlichen Umgang geführt:

Allein au contrait, das wäre eben des Hrn. Gegners gefundenes Spiel gewesen, damit Er einen Deckmantel der verübten Nothzucht haben mögte. Wie aber Bredekaw hierinnen ganz unschuldig, und deßfalls in Actis nicht der geringste Beweis auf Ihn vorhanden: Also hat vielmehr Hr. Gegner testantibus Actis dem Bredekaw vorgeschlagen, die geschwängerte Agricolam zu heyrathen, worzu Er Geld geben und Ihme zu einem Stück Brod helfen wolte, wie solches die Abhörung derer Defensional-Zeugen auch ergeben muß 2c. 2c.

Daß aber Hr. Hofrath Senckenberg mit der jungen Frau von Rauen, etliche mahl Abends durch eine an der Gesind-Stube befindliches Fenster heimlich gesehen haben solle: Wie der Bredekaw die Agricolam an alle heimliche Orten betastet, ist auch eine höllische Lüge, die Er in Ewigkeit nicht erweisen kan; Und daß hingegen Hr. Hofrath Senckenberg gar oft mit der jungen Frau von Rauen heimlich allein gesteket und daß Er sie nur Erretel geheissen, ist bekannt; Und Er hätte besser gethan, diesen schlüpfferigten Posten in Actis nicht zu gedencken.

Die Articuli Probatoriales, welche Er über diese falsche Beschuldigung gemacht, thun also nichts zur Sache, vielweniger ist daraus ein Beweis zu nehmen, und zwar eben so wenig, als daß die vom Hrn. Hofrath Senckenberg bestochene Soldaten Frau Wagnerin ausgefagt haben solle: Sie hätte den Schreiber Bredekaw öftters bey später Abend-Zeit aus der Köchin Cammer gehen sehen.

Quoad §. 9. Thut gar nichts zur Sache, daß Hr. Hofrath Senckenberg sich um eine andere Köchin umgesehen; Dann da die Agricola Ihre Schwangerschaft nicht mehr bergen könnte, mußte Er es wohl thun.

Quoad §. 10. Die Narren-Pöken mit dem Laquayen Burgmann und der Agricola Bruder, welche diese beide auf der Straße mit einander gehabt, und daß letzterer mit dem Degen hinter Ihme her gefraget, sollen ein Assassinium heißen; Da doch der ad Protocolum hierüber abgehörte Burgmann selbst gestehet: Er habe nicht einmahl darüber geklagt, und es habe gar nichts zu bedeuten gehabt; Mit hin ist dieses Prärensium Assassinium ein elendes Hirn-Gespinnst, und weilen also es eine bloße Senckenbergische Chimaire gewesen, so ist auch der Agricola Bruder sogleich losgelassen worden.

Quoad §. 11. Klagt Hr. Hofrath Senckenberg: Er seye schon vorhero mit vielem Leidwesen in andern Sachen inne worden, wie schlecht die Franckfurtische Criminal-Justiz beschaffen seye; Und in [80.] erfrehet Er sich gar zu schreiben: Es wären im gangen Hochedlen Magistrat keine 4. Personen, welche den Criminal-Process verstünden. Hier möchte man wahrlich wie jene L. v. Pferdts-Feigen unter denen Aepffeln sagen: Nos poma natamus. Wo hat Er sein lebtag einen Criminal-Process geführt, oder einen Inquisiten auf Leib und Leben defendiret? Und darf seine Weisheit so trefflich rühmen. Der Sirach Cap. V. hält wenig von denen Leuten, die sich düncken weise zu seyn, sondern setzet sie unter das Register der Folie.

Daß Er vorgiebt: Er habe aus Furcht vor der Agricola Banditen-Gemüths: Sie mögte Ihme mit Giffi vergeben, einige Zeit aus seinem Hause gespeiset, das sind Träumereyen, sondern weil Er täglich sahe, daß der Agricola Schwangerschaft zunahm, so suchte Er sein Gemüthe in Gasthäusern zu divertiren, damit Ihme die Angst etwas vom Herzen kommen mögte.

Den Hrn. Rittmeister Busch ziehet Er deßfalls höchst absurd an, weil derselbe bezeugen solle: Hr. Hofrath Senckenberg hätte Ihme vorgeschwähet: Er fürchte sich, die Agricola mögte Ihme mit Giffi vergeben;

Was kan nun dieses beweisen? Und wann Er dergleichen zu befürchten oder zu besorgen gehabt, warum hat Er sie dann nicht abgeschafft? Wohl aber ist dem Hrn. Rittmeister Busch, wie auch seinem Haus-Keller und gangem Haus die artige Nacht-Commedie, wobey ein gewisser Lauffer gewesen, bekannt, wie der Hr. Hofrath den 16. Novembr. 1747. Nachts sich bey Ihme dergestalt betruncken, daß Er von seinen Sinnen nichts gewußt, und allerley Pöken passiret wären, wenn Hr. Rittmeister Busch nicht dazu gekommen.

Quoad §. 12. Ist eine Senckenbergische gewöhnliche Calumnie: Ob hätte der Laquay Grafe Ihr der Agricola Wein aus dem Keller gebracht; und da dieser Kerl hierinnen propriam turpitudinem in praedictum tertiam bekennet: So meritiret Er deßfalls keinen Glauben:

L. Mercalem §. Cod. de condict. ob turp. causam.

Das hieben angezogene der Agricola zugestohene Brechen und Würgen kam von der Kleinen Senckenbergin; Und weil dadurch die Schwangerschaft vor allen im Hause bekannt ware, so wolte die Agricola selbst nicht länger im Hause bleiben, und daß sie also fortginge, deßfalls ware niemand froher als Hr. Senckenberg; Wiewohl Er Ihr noch in der Nacht vor Ihrem Abzug versprochen: Er wolte sie nicht verlassen; welches allerdings eine Ehe-Versprechung involviret, wie in der Defensions-Schrift rechtlich ausgeführt werden solle.

Quoad §. 13. Hat Er den Schreiber Bredekaw deßfalls aus dem Hause geschafft, weil derselbe nicht so dumm seyn- und sich zum Vatter angeben- und ehe die Abfindung geschehen ware, mit der Agricola sich nicht copuliren lassen wollen;

Daß nun Bredekaw zuweilen zu der Agricola gegangen, als sie aus dem Hause gewesen, auch nicht weit von Ihr gewohnt, deßfalls ist nichts böses erwiesen; und das befreyet den Hrn. Senckenberg von dem Stupro Violento und der Schwängerung gar nicht; Und das Geschrey, daß Bredekaw die Agricola heyrathen würde, hat ja Hr. Senckenberg selbst veranlasset, weil Er Ihr ein Stück Geld durch Hrn. Bürgermeister Moors bieten lassen, wenn sie der Bredekaw heyrathen- und dieser sich zum Vatter des Kindes angeben würde.

Was will nun Hr. Senckenberg von diesem Geschrey zu seinem Faveur anziehen; Das zeigt wahrlich keinen Rechtsgelährten; Lumpen-Volet kan Er sie beyde nicht nennen; Dann wer sich mit einem zu verschwägern gedencket, der wird ja keinen Lump suchen; So kan auch dem Bredekaw nichts böses nachgesaget werden. Daß sie Agricola aber

Quoad §. 14. nicht jedermann gesagt, wo sie wohnete, das hat sie aus Schaam gethan, damit sie keinen Überlauf bekäme, und Hr. Senckenberg und sie nicht mehr prostituiret würden; Daß aber auch die Agricola, als die Soldaten Frau Wagnerin auf die Senckenbergische Bestechungen, ihr Zeugniß der Wahrheit über die Nothzucht und deren Umständen nachgehends versagen wollen, Ihr zu verstehen gegeben, man könnte sie im Römer hierzu schon nöthigen; Das ist nichts unrechtes gewesen;

Bey dieser Passage kan Hr. Senckenberg auch seine Lasterungen wieder hiesig Hochedlen und hochweisen Magistrat wiederum nicht lassen, wenn Er so frech dahin schreibet: Des älttern Hrn. Bürgermeisters Excellenz regierten den gangen Rath nach Dero Willkühr, und Ihnen seye des Hrn. Bürgermei-

germeisters Moors Excellenz fast mit Leib und Seel ergeben, woben Hr. Senckenberg weiter calumni-
ret: Diese beyde Hrn. hätten in dem Proceß so viele Nullitäten begangen; Da Er Hr. Senckenberg
doch mit seiner elenden Nullitäten-Klage zu Wien nicht fortkommen können.

Die größte Nullität aber, so Hr. Senckenberg zeit seines Lebens vor einen Rathsherrn began-
gen wird wohl die schändliche Nothzucht seyn. Dann weil Franckfurt stehet, ist nicht zu finden, daß ein
Commembrum eines so ansehnlichen Magistrats, sich so extrem liederlich vergaloppiert hatte. Daß die
Agricola dem Soldaten Wagner und seiner Frau offenbahret: Es seye Ihr von Hrn. Senckenberg an-
getragen worden ein Stück Geld anzunehmen und den Schreiber Bredekaw zu heyrathen, daß hat sie
mit Recht gethan, weil Hr. Senckenberg Ihr solches durch vorerwehnter beyder Hrn. Bürgermeistere
Excellenzen anbieten lassen.

Quoad §. 15. Beschwehret sich Hr. Senckenberg über verschiedene hieher nicht gehörige Criminal-
Proceß, worinnen von Seiten eines Hochedlen Magistrats seyen vielfältige Nullitäten begangen worden;

Weil nun dieses zwar lauter Calumnien seynd, überlasse deren Ahndung dem Officio Domini
Judicis; und mercke hierbey nur an, was der weise Syrach Cap. 20. Vers. 26. spricht: **Die Lüge ist
ein schändlich Ding, und ist gemein bey ungezogenen Leuten.**

Quoad §. 16. Föhret Hr. Senckenberg ferner mit Calumnien gegen des damahligen älttern Hrn.
Bürgermeisters Excellenz fort, und bezeiget sich dadurch wie jeder undankbahrer, an statt daß Er die-
sem Hrn. große Obligation haben sollte, daß Er sich so viele Mühe gegeben, Ihn Hr. Senckenberg bey
Ehren zu behalten; Und macht Er also hierdurch an sich wahr, daß Undank das größte Laster seye:
Hiebey nun ziehet Er den Malfardum de probationibus concl. 1056. n. 44. & concl. 532. n. 74. an; und
will durch diese Allegata entschuldigen, daß Er die Agricolam aus dem Franckfurter Territorio, nemlich
aus Oberrod mit Gewalt, in eine fremde Jurisdiction durch Houßarn und noch einen Bößwicht, hat
wegschleppen lassen wollen. Es reimen sich aber zusehender diese beyde Allegata hierauf wie eine Faust
aufs Auge, und jeder der seine gesunde Vernunft besitzt, muß hieraus sehen, daß es zu Zeiten gewaltig
bey Ihme rappeln müße; Sientemahl Malfardus am ersten Ort nicht anderst lehret, als: Quod metus
præsumatur, quando probaretur Tractatus præcedens, de cogendo aliquem per metum; Und am 2ten Ort
sagt citatus Malfardus: Quod metus præsumatur, ex tractatu præcedenti, si probetur intervenisse Tractatum
de cogendo aliquem per metum ad contrahendum matrimonium:

Wer hat Ihn aber gezwungen, der Agricola Geld zu bieten, und sich so sehr zu bemühen, daß
sie den Schreiber Bredekaw heyrathen sollte, an dEr Ihme zu einem Stück Brod helfen wolte? Wer hat
Ihn gezwungen, als sein böses Gewissen? Eben so lächerlich ist also das Allegatum ex Bergero angezo-
gen: Quod nimirum Tractatus de cogendo aliquem per metum accusationis ad dandam Pecuniam veram
concussionem in se contineat. Dann wann Er frey und sicher von der Nothzucht und Schwängerung
gewesen, so hätte Er sich getrost verklagen lassen können: Accusatur Christus & Stephanus, sed non
convincuntur:

Astor. 6. Vers. 11.

Accusantur Daniel & ejus Socii:

Daniel 6. Vers. 13.

Sed non vincuntur. Nam si accusare sufficeret, quis innocens esset. Ut Julianus Imperator cuidam
Calumniatori præclare respondit.

Conferatur L. fin. Cod. de accusat.

Ubi rescribunt Imperatores. Non statim reus qui accusari potuit existimetur, ne subjectam innocentiam fe-
riamus.

Der Hr. Senckenberg ist ja ein Hr. des Rathes und ein Rechtsgelehrter, der sich rühmet:
Er verstünde den Criminal Proceß sowohl, und daß im hiesigen ganken Senat keine vier wären, die Ihn
verstünden: So hätte Er ja, weil Er so ein stattlicher Juris Consultus, seine Schrift selbst machen und
eine falsche Anklage nur verlachen dürfen; Daß Er aber die Agricolam aus dem Weg und mit Gewalt
aus der Stadt Franckfurterischen Territorio mit Verlesung seiner Rathspflicht, in ein fremdes Territori-
um wegführen wollen, daraus ist die Überzeugung seines bösen Gewissens wahrhaftig mit Augen zu se-
hen und mit Händen zu greifen; Es entschuldigen Ihn auch diese Allegata seiner verübten Gewalt und
Violation seines Rathes-Eyds gar nicht; Zudem besagen die Rechten: Intelligitur fateri crimen, qui pa-
ciscitur & pretium silentii solvit:

Mev. Consil. 11. N. 15.

Wer also über ein Delictum data Pecunia transigirt, der ist eben so gut, als per Sententiam fictam con-
demnirt: Id enim ex mala conscientia fecisse præsumitur & juris fictione pro confesso habetur. Confessus
vero pro judicato est.

L. 4. §. fin. ff. de de his qui nor. infam.

Obwohlen nun der Transact nicht zum Stand gekommen: So ist Er dennoch durch so vielfältige zu
Mayns, Franckfurt und Oberrod beschene Senckenbergische Bemühungen ad Actum proximum ge-
kommen gewesen; Dann es nur auf der Agricola und dem Bredekaw beruhet hat, ob sie sich vorher
wolten copuliren lassen, und daß die Summa Transactionis erhöht worden wäre.

Quoad §. 17. Schreibet Hr. Senckenberg ferner: In dieser Absicht (daß nemlich Er durch Tractaten
aus Furcht wäre gezwungen worden, der Agricola Geld zu bieten) hätte Er Hr. Senckenberg durch ei-
nen vertrauten Freund, welchem Er den Verlauf der Sachen erzehlet, an die Agricolam von Mayns aus,
wo Er sich damahls befunden, unter seiner Hand und Pertschafft ein Schreiben abgelassen, um sie nach
Mayns

Maynz zu bringen; worinnen Er sie ersuchet/ alle Ihre Sachen sogleich von Franckfurt mit sich zu nehmen und an einen andern Ort zu reisen; Sie hätte sich auch eingestellt, und auf beschehenes Vorhalten sich erklärt: Daß sie jederzeit mit dem Schreiber gehühret, und das wäre Ihr Angeben gegen Jhn Hr. Hofrath Senckenberg nur gottloser Weise erfonnen, um nur Geld von Ihme zu erpreßen, und sie wolte also den Schreiber heyrathen, aber nicht aus Franckfurt gehen, worüber Er sie abgewiesen hätte, wobei sie ein Schreiben (id quod iterum acceptatur) von des ältern Hrn. Burgermeisters von Lersner Excellenz Ihme überreicht, worinnen Hr. von Lersner die Nothzucht vor bekand angenommen und Jhn Senckenberg zu einem Vergleich mit der Agricola nöthigen wollen.

Worauf aber zur Abfertigung dienet: Was massen die Senckenbergische falsche Vorspiegelungen: Er seye durch Tractaten aus Furcht genöthiget worden, Ihr Geld zu bieten, in Beantwortung des vorherigen Paragraphi 16. schon sattfam abgefertiget worden.

Demnächst wird pro confesso Judiciali utiliter acceptiret: Daß Hr. Senckenberg das Schreiben nach Maynz zum abermahligen Vergleich an die Agricola ergehen lassen, weil Er nemlich seiner bösen That überzeugt gewesen; Wie Er Ihr dann auch Reise-Geld geschicket, restantibus Actis. Daß aber die Agricola sich zu Maynz erklärt haben solle, sie hätte jederzeit mit dem Schreiber gehühret, und Ihr Angeben: Ob hätte Er Senckenberg sie genöthiget, wäre nur gottloser Weise erfonnen, um Geld von Ihme zu erpreßen: solches ist wiederum eine belials Lüge. Welcher halb vernünftiger Mann kan glauben, daß die Agricola solche infame Bekänntnisse zu Ihrer eigenen Schande und Schaden gethan haben sollte? Ein einfältiger Dorf-Richter wird es nicht glauben, und wenn Er auch von Hirschau oder Bettelhausen wäre. Auch Weh! Judicium!

Die Rechten, welche sich in der natürlich gefunden Vernunft gründen: Quia ratio est anima legum, die lehren vernünftig: Quod non est veri simile præsumitur fallum, ideo neque credendum neque attendi debet.

MEV. Consil. 108. N. 41.

SCHRADER Consil. 48. N. 26.

WESENBEC. Consil. 218. N. 49.

Et quod nulla major detur veri similitudo, quam quæ ex naturali ratione colligitur, quæ omne humanum judicium dirigit uti

ex L. §. 9. ff. de O. & l. 4. pr. ff. ad Leg. Aquil. l. 18. §. 2. ff. commod. docet.

GOEDD. Consil. Marp. 37. Vol. 4. N. 272.

Dann ein Bauren-Dub, würde so einfältig nicht gewesen seyn, sich selbst zu verrathen.

Es ist also des Hr. Senckenbergs grosse Verstockung hieraus mit Verwunderung zu sehen, daß Er Sachen hervor bringt, welche wieder die selbstredende gesunde Vernunft laufen.

Gleichwie Er dann auch diese heillose Lüge/ mit keinem Jota hat erweisen können.

Quoad §. 18. Schribt derselbe: Er hätte nummehr allzuwohl gesehen, daß Er in Feindes Händen wäre, und also den ältern Hrn. Burgermeister sogleich berichtet, daß alles was geschehen, nur dahin abgeziehet, damit die Huhre wegen Ihrer ohnwarher Beschuldigungen an einem andern Ort ihren gebührenden Lohn empfangen möchte; Als Er nun nach 14. Tagen wieder aus der Pfalz nach Franckfurt kommen, hätte Er mit größtem Erstaunen vernehmen müssen, daß die Huhre so gar bey seinen Bruder Hr. Doctor Senckenberg in einem Bille Jhn beschuldiget hätte, als ob Er sie mit Gewalt zu seinem Willen gezwungen, und daß der ältere Hr. Burgermeister erwehnten seinen Bruder Hr. Doctorem Senckenberg in seiner des Hr. Gegners Abwesenheit zu einer Transactione super hoc crimine per negotiorum gestionem habe verleiten wollen

Allein was elende Vorspiegelungen und leere Dicentes sind doch dieses:

Dann wer hat Jhn in seines Feindes Hand gefeset? Ware es nicht eine Marque einer ausnehmenden Freundschaft, daß beyder Hrn. Burgermeister Excellenzen in dieser seiner intamen Sache sich die Mühe gaben, seine Schande zudecken? Er nennet die Agricola eine Huhre, wo kan Er Ihr dergleichen beweisen? Da sie vielmehr die beste Attestata Ihres Wohlverhaltens und ehlichen Aufführung vor sich hat.

Was hat Er Ihr dann für Huhren-Lohn gegeben? Nichts anders, als die gewaltsame blaue und rothe Marquen der Nothzucht, womit Er auf eine gang ausgelassene unmenschliche und Himmelschreyende Weise von Abends 10. Uhr, bis Morgens 4. Uhr sie mit Gewalt bezwungen und sich durchgedrungen, daß auch die Signa Virginitatis violenter perforata in denen Leylachen cum effusione seminis des Morgens gefunden worden.

Sein Pflichtvergesener und ad Actum proximum gekommener Conatus die unschuldige und von Ihme so mit Gewalt geschändete Agricola in ein fremdes Land mit Houffarn Gewaltthätig zu führen, und wer weis wie und wo massacriren zu lassen, will sich durch den elenden Vorwurf oder Vorwand: Er habe sie in fremden Territorio wollen straffen lassen, nicht im geringsten entschuldigen, sondern bezeugt vielmehr sein gebrandmahltes böses Gewissen:

Dann wer hätte Ihme als einem Mitglied des Hochansehnlichen Magistrats, die Justiz versagt?

Wer hätte nicht vielmehr Ehrentwegen alles gethan?

Und wäre Er selbst so unvernünftig nicht gewesen, seine Schande zu Wien zu entdecken, wer würde es berufter besonderer Consideration wegen gethan haben?

Und

Und wie kan Er seiner so sehr vergessen, des Hrn. Scabini von Lersners Excellenz dermassen zu infaltiren, welche doch sein Promotor zu seiner Raths-Stelle gewesen, und weßfalls Er Hr. Senckenberg seinen Wahltag in seinen Calendar notiret hat? Daß nun die unschuldige Agricola, weil sie mehr Ver-
nunft und Ehre im Leib gehabt, die Sache sogleich nicht an die große Glocke hängen sondern Ihre und seine Ehre soviel möglich schonen wollen, dadurch hat sie zwar gezeiget: Daß sie von guter Herkunft und Education seye; Allein es ist Ihr diese gute Intention sehr übel bekommen, daß Ihr Zaudern dem Hr. Senckenberg Zeit gelassen, mit seinen Intriguen Ihr zuvor zu kommen, und daß Ihr voriger Hr. Advocatus Cautz, die Sache nicht sogleich bey dem rechten Ort angegriffen; Mithin Er dadurch Gelegen-
heit gefunden: Ob hätte sie falsos Testes wieder Ihn erkauffen wollen, sie in den Verhaft zu brin-
gen; In welchem Zustand dann jetziger Defensor sie erst angetroffen.

Daß die Agricola endlich an des Hr. Senckenbergs Bruder den Hrn. Doctorem Medicinæ ge-
schrieben, Ihm Ihren fatalen Zustand entdeckt, und die Sache in der Stille abmachen wollen, dardurch
hat sie ebenfalls gezeiget, daß sie ein honnettes Gemüth habe: Daß Er aber hiebey meldet: Es hät-
ten des ältern Hrn. Burgemeisters Excellenz, diesen Hrn. Doctorem Medicinæ Senckenberg in Abwesen-
heit des Hrn. Gegners, zu einer Transactione super hoc Crimine per Negotiorum gestionem verleisten wol-
len, solches ist eine schändliche Calumnie; sondern vielmehr aus dem 1ten und 2ten Beweis: Articulo
bekand, daß die gütliche Offerten mit Hrn. Senckenbergs Wissen und Willen geschehen.

Quoad §. 19. Ist also falsissimum: Daß Hr. Hofrath Senckenberg von diesen gütlichen Tractaten-
und daß solche wegen der Nothzucht und Schwängerung geschehen, nichts gewußt. Wie dann des
Hrn. Burgemeister von Lersners Excellenz, der Agricola eben deswegen ein eigenhändiges Schreiben mit
nach Maynz an Hrn. Hofrath Senckenberg gegeben, welches Ihme diese am Gallhoff zu Maynz einge-
händiget.

Es haben auch des ältern Hrn. Burgemeisters Excellenz vor sich darauf beharret, daß die
Agricola, wenn der Schreiber Bredekaw sie heyrathen würde, mit Ihme in Franckfurt bleiben sollte, son-
dern die Agricola hat es anderst nicht thun wollen, und der Schreiber hat sie auch anderer Gestalt nicht
heyrathen wollen, als wann eine genügsame Aussteuerung geschehe, und sie in Franckfurt im Schuß und
zu einem Stück Brod kommen könnten; und eben deswegen hat die Agricola zu andern Erablissemens
an andern Orten sich nicht verstehen wollen.

Daß Er nun bey andern Herrschafften, durch Lügen und falsche Vorspiegelungen, die Agri-
colam in Verhaft zu bringen gesucht, solches beweiset sein böses Gewissen je mehr und mehr; Dann
man Ihme in Franckfurt die Justiz nicht versagt, und wann man dieses gethan hätte, so würde Er als
ein Rechtsgelährter schon Mittel gefunden haben sich zu helfen.

Und sind es also einfältige Excusen.

Quoad §. 20. Hat sich Bredekaw niemahls beyfallen lassen, einen willigen Hahnrey abzugeben, u.
wenn die Heyrath wäre zum Stand gekommen, Er würde dem Hr. Senckenberg den Kigel und Mäsches-
rey schon vertrieben haben;

Ja wenn die Agricola im Sinn gehabt hätte, seine des Hrn. Senckenbergs Concubine abzu-
geben, so hätte sie nur darein willigen dürfen, an einem fremden Ort in das Kindbett zu kommen und
das Kind dorten erziehen zu lassen, wie Er Ihr toties quoties angebotten.

Er redet hiebey, sein Wille wäre gewesen, die Huhre in einem frembden Territorio auspeis-
schen zu lassen. Da Er doch, als ein Rechtsgelahrter vielmehr gelernet haben sollte, daß eine Frauens-
Person, welche mit Gewalt genothzüchtigt wird, Ihre Ehre nicht verliere und keine Huhre genennet
und eben deswegen nicht gestrafft werden könne:

L. 13. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de Adult.

LAUTERBACH Colleg. Practic. ad Tir. ff. eod. §. 40.

CARPZOV P. 4. constit. 30. def. 9. & P. 2. tit. 14. def. 237. n. 1. & def. 238. n. a.

Und daß einem Nothzüchtiger die peinliche Halsgerichts-Ordnung das Leben abspreche:

Constit. Crim. Carol. Art. 119.

Der Hr. Senckenberg schämet sich hiebey nicht, auf das von Ihme unterm 21. 22. 23. &
24. Febr. 1747. erkünstelte falsche Protocoll zu kommen, wodurch Er sich zum Fictario dargestellt. Im-
massen das Köbl. Officium Examinatorium ein für allemahl nichts davon weiß; Demselben auch deßfalls
unwidersprechlich aller Glauben bezumessen ist, und im Gegentheil der böse Verdacht, daß Er seine
Nothzucht dardurch coloriren wollen, wieder Ihn auf das Kräftigste militiret, weil es aller Wahrscheinlichkeit und gesunden Vernunft
schwur stracks zuwieder laufft/ und weil der Notarius Tribert *testantibus Actis* bereits beschworen hat/
daß der Hr. Senckenberg Ihme kein Original von des Köblichen Officii Examinatorii Sand ad decipi-
endum vorgelegt/ sondern die Senckenbergische eigene Sand; Womit also die Senckenbergische Bey-
lagen sub sig. Z. Q. & H. hinweg fallen.

Quoad §. 21. Kommet Hr. Rath Senckenberg auf seine listige Denunciation, wodurch Er der
Agricola Nothzuchts-Klage zuvor gekommen, und vor dem Ungewittet geläutet, vorge-
bende: Sie habe falsche Zeugen wieder Ihn erkauffen wollen. Hiebey scheuet Er sich nicht, mit größter
Eckronterie des damahligen Hrn. Burgemeisters von Lersners Excellenz fälschlich zu beschuldigen, seine
Excellenz hätten den Vortrag gethan: Er Senckenberg hätte sich mit seinem Schreiber verschwägert;
mithin seye am 10ten Julii 1747. ein schimpfflicher und zu seiner Überführung den Grund legender Schöf-
fen Raths-Bescheid ergangen:

Solle man die Sache bello modo bezulegen suchen.
Da doch durch die vorherige Transactiones Er schon sattfam überführet ware, und also dieser Bescheid so glimpflich gewesen, als Er hätte wünschen mögen, und lediglich zu Conservacion seiner Ehren abgezietlet hatte.

Quoad §. 22. Beschwehret Er sich eben so unverschämbt, über des damahlig jüngern Hrn. Bürgermeisters Excellenz: Die Agricola hätte beständig bey Ihme gestockt, und auf dessen Verbezung Ihr in der ganzen Stadt ausgeschrieen; Welches eine schändliche Lüge.

Er fährt ferner calumniando fort, und sagt: Dem Notario Tribert (welchen Er doch zu der vorgehabten gewalthätigen Entführung aus Oberrod in das Pfenburgische, mittelst 2. erkauften Houtfaren und noch einem Lauge-Nichts, selbst gebraucht) wäre das Protocoll ante discessum nicht vorgelesen worden. Id quod iterum falsissimum, und dieser Anschlag wäre Ihr verrathen und sie von des jüngern Hrn. Bürgermeisters Excellenz gewarnet worden. Welches, wann es dem so wäre, gar nicht unrecht gewesen; Dann Hr. Senckenberg hiedurch wieder seinen Rathes-Lyd gröblich gesündigtet, daß Er die Franckfurtische Jurisdiction gewalthätiger Weise zu Violiren im Begriff gewesen, alle Anstalt dazu gemacht, und sein Conatus ad Actum proximum gekommen.

Quoad §. 22. b. Schreibt Er: Den 31. Julii hatte Er eine weitere Denunciation übergeben; Des Hrn. Bürgermeisters Excellenz aber hätten die Inquisition bis auf den 3ten August sonder Zweifel um des Willen verschoben, damit Inquisition auf sein Einrathen am 3ten August. d. a. zuerst klagen könnte, und vielleicht der Ordo Judiciorum inter quastionem Criminalem & Consistorialem verworren würde.

Allein dieses sind wiederum gewöhnliche Calumnien; Dann seine Denunciations waren falschlich erdichtet, und daß die Actio Stupri Violenti Criminalis seye, zeiget die peinliche Halsgerichts-Ordnung, welche die Todes-Strafe darauf setzet.

Des Hrn. Bürgermeisters Excellenz hatten auch anders zu thun, als seine stinckende Handel fogleich vorzunehmen: Das Prætenlum factum Concussionis, ist also auch falsch und More Senckenbergiano ein putidum mendacium; Mäßen auch die hiebey gemeldete Weibs-Person, nemlich die von Ihme bestochene Soldaten Frau Wagnerin und Ihr Mann, in disseitiger Defensions-Schrift ihre sattfame Abfertigung bekommen werden; Und ist höchst lächerlich, daß Hr. Hofrath Senckenberg mit seinen angebrachten und zumahl falschen Denunciations-Pösten und seltsamen Grillenfängereyen, auf Inhaftirung, Tortur, Schwerd und Rad, hat anstimmen dürfen; Da vielmehr ein Stuprum Violentum die Tortur und Lebens-Strafe qualificiret:

per Notoria.

Er beklagt sich anbey ohne Ursache: Die Agricola seye erst den 7ten Septemb. in Arrest genommen und nichts deßfalls protocolliret worden; Mäßen sie zum Arrest gar nicht graviret gewesen, und man auf ein ungestimmtes Anlauffen gethan, welches einem andern nicht geschehen wäre.

Quoad §. 23. Beschwehret Er sich: Es seyen im Verhör eine ziemliche Anzahl Nullitaren zum Vorschein kommen.

Welches aber nur Hirnbrütereyen von Ihme seynd; sintemahlen auf diese seine ebenmäßige falsche Denunciation, das Officii Domini Judicis, weil Er Hr. Senckenberg in puncto des Stupri Violenti bereits so stark graviret ware, und die Denunciation von Ihme selbst herkame, um sich dadurch Lust zu machen, der Hr. Richter præcise nicht nöthig hatte, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 23. 25. & 27. zu verfahren und dero Senckenbergischen producirten bestochenen Laquay oder Zeugen Graf, den Er noch im Haus hat, und Ihme wie einen Schooßhündgen schmeicheln muß, erst abzuhören, der also die Stunde in seinem Brod ist.

Das Officium Domini Judicis thate also Christlich bey dieser Bewandnäß, da Hr. Senckenberg in puncto Stupri Violenti so stark graviret ware, und Er durch die von Ihme herkommende falsche Denunciation sich nur Lust machen wolte, den Denunciatum Bredekaw zuförderst selbst zu hören, und der Sachen auf dem Grund zu sehen, weil das Richterliche Amt eben sowohl auf des Denunciati Unschuld zu inquiren hat, als auf dessen Verbrechen:

FICHARD. Consil. 68. N. 13. Tom. 1. & Consil. 43. Vol. 3. N. 27.

GRANZ de Defens. Cap. 2. Membr. 2. N. 27.

L. si non defenditur ff. de Pœn.

Sind also abermahl gewöhnliche Senckenbergische Calumnien; Ob hätte man Bredekaw lauter quastiones suggestionem involventes und so gar unbedröge Fragen vorgelegt.

Sintemahl dem Richter-Amt hierinnen nicht vorgeschrieben werden kan, quia Judici fit probatio non vero parti:

L. Quingenta 12. in fin. ff. de probat.

L. si quando 19. Cod. de testibus.

Allein so gehets, wann ein halbgelehrter sich in Praxin meliren will, die Er sein lebtag nicht gelernet hat; Dann müssen alles Nullitaren seyn, was Ihme nicht in seine eiff Sinne fallen will.

Auf des Bredekaw vitam ante Actam kan alles nachgefragt werden, aber auf Hr. Senckenbergs nicht, sonst würden solche Sachen noch heraus kommen, worüber auch der strengste Stoicus, ja Heraclitus selbst, von Herzen würde lachen müssen; Und hieben ist wieder ein Senckenbergischer Traum, daß Bredekaw sich mit der Agricola zu seiner Concussion verbunden hätte.

Quoad

Quoad §. 23. b. Jähret Hr. Rath Senckenberg mit seinen Mendaciis und Calumniis getrost fort, wean Er schreibt: Er hätte beständig hören müssen, daß des jüngern Hrn. Burgemeisters Excellenz sie Agricola ausdrücklich erfuchet, in der Stadt zu bleiben, mit angehängtem Versprechen: Daß Er Ihre wenigstens zu einer großen Geld-Strafe verhelfen wolte, und deswegen hätte Er sich endlich genöthiget gefunden, Ihme als *Judici litem suam facienti secundum Ord. constit. Crim. Art. 150. Actionem la-juriarum* zu denunciiren.

Vom hören sagen, Lüge man gern/ das wissen die Bauern.

Ein vernünftiger Mann glaubt nicht alles was er höret.

Wer aber selbst einen guten Habitus im Lügen besizet, wie der Hr. Hofrath Senckenberg, der höret auch die Lügen gerne, und glaubet endlich selbst, es seye wahr, was Er auf andere lüget. Unterdessen istis zu bewundern, daß der Hr. Hofrath Senckenberg die peinliche Halsgerichts-Ordnung so sehr strapazziret und die Articulos anzusehen weiß; aber den Articulum 119. von der Nothzucht und deren Lebens-Strafe nicht finden kan; Wiewohl eben jetzo ist Er in gegenwärtigem §pho 23. b. in seiner äußersten Ecstasi, wie Er das so schändlich, Gewissen-loß und Pflichten-vergeßen fälschlich erkünstel- te Protocollum de 21. 22. 23. & 24. Febr. 1747. vor der ehrbaren Welt entschuldigen wolte, wann Er nemlich schreibt: Weil dieses Protocoll in puncto Assassini zum Vorschein nicht hätte kommen wollen, aus welchem die Agricola schon ohnehin den Staubbesen meritirt hätte, per Allegata ex Bergero, Mathai & Carpov.

Und weil Ihr also nichts Unrechts geschehen könnte, so hätte Er *innocenti stratagemate*, selbst ein Protocoll verfaßt, welches Er seiner Denunciation am 12ten August. d. a. beygeleget habe.

So muß dann die Wahrheit, daß Er ein falsches Protocoll wie ein Fallarius und Erket. gemacht, um seine verfluchte Nothz. zu beschönern, von Ihme selbst bekennet werden;

Und wie kan Er sagen; Die unschuldige Agricola hätte nach diesen seinen ebenfalls genöth- züchtigen Allegatis, den Staubbesen verdienet? Da alle seine giftige Denunciationses lauter Satbanis- sche Lügen seynd.

Quoad §. 24. Bekennet Er in eben solcher seiner Ecstasi *Mendaciorum puriorum* wieder eine Wahr- heit: Nemlich die beyder Hrn. Burgermeistere Excellenzen NB. um die wahre Umständen der Sa- chen gewußt: *Id quod in vim confessi Judicialis utiliter acceptatur.*

So kan der Allwissende die Wahrheit an des Tages-Licht bringen.

Dann freylich haben sie die rechte Wahrheit gewußt, weil die Agricola solche Ihnen mit Thra- nen geklagt, und Hr. Senckenberg hat aus Gewissens-trieb den Vergleich Ihnen committiret; Und weilten dann Er das falsche Protocollum erkünstelt, um sich dadurch in seiner bösen Sache zu colotiren: So wird Er *optimo maximo jure*, als ein Fallarius erkannt, und wird derselbe in Ewigkeit bleiben, Er mag nun dagegen vor Bekleisterungen fürbringen wie Er will. Sintemahl Löbliches Officium Exami- natorium von diesem falschen Protocoll absolut nichts weiß, und Er dem Notario Tribert, wie solcher es beschworen/ auch keine Sand noch original von Löbl. Officio Examinatorio hat vorlegen können/ son- dern es nach des Notarii Triberts Eyd/ nur die eigene ganze Handschrift vom Hrn. Senckenberg gewesen.

Ja des damahligen Hrn. Burgemeisters Moors Excellenz und Hr. Senator Hupka alle Stun- de beschwören können, daß sie von diesem Protocoll nichts wissen, daß sie damahl die Agricola nicht mit Augen gesehen; Daß sie dieses Protocoll nicht geführet, und daß es also ein erkünsteltes falsches Protocoll seye; Wie dann auch Löbliches Officium Examinatorium die falsch dieses Protocollis in [38.] sub rubro: Ursachen, warum Löbliches Officium Examinatorium des in hac Causa das Senckenberg, con- tra Agricola und den Friderich Bredekaw, mittelst Einer so rubricirten: Fernern Denunciation einge- reichte gesammte Protocollum de 21. 22. 23. & 24. Febr. a. c. vor das Seinige nicht erkennen kan, son- dern vielmehr dasselbe pro pure falso & suppositio erklären müsse, vertreflich, solide und standhaft de- duciret hat.

Mit dem einfältigen wiederholten Assassinio, weßfalls die unschuldige Agricola den Solda- ten Wagner solle haben corrupiren wollen, mögte Er doch zu Haus bleiben, und wann der Hr. Hof- rath behaupten will, die Agricola habe in der Seisin Gegenwart den Soldaten Wagner bereden wollen, daß Wagner seiner Frauen falsch Zeugniß zu geben erlauben sollte: So hätte Er es beweisen sollen.

Quoad §. 25. Klagt Er: Es wären ex praefacto injuriandi animo und in der bloßen Absicht schimpf- liche Aussagen gegen Ihn in das Protocoll zu bringen, und hiemit vielleicht einen auß-ärtigen Herrn Referenten zu verwirren, solche Zeugen verhoret worden, welche sonst in der ganzen Welt nicht zuge- lassen würden; Nemlich die Seisin, bey welcher die Agricola gewohnet und wo der Bredekaw immer im Haus gewesen, und welche auch conscia concussionis gewesen; Item Ihr Sohn, welcher so gar wie- der der Mutter Willen, mit der Agricola und dem Bredekaw nach Maynz gereiset, der dem Soldaten Wagner herbey gerufen und solches doch geläugnet, und der selbst, wie allenfalls Protocolla Confisso- rialia besagen müßten, selbst wegen vielmahliger Fornication bestrafft worden, und diese alle hätte man ohne die geringste darüber gegebene Veranlassung, über alles was die Agricola geschwäget, abgehört, ohngeachtet man sich ex ordinat. Crim. Artic. 25. & c. repellantur X. de accusat: hätte bescheiden sollen, daß inimici & iis cohabitantes auch per cap. 20 X. de accus. Concubinarij nicht zulässig, vielmehr sich ex Ordin. Crim. cit. loc. hätte entsinnen können, daß die Herbergungen solcher personarum lasciviosa- rum

rum indicium ad Torturam giebet, und daß secund. eund. text. des Seizens vita ante acta Ihn ebenfalls ad Torturam gravire; wie dann Derselbe qua Testis reticens per c. 1. X. de Falsis als ein Falsarius zu bestrafen seye.

Hier nun bricht der ganze Senckenbergische Eruditions-Kasten auf einmahl dergestalt mit Gewalt heraus, wie jene Maus aus dem fürchterlichen Schwangers-Berge;

Dann wer hat in Processu præprimis Inquisitorio, dem Hochrichterlichen Amte vorzuschreiben: Was, wie und wem, es fragen will?

Wissen nicht Tyrones Juris: Daß Domesticum Testimonium in re domestica Platz finde?

Wo ist ex parte der ohnmächtigen Agricola eine Concussion erwiesen? Was thut es zur Sache, daß der junge Seiz wieder seiner Mutter Willen mit auf Manns gereiset, als Hr. Senckenberg die Agricolam zum Vergleich hinnunter beschieden, und Ihr Geld dazu geschicket?

Was thut es zur Sachen, daß der junge Seiz den Soldaten Wagner gerufen haben solle?

Wo hat Hr. Senckenberg Ihme Fornicationem erwiesen? Und wann Hr. Senckenberg nur damit fortkommen und seine faule Sachen beschöden könnte, daß Er sagen will: Diese Zeugen seyen seine Feinde; Dann hat Er gewonnen. Wann Er aber eine Folter-Banche auf seiner Bühne gehabt hätte, so würde Er wie die Acta bezeigen, eine gewisse Person nicht hinauf gebracht haben, als der eine besoffene Bauer der die Stiege herunter gefallen, und ein groß Loch davon im Kopff bekommen, durch den Chirurgum Biese nach dieser Bouclesque curiret worden. Gleichwohl will der Hr. Hofrath alles mit der Folter zwingen, die zwar in stupro Violento nach denen Präjudiciis derer Criminalisten öfters Platz gefunden hat.

Quoad §. 26. Gibt Er vor: Die Agricola habe sich bey etlichen Leuten gerühmet: wasmassen sie alles auf vorhergängiges Anrathen des jüngern Hrn. Burgermeisters thäte; Derwegen habe Er Hr. Senckenberg ein Impressum verfaßet und sich erklärt: Daß Er dieses Impressum wo Ihme nicht Jultiz wiederführe, überall austheilen würde; worauf 3. Tage hernach die Agricola inhaftiret worden.

Allein es ist auch dieses angebliche Rühmen eine Calumnia, und das erwähnte Impressum solle besonders refutiret werden, wenn die schuldige Communication erfolgt.

Quoad §. 27. Beschweret Er sich: Man hätte bey der Abhörung des Bredekaw, viele Impertinentia contra Ord. Crim. Art. 100. einfließen lassen.

Es ist aber auch dieses eine Ihm gewöhnliche Calumnia. Wohl aber hat Er testantibus Actis eine Menge irrelevanter Umstände und handgreifliche Absurditäten auch erstaunlicher Lügen, contra die Agricolam einfließen lassen, bloß um die Sache verwirrt und weitläufftig zu machen und sie schändlich zu blamiren, welche gehörigen Orts Ihre Abfertigung bekommen sollen.

Er will gegen den Schreiber Bredekaw excipiren: Derselbe würde als ein Servus expulsus secundum Farinacium de testibus loc. cit für einen Feind gehalten. Worauf aber zur Refutation dienet, daß Bredekaw als ein Domesticus von einer Sache zeugen sollen, die nirgend anders als im Senckenbergischen Haus passiret; Within also zusehender in re domestica unverwerflich ist: Quia Veritas aliter haberi nequit:

Hinc Domestici Testes admittuntur in rebus domesticis.

C. super prudentia 14. q. 2.

L. Consensu §. præterea Cod. de repud.

GABRIEL de Test. Concl. 10.

Quia in his quæ Domi fiunt, magis creditur Domesticis quam aliis testibus.

BARTOL. in l. quories Cod. de naufrag. lib. 11.

EVERHARD. de test. pag. 226. N. 129.

So dann ist keine Kunst, daß Er Ihn aus dem Haus geschaffet, und rathen zuweilen Rabulisten, daß man die gegen einen producirt Zeugen prüglen solle, damit man nachmahls Exceptionem inimicitia gegen sie opponiren könne; Allein es wird dieser Rabulisten Streich von Cordaten Richtern verworfen.

Daß Er Bredekaw beständig bey der Agricola gewohnt und in der größten Vertraulichkeit ja gar in einem schändlichen Umgang mit Ihr gelebet, ist wieder eine Senckenbergische infame Lüge, welche Er in Ewigkeit nicht erweisen kan; und dieses so wenig als die vorgebende lächerliche Concussion und Geld-Erpressung. Dann die Abfindung mit Geld und mit der Heyrath des Bredekaw, hat Hr. Senckenberg um aus seinem Labyrinth zu kommen, selbst vorgeschlagen und beyder Herren Burgermeisteren Excellencien committiret. Also hat Bredekaw gar wohl im Protocollo gestehen können, daß Ihme und der Agricola solcher Vorschlag von Hr. Senckenberg geschehen seye; Folglich fallen alle ungleiche Allegata hinweg; Und ist es eine Senckenbergische elende Hirnbrütere, daß Er per longum & latum so dahin schreibt: Der Bredekaw seye gleich anfänglich zur Captur und Tortur eben sowohl als die Agricola reiff gewesen, und hätte in allen seinen Aussagen verrathen, daß Er concussionis Complex seye.

Die ganze vernünftige Welt muß wohl hierüber lachen, wenn sie den Syllogismum hört!

Senckenberg hat die Agricolam ge- - - - ! Ergo muß Bredekaw (weil Er die Gewalt und das erbärmliche Lamentiren, und um Hülferufe der Agricola die Nacht durch gehöret, und die Wahrheit bezeugen solle,) in Verhaft gezogen und gefoltert werden.

Der Hr. Senckenberg muß noch erst lernen, was *Indicia urgentia* zur Folter gehören, und daß solche wieder ehrliche Leute ohnehin nicht Platz greife; wohl aber wieder die gewaltsame Nothzüchtiger.

Quoad §. 28. Hat Bredekaw sowohl in der Noth vom 27ten Jan. 1747. diesen Lermen und jämmerliches Hülfe rufen selbst gehöret, als auch nachgehends von der Agricola; und eben so wahr ist, daß die Agricola, als Bredekaw nach der Nothzucht ihr die Sache vorgehalten, Ihme gesagt: Wann sie schwanger wäre, rührte es von Hr. Senckenberg her; Dann sie ja mit Niemand anders zu thun gehabt. Bredekaw wird auch eydlich aussagen: Daß Er von Hr. Senckenberg der Agricola im Römer nachzulaufen befehliget worden, und Ihr sagen sollen, sie sollte Ihn nicht beschuldigen. Worinnen aber dieses bestanden, hatte Bredekaw schon längst gewußt, nemlich die Nothzucht.

Quoad §. 29. Wird sich aus des Bredekaw eydlichen Abhörung und andern einschlagenden Umständen zeigen: Daß Hr. Senckenberg die Nothzucht verübet, und da diese Nothzucht *ex post restantibus Actis* noch bis in den 1ten Mart. etliche mahl verübet worden; so hat die Zeit der Niederkunft sattfam eingetroffen. Gleichwie sich dann auch das Brechen und Würgen wegen der Schwängerung zu rechter Zeit hervor gethan hat, und hat der Bredekaw die Ursache dessen wohl errathen können; Obgleich auch Bredekaw über seinen Hrn. sich sonst nicht zu beklagen gehabt; so hat Er sich doch billig beschweret, daß sein Hr. um seine Nothzucht zu bemänteln, Ihn Bredekaw zum Thäter machen wollen.

Quoad §. 30. Sind also dieses gar keine *Contradictiones*, wie Hr. Senckenberg traumet und sich vergebens damit flacciret. Das *Recoctum*: Sie hätten bensammen gewohnt, merittir keine weitere Antwort.

Quoad §. 31. Schreibt Er ferner: Weme nur die Anfangs-Gründe des *Criminal-Processus* bekannt sind, dürffte mit größtem Recht vermuthen: Daß weilen der Bredekaw Ihn Hofrath Senckenberg des *Stupri Violenti* fälschlich beschuldiget, mithin die diesem Verbrechen in *ord. Crim. Art. 19.* gesetzte Lebens-Strafe wegen seines falschen Zeugnißes *secund. ord. Art. 68. 107.* selbst verdient hat, und allerwenigsten qua *Testis reticens per c. 1. X. de Fals.* als ein *Falsarius* zu bestrafen wäre; Neben dem aber mit der Inquisitorin Agricola jederzeit in einem schändlichen Umgang gestanden, Ihr zu Gefallen bey einem Bandiren Anschlag Mithelfer gewesen, beständig bey Ihr gewohnt, und mit Ihr in der größten Vertraulichkeit gelebet, und über das aus seinem Verständnuß mit der Inquisitorin einen großen Vortheil zu erlangen verhofft, mithin wann man nur ohne Rücksicht auf das falsche Zeugniß, eben gesagte Vermuthungen zusammen nimmt, wenigstens zur peinlichen Frage gebracht werden müßte: *Sec. ordin. Crim. Art. 9. 22. 27. 25. 32.* so würde derselbe noch vielmehr sogleich mit der Agricola von Amtswegen und nach Vorschrift *ord. Crim. Art. 6. 188. 189. 214.* in welchem insgesamt der peinliche Richter *ex Officio* zu eben dem Proceß als sonst im *Processu acculatorio* angehalten wird, seyen in Verhaft gezogen worden. Worauf aber zur Abfertigung dienet:

Wasmassen

1) Der Bredekaw den Hr. Senckenberg keinesweges des *Stupri Violenti* vor sich beschuldiget, sondern weil Er *ex Officio Domini Judicis* als ein *Testis Domesticus* darum befragt worden, so hat Er nichts anders als die Wahrheit, was Ihme davon bewußt, aussagen können und müssen: *Quia veritatem occultare peccatum mortale est.*

C. 1. de Crimin. falsi.

C. quisquis 80. n. q. 3.

VULTEJ. Vol. 3. Consil. Marp. 29. N. 81.

Et iram Dei super se provocat, qui veritatem opprimit, & eam pro viribus non defendit.

d. c. quisquis 80. n. q. 3.

Wird sich also aus seiner Decidung und wann die andere darinnen einschlagende Umstände auch beschwohren worden, die Wahrheit des *Stupri Violenti* zu hellen Tage legen, ob es gleich in der Nacht beschehen.

Mithin ist

2tens lächerlich, und zeiget eine elende Wissenschaft der Anfangs-Gründen des *Processus Criminalis*: Daß Hr. Senckenberg schon zum Voraus von falschen Zeugniß traumet und so schnell mit der Tortur (die einem Nothzüchtiger und keinen ehrlichen Zeugen gehört) hervor galoppiren und den Proceß mit der Execution anfangen will.

3tens Daß Er *Testis reticens*, mithin als ein *Falsarius* zu bestrafen seye, ist auch erlogen; Dann Er hat bereits soviel summarisch deponirt, daß der Hr. Senckenberg sich hinter denen Ohren kratzet.

4tens Ist der *roties quoties* recoquirte vertrauliche Umgang mit der Agricola eine falsche Beschuldigung, und

5tens Der angebliche Bandiren-Anschlag eine Senckenbergische seltsame Bourlesque, weil der Burgmann den das *Assassinium* treffen soll, selbst das Gegentheil deponiret hat.

6tens Hat Hrn. Senckenberg den Vorschlag: Daß Er der Agricola den Bredekaw heyrathen, und Ihnen ein Stück Geld geben wolte, selbst gethan, um seine Nothzucht zu bemänteln; Emsolglich sind es

7tens Abentheuerliche Phantaseyen, daß Er wieder von der peinlichen Frage narriret. Er lerne doch erst vorher, was dazu gehöret, wann zur Tortur geschritten werden solle;

Quoad §. 32. Beschwehret sich Hr. Senckenberg: Daß man *Complices Criminis*, damit sie sich nicht über einerley Sache vereinigen könten, an unterschiedenen Plätzen aufbehalten sollte; Er hätte also verlangt, den Schreiber, welcher den Ihm zugefügten Schimmer auf keine andere Art ersetzen könnte,

zur Gefängniß und Leibes-Strafe mögte gezogen werden; An statt dessen, hätte man der Inquisitio-
nen Defensores gegeben, welcher unter allen hiesigen Hrn. Advocaten der einige seye, so wegen seiner
Pflicht-Vergessenheit allschon bey vorigem höchstpreisl. Reichs-Hofrath mit einer Fiscalischen Strafe an-
gesehen worden, und solche durch des Hrn. Grafen von Königsfeld Vorpruch nur aus Gnaden nachge-
lassen erhalten; sondern man hätte auch diesen 4. Wochen lang alle Abend bey der Inquisitio gans
allein gelassen, binnen welcher Zeit der Schreiber Bredekaw beständig bey Ihme gewesen, und sich seiner
in der am 13ten Octobr. ergriffenen Appellation bedienet hätte.

Es ist aber dieses eine ganz bodenlose und falsche Beschwehrgung. Dann Hr. Senckenberg
der die Agricola ge 222 21 der hat das halbsbrechende Crimen Stupri Violenti begangen.

Die unschuldige Agricola ist, wie Gott und Menschen bekannt, leyder! pars laesa; und da sie
diese gewalthätige Nothzucht nicht anderst als per Testes domesticos beweisen kan, so soll der Testis Bre-
dekaw und die unschuldige Agricola mit der Caprut und Folter angegriffen werden; Ist dieses nicht
Vollhauf-mäßig, und werth, daß man Nro. 9. ein Vollhauf vor Ihn präparire.

Wenn jeder Nothzüchtiger oder sonstiger Malefican prætendiren könnte, die wieder Ihn pro-
ducirende Zeugen in das Gefängniß oder zur Tortur zu bringen, wie würden alle Strafen voller Ma-
leficanten lauffen; Es ist der unschuldigen Agricola und dem Bredekaw schon zuviel geschehen, daß auf
Senckenbergisches ungestümes Anlaufen, sie in Arrest gesetzt worden. Allein Er soll es auch empfin-
den, und ob Gott und die Gerechtigkeit will, Satisfaction genug geben, daß es Ihme gewiß vergehen solle.

Falsissimum ist hieby: Daß der Agricola Ihr jetziger Defensor Doctor Dornbeck gegeben
worden; Er lüget es wie ein Erz-Calumniant, und belüget also auch hiemit das Officium Domini Ju-
dicialis schändlich; Es ist vielmehr notorisch, daß die Agricola, als sie gesehen, daß Ihr voriger Hr. Advoca-
tus Cause Ihr nicht mit allen Ernst gedienet und sie in den Arrest kommen, den jetzigen Defensorem
selbst gesucht.

Und beschuldigt Senckenberg als ein Ehrenschilder und Erz-Calumniant Ihn, daß Er sei-
ner Pflicht-Vergessenheit halber in vorigem Kayserl. Reichs-Hofrath mit eine Pena Fiscalis seye ange-
sehen worden. Es ist vielmehr notorisch, daß einige Feinde Ihn in damaligen Kayserl. Reichs-Hofrath
fälschlich angeschwärzet, mithin die Fiscalische Strafe zwar ausgewürcket gehabt; Als Er aber seine Un-
schuld bey Kayserl. Majestät standhaft deduciret hat, Er auch von Kayserl. höchstpreisl. Reichs-Hof-
rath cum Gloria wieder absolviret werden müssen, und seine Feinde haben Nasen davon getragen, mithin
ist wieder eine Senckenbergische stinkende Lüge: Daß die Strafe durch Hrn. Grafen von Königs-
feld Vorbitte seye erlassen worden; Dann Er sein Kayserl. Absolutorium, und daß Ihme so gar die
Sulzbachische weitere Defension contra Carcerem ejus perpetuum verstattet worden, in Scabinatu Ampli-
simo ja produciret hat.

Quoad §. 33. Wäre der Schreiber Bredekaw nicht gesetzt worden, wenn nicht Senckenberg zu
Wien eine falsche Nullitatis-Klage anzubringen gewußt; Er solle aber auch diesem unschuldigen Arrestan-
ten Satisfaction geben.

Es sind Calumnien: Daß jetziger Defensor alle Abend bey der Agricola gewesen, und ein Voll-
hauf-mäßiges Bitten ist, daß Er seines Delicti wegen ehliche Lenthe gestrafft wissen will. Die Cau-
tion hat Er vom Bredekaw ohne Hug begehret; Darinnen aber hat Er Recht, wenn Er schreibt: Es wäre
in substrato von einer ohngezweifelten und öffentlichen Missethat die Frage, nemlich von der Nothzucht
die Er begangen; Also sollte Er vielmehr in Verhaft gezogen worden seyn, nicht aber die unschuldige
Agricola und der unschuldige Zeuge Bredekaw, deme Er doch zu Bemäntelung seiner Nothzucht die
Agricola hat anheyrathen wollen. Und wenn hiesiges Judicium keine sufficiente Indicia Stupri Violenti
gefunden hätte: So hätten die Acten ad Impariales verschickt werden können. Da auch Hr. Sencken-
berg den unbefugten Arrest begehrete, so hätte vielmehr Er zur Cautions Leistung angehalten werden sollen.

Quoad §. 34. Philosphiret Er: Daß inter Crimen Falsi & Concussionis eine nahe Verwandtschaft
seye, und hat doch weder eins noch das andere erwiesen, wie Er gleichwohl heilloser Weise daher lügen
darf.

Daß Er aber ein Fallarius seye, erweist sein erkünsteltes falsches Protocollum, und was für
eine Verwandtschaft zwischen einem Fallario und Nothzüchtiger seye, solches zeigt die peinliche Halsge-
richts-Ordnung in Ihren Strafen, welche sie beyden zuerkennet.

Also darf Er sich bey seiner faulen Sache nicht in die Sonne setzen, gestalten Ihm die Noth-
zucht sattfam wird erwiesen werden, wann man anders die Zeugen Articulos defensionales abgehört ha-
ben wird.

Falsch ist ebenmäßig, daß sich der Bredekaw in seiner Aussage widersprochen.

Allein Hr. Senckenberg behilffet sich mit lauter Lug und Trug, wovon alle Zeilen seines Sa-
tus Cause voll seynd.

Quoad §. 35. Will Hr. Senckenberg ratione der von der Agricola producirete Zeugen einwenden:
Des ältern Hrn. Bürgermeisters von Lersners Excellenz müßte Er vor einen Feind angeben.

Nachdeme aber Acten kundig daß Hr. Senckenberg des Hrn. Bürgermeisters Excellenz selbst
ersuchet, mit der Agricola in der Güte zu tractiren: So ist diese einwendende Feindschaft nur ein Color
quaxitus und vom Zaun gebrochene falsche Exception.

Eben so frech ist auch, daß Hr. Senckenberg sagt: Die Agricola werfe Ihm per modum Ex-
ceptionis

ceptionis eines andern Laster vor, gestalten Gott und Menschen bekannt: Daß Er die schändliche Noth, §. 33 an Ihr verübet, und dieses die Articuli Probatoriales erweisen müssen.

Hingegen aber Er, trotz allen seinen Calumnien, nimmermehr wird erweisen können, daß sie sich unehrbahr aufgeführt, oder so gar, wie Er in Actis lästern dürffen, in Ihren Diensten gestohlen habe, das sagt Ihr kein rechtschaffener Mann nach, sondern ein Erz-Cal. . . .

Quoad §. 36. Den Bredekaw, die Seigin und Ihren Sohn will Er auch nicht zu Zeugen haben; Allein man wird Ihme wohl die Zeugen aus denen heiligen erlesen, dann bey Ihme heißt: Nichts gestanden, keine Zeugen gelitten.

Seinen Laquay Graff aber will Er verhöret haben, der in seinem Brod noch dato ist, und den Er bestochen hat; Es wird aber Gott der Herr, der in das Verborgene siehet, die Wahrheit an Tag legen.

Die Wagnerin und deren Mann, wie auch den Wirth Krebs zu Oberrod und dortigen Schultheis, und Notarium Tribert betreffende, wird sich weisen, und die Siegfriedin belangende, muß Er Ihr eine Unehrlichkeit erweisen, und da man nichts Unehrbahren von Ihr gehöret, so muß sie allemahl besser seyn als einer, welcher der Nothz. . . . und des Criminis Falsi inculpirt ist.

Quoad §. 37. & 38. Macher sich der Hr. Senckenberg den süßen Traum; Es bliebe bey diesen Umständen kein Schatten einer Präsumtion gegen Ihn übrig.

Es werden aber die Hrn. Imparciales anderst davon sprechen und erkennen, wer einen Hirnlosen Kopf habe; Das falsche Protocoll wird zugleich treflich einleuchten, und seine eingebildete Nullitatis-Processus werden wie Spreu vor dem Wind verstauben, und die dem Bredekaw aufbürdende Tortur werden die Hrn. Imparciales vor einer Eclipsin Judicii erkennen müssen.

Quoad §. 39. Darf der Hr. Hofrath Senckenberg noch aus seiner schändlichen Himmelschreyender Nothz. . . . und begangene Crimine Falsi eine Lust machen, und die Sache wie Er schreibt, in einem Blick zusammen fassen.

Er lästert nochmahls auf eine verfluchte Art, die unschuldige Agricola hätte an allen Orten wo sie in Diensten gestanden, gestohlen; Welches Beelzebubs Lügen seynd. Gleichwie auch, daß Er sie des Weintrinkens beschuldiget.

Dahingegen Stadt und Land kündig, daß Er der Völlerey ergeben, und sich damit schon sattfam prostituiret; Zumahl wie der eine von denen vollen Bauren einstens die Stiege herunter, und ein Loch im Kopff bey Ihme gefallen, welches der Chyrurgus Hr. Giese heilen müssen.

Er prahlet rappendt: Er seye der Vornehmste, unter Ihr der Agricola gewesenem Herren. Da Er doch kein graduirter wie sein Hr. Bruder der Medicinæ Doctor, vielweniger ein Syndicus Civitatis, wie Hr. Doctor Lucius, bey welchem sie auch gedienet.

Er recoquiret das Abenteuerliche Assassinium Chimæricum; Er spricht: Daß Er zu gewaltsamen Sachen nicht inclinire. Er vantiret sich: Er habe sich in solchen Leibes-Notthen noch nicht befunden, daß Er zu einem buckelichten Ungeheuer seine Zuflucht nehmen solte; Da Er doch wie ein Saryr sich bezeigt, und seine übrige Ausschweifungen zu Tage liegen, und will bey aller dieser Notorietat gleichwohl noch vor einen Mann von ehrbahrer Conduite per force passiren. Sed Monoculus est Rex inter cæcos, mögte man hier sagen:

Er beschuldet sie: Sie hätte mit dem Schreiber gehuhret, und kan diese Lästerung mit keinem Jota erweisen.

Und dieses ist also die Lust, womit Er in diesem Paragrapho 39. den gangen Anblick seiner bösem Sachen in seinen Blick zusammen gefaßt hat.

Quoad §. 40. Kommt Er nochmahls mit dem einfältigen Assassino angezogen, und beschweret sich, daß die Agricola, auf welche Er es denunciiret, deßfalls nicht wäre gestrafft worden.

Welcher Dorf-Richter aber strafft einen der nichts begangen?

Er schreibt weiter; Er habe die Agricolam und den Schreiber aus dem Hauß gejaget, als Er Ihre Schwangerschaft gemercket; Die erstere ist selbst hinaus gegangen, hat auch so lange sie im Hauße gewesen, nicht klagen wollen, weil Er sie mit denen gürtlichen Tractaten herum gezogen, und Ihr zugemuthet: Er wolte Ihr den Bredekaw verheyrathen. Und dieser wolte sich seines Hrn. Brutalitat nicht exponiren, weil Er Bredekaw nach dem Senckenbergischen absurden Begehren, sich mit der Agricola nicht wolte vorher copuliren lassen, ehe der Vergleich richtig und realitat in pecunia numerata vor Augen legen; Also hat Er Bredekaw selbst Abschied genommen, weil sein Hr. Ihme böse Mine machte, daß Er sich von Ihme nicht l. v. über den Gänse-Roth wollen führen lassen.

Daß leßlichen Er noch in Fine anführet: Die Agricola seye nicht von Weynachten an, da sie falsche Zeugen wieder Ihn zu suborniren gesucht, sondern von der Zeit an, da sie der Obrigkeit von Ihme zur Strafe denunciiret worden, nemlich neun Monath vom Februario an, niederkommen, gibt Ihme einen schlechten Trost, weil die Articuli Probatoriales beweisen müssen, daß die Nothz. . . . in der Nacht des 27ten Jan. 1747. geschehen, und daß Er solche noch etliche mahl bis den 25ten April. gewalthätig continuiret, nachdem Er sich den Cammer-Schlüssel in Wachs gedruckt, folglich solchen nachmachen lassen, und sie noch etliche mahl so überfallen.

Die angebliche Subornationen der Zeugen aber, ist und bleibet eine Ihme gewöhnliche stincken-
de Lüge, so mit keinem Jota erweisen;

Gleichwie dann sein ganzer Status Cause hierinnen bestehet.

Frankfurt den 6ten Junii 1748.

Defensor.

Nro. 3.

[16.]

Adj. sub Nro. 1. ad Denunciationem de 12. August. 1747.

PROTOCOLLUM EXAMINIS,

Den Agricola Betel. puncto intentati Assassinii.

NB. Daß dieses Protocoll vom Hr. Senckenberg fälschlich erdichtet, ist aus dessen Re-
futation von Hr. Burgermeister Moors und Hr. Doctor. Hupka, satzsam zu ersehen.

[5.]

den 12ten August. 1747.

Actum, 21. Febr. 1747. Coram Domino Con-
sule Juniore, Doctore Moors, & Domino Doctore
Hupka.

Nachdem anheute Hr. Senckenberg des Rathes
denunciiret, wogemassen seiner Köchin Bru-
der Agricola am 16ten huj. Abends den jun-
gen Burgkman von hier, in der Sand-Gasse, mit
einem bloßen Degen hinterucks und ohnbewafnet
mörderische Weise umbringen wollen, und an die-
sem Vorsatz bloß durch des Burgkmanns hinzuges-
kommenen Vatter verhindert worden, auch Tags
darauf wiederum mit des Hrn. von Barchhausen
Laquay, wenn selbiger sich nicht eilends in seines
Hrn. Haus auf der Zeil retiriret hätte, eben der-
gleichen vorgehabt.

Gleichwie nun der Burgkman bey ihm Hrn.
Denuncianten angebracht, daß der Mord durch sei-
ne Köchin Denunciantens Schwester veranstaltet wor-
den; als bate Derselbe den Agricola, welcher die-
sen Morgen um 10. Uhr mit dem Markt-Schiff
von hier wegreisen wolte, wegen dieses intencirten
Assassinii zur Strafe zu ziehen.

Würde der draußen stehende junge Burgkman
herein gefordert, welcher folgender massen aussagte:

Am 5ten Sept. 2. pr. wäre bekanntlich Herr
Senckenberg in den Rath gewählt worden, und
hätte Abends einige Herren des Rathes, unter an-
dern seinen damahligen Patronen, Hr. Syndic. Burgck
im Römischen Kayser zu Gast gehabt. Hr. Sen-
ckenbergs Köchin wäre damahlen erstaunlich be-
truncken gewesen; hätte sich aber gleichwohl zu al-
ten Laquayen an den Tisch hingesezt, und beständig
dem Wirth mit einer Jobwächters Stimme zuge-
rufen. Er solte Freken herben scheeren, und Wein
wie Bach stießen lassen. Hr. Senckenbergs Schrei-
ber Bredekaw hätte sich gar freundschaftlich zu ihr
gethan, und ihr unter andern gesagt: In Herrn
Syndicus Lucius Haus hätte man ihr wollen übel
nehmen, daß sie sich alle Tage etwan ein halb
Mäßgen Wein aus dem Keller gehohlet, weil aber
Hr. Senckenberg ihr den Keller-Schlüssel gegeben,
so könte sie brav Muscat-Wein holen, weil ihr doch
der Rheinwein nicht schmeckte. Sie Agricola hät-
te darauf geantwortet: Sie wolte diesen jungen
Herrn

Herrn schon zu recht stellen. Er Deponent hätte solches Geschwäs nicht länger anhören können, und daher gesagt: Er wisse doch, daß Hr. Senckenberg sich nicht auf der Nase herum tanzen ließe. Die Agricola hätte hierüber ihr ganzes Gesicht verändert, und dem Bredekaw etwas ins Ohr gesagt, worauf derselbe sogleich fortgegangen. Die Agricola hätte hierauf ihm ganz freundlich begegnet, und ihn gebeten, sie nach Haus zu begleiten, wo er dann, weilen es erstlich zwölff Uhr und noch niemand zurück gekommen, auf ihr inständiges Anhalten und vieles freundliche Zureden einige Augenblicke bey ihr geblieben.

Einige Tage hernach, habe Hr. Senckenberg ihn zu sich erfordern lassen, und ihn sehr ernsthaft befraget, warum Er dann seiner Köchin nachgeredet hätte, daß er sie am 7ten Sept. in der Nacht zu seinem Willen gehabt hätte?

Er Deponent hätte sich entschuldiget, und geantwortet: Es wäre ihm solches nie in den Sinn gekommen, immaffen ja nichts zwischen ihnen passiret, und er einem ehrlichen Mädgen nichts ohne wahres nachreden wolte. Herr Senckenberg wäre hierüber voller Verwunderung zum Zimmer hinaus gegangen, da er ihn dann mit der Agricola hart reden gehöret; Einige Zeit darauf wäre Hr. Senckenberg wieder hinein gekommen, und hätte ihm gesagt: Seine Köchin hätte verlangt, daß er ihn solte arretiren lassen, Er hätte ihr aber geantwortet: Daß sie, wenn sie ihm Deponenten etwas erweisen könnte, sich an seinen Hrn. oder den Herrn Burgermeister wenden mögte.

Beides hätte nun die Agricola nicht gethan, sondern Er Deponent wäre inmittels, wenn er Abends über Straß ge gangen, einige mahl von bösen Leuten, ohne zu wissen, warum, oder von wem, verfolgt worden, bis endlich am 19. Abends der Agricola Bruder mit einem Degen sich in eben dem Bierhaus, wo er gewesen, auf dem kleinen Kornmarckte eingestellt, ihn von dem Diertisch heißen weggehen, und als Er solches nicht gethan, plözlich hinaus gegangen; Als nun er Burgeckmano um 9. Uhr fortgegangen, wäre nach ihm, als er um die Ecke herum gekommen, plözlich ein Hieb geschehen, der ihn aber bloß mit dem platten Degen getroffen; Er wäre darüber eilends nach Haus zuge laufen, es wären aber zweye ihm beständig nachgelaufen, und hätten geschrien: Hund ergebe dich, bis endlich sein Vater, welcher ihn im Bierhaus suchen wollen, mit einer Leuchte gekommen, den er dann erkennet und still gestanden, auch bey dem Schein des Lichts den Agricola und des Hrn. Senckenbergs Schreiber Bredekaw, beyde mit bloßen Degen erkennet

Facta prelectione dimissus.

Wurde hierauf dem Richter Stumpff der Befehl gegeben, den Agricola, ehe er ins Marcktschiff trätete, gefänglich einzuführen.

Actum 22. Febr. 1747. coram iisdem.

Wurde der auf der Hauptwache gefangene Agricola, 19. Jahr alt, zu Klein Dorfelden gebürtig/ Barbier Gesell, in den Kämer gebracht, und als er die Ursache seines Gefängnisses gar nicht wissen wolte, der draußen stehende Burgeckmann herein gelassen; Der ihm dann alle Puncten seiner Aussage nochmalen vorhielte, und als Agri-

cola beyrn Längnen bliebe, dieselbe prævia dehortatione perjuri in seiner Gegenwart beschwohren; Quo facto respectivè reductus & dimissus.

Eodem,

Kame des Hrn. Senckenbergs Röchin Agricola voller Thränen auf das Amt gelaufen, und sagte: Sie wolte wissen, wer ihren Bruder arretiren lassen; Er seye unschuldig, und es wäre wahr, daß sie ihn und den Schreiber Bredekaw bestellet, dem Burgckmann zu ermorden. Dieser Spizbube hätte ihr nachgeredet, daß er sie ihrer Ehre beraubet. Nun mögte sie wissen, ob es Ihr nicht erlaubt wäre, einen solchen Galgenstrick ermorden zu lassen. Ihre Ehre wäre ihr so lieb als ihr Leben, und sie würde, wenn Er auch 100. Meilen weg wäre, gute Freunde finden, die ihm den Garaus machten. Allem Ansehen nach, müsse wohl ihr Hr. den Arrest veranlaßt haben. Er hätte sich aber dergleichen nicht unterstehen sollen. Dann sie wäre von eben schönen Eltern, als Derselbe, sie wäre eines Pfarrers Tochter, und könne erweisen, daß sie vom Haus Graudenstein herstamme, und mit Hrn. Schöff von Fichard verwand wäre. Ihr Hr. ließe sich noch in Abwesenheit von seiner Baase der Klosgaugischen Frau von Rauen regieren, die ihr nicht gut wäre. Wann aber jemahlen die Schminck-Büchse wieder käme, wolte sie ihr ein Messer ins Herz stoßen.

Wurde derselben befohlen, sich eiligst nach Haus zu begeben, damit es nicht nöthig wäre, sie mit einem Klok am Fuß ins Hospital zu setzen. Zugleich wurde beschloßen, Hrn. Senckenberg, um ihm keinen Chagrin zu verursachen, von diesem Vorgang keine Nachricht zu geben.

Actum, 23. Febr. 1747. coram iisdem;

Kame die Agricola wieder ins Amt gelaufen, und sagte: Ob man gleich sie nicht zu ihrem Bruder lassen wollen, wäre sie doch auf der Hauptwaage zu ihm gekommen, und er wolte nunmehr bekennen. Sie verhoffe aber, daß man ihn wegen seiner Jugend nicht hart bestrafen würde.

Eodem.

Referirten einige im Römischen stehende Leute, daß im hinausgehen die Agricola über den jüngern Hrn. Bürgermeister und ihren Hrn. Rache geschrien, und gesagt: Sie wolte sich schon an ihrem Hrn. rächen. Den sie könnte ihn ja mit der Frau von Rauen angeben, und wenn dieses nicht angienge, wolte sie in seinem Nahmen sich ein Kind machen lassen.

Actum 24. Febr. 1747. Coram iisdem.

Ließe man Hrn. Senckenberg des Rathes vermelden, man mögte gerne bey Amt des Anlaufens seiner Röchin überhoben seyn, und weilten ihr Bruder, wenn er ins Armenhaus komme, und daselbst von dem Stecken-Knecht solte gezüchtigt werden, hierdurch zu fernerer Betreibung der Profession eines Chirurgen untüchtig würde, so wolte man bitten, daß er mit ihm wegen seiner Jugend einige Nachsicht hätte.

Worauf Derselbe vermelden ließe: Es wäre ihm leyd, daß das Amt seinethalben in Unruhe gesetzt würde, da doch Dasselbe die richterliche Gewalt gegen seine Röchin in Händen hätte, deren er, wenn sie auf dem Markt gieng, nicht nachlaufen und verbieten könnte, in den Römischen zu gehen. Was die Satisfactio publica erfordere, müsse das Amt

wissen

wissen; Auf ihn käme es hieher in puncto satisfacionis privatae nicht an, sondern auf den Hrn. von Barckhausen, dessen Laquay sich bey ihm beschwehret, und auf den Burgckmann, welcher bey nahe wäre ermordet worden.

Actum, 25. Febr. 1747. Coram iisdem:

Wurde der Agricola per Milites in Römer gebracht und sagte:

Er müsse nun bekennen, daß alles, was der Burgckmann gegen ihn beschwohren, wahr wäre. Er hätte auch Tags darauf des Hrn. von Barckhausen Laquais ebenermaßen verfolget, weil er ihn in der Dunkelheit wegen der Starck und Einfassung des Huths im Roquelaure, vor Hrn. Senckenbergs Laquais Graf angesehen, der immer seine Schwester verrathen, so oft sie sich Wein aus dem Keller geholet. Beydes hätte er auf seiner Schwester Geheiß thun müssen, sonst wäre er vor ihr seines Lebens nicht sicher.

Wurde Derselbe auf sein Begehren, nach vorhero abgelegtem Eyd de non vindicando Carcere, und daß Er sich in hiesiger Stadt nicht weiter wolle betretten lassen, per Milites auf das Marcktschiff gebracht.

In fidem Protocollii

Seelig Ltus, Actuar. ordin. Jurat.

Nro. 4.

[38.]

Ursachen:

præl. den 8ten Sept. 1747.

Warum Löbliches Officium Examinatorium das in hac Causa des Senckenberg, contra Agricolum und den Friderich Bredekaw, mittelst einer so rubricirten fernern Denuntiation eingereichte gesammte Protocollum de 21. 22. 23. und 24. Febr. a. c. vor das Seinige nicht erkennen kan, sondern vielmehr dasselbe pro pure falso & suppositio erklären muß.

Versertigt von (Tit.) damahligen Hrn. Burgemeister Moors und jezigen Hrn. Burgemeister Doctor. Hupka.

We weniger man ab Seiten des hiesigen Officii Examinatorii sich einiger in Causa Hrn. Senckenberg des Raths, oder eines jüngern Burgermeisters, bey demselben in diesem Jahr, und besonders den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. puncto Assassini, contra Agricola gepflogen worden seyn sollenden Protocollen, weder überhaupt, noch insbesondere zu erinnern weiß, desto mehr incumbiret gedachtem Hrn. Senckenberg, derselben Originalien von allen Dingen so fort wieder herbey zu schaffen, oder doch wenigstens den Ort ihres demahligen Aufenthalts, wohin nemlich oder wenn eigentlich Er Dieselbe nach dem sich davon gemachten Gebrauch, wieder abgegeben habe, sich cathgorice zu expliciren; Nachdemahlen Er in der dem Stadt-Sankley-Bothen Röll am 14ten nup. fol. Protoc. 88. leqq. ertheilten Antwort nicht in Abrede stellen können, daß dessen sub Nro. 1. seiner ferneren Denuntiation vom 12ten nup. beygefügtes Protocoll de dictis 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. præl. Er entweder selbst gefertigt oder doch durch eine bey hiesiger Stadt in Pflichten stehende Person fertigen lassen.

Kommt nun ersagtes Originale nicht wieder zum Vorschein, so ist dessen angebrachte Abschrifte sub Nro 1. der Senckenbergischen Denuntiation d. d. 12. August. auch noch daher vor allerdingis unächt und supponirt zu achten. Da

1) des Hrn. Senatoris Senckenbergs demahliger Schreiber, der hiesige Notarius Hr. Triber solche Anlage von Hrn. Senckenbergs eigener Hand copirt zu haben, Fol. Prot. [89.] eingestanden; Weswegen

2) nichts erörtert, daß Hr. Senckenberg selbiger Zeit vicarirender Examinator gewesen; Unerrogeten Derselbe dem ungeachtet, jedennoch nicht berechtigt gewesen, ohne des übrigen Officii Examinatori

Requisition oder doch Vorberuuff, einige dessen Acta oder Protocolla, einseits und eigenmächtig von dan-
nen mit sich weg- und nacher Haus zu nehmen, weniger Dieselbe

3) entweder wie Er cit. loc. gedencket, selbst abzuschreiben, oder auch durch jemand anders abzuschrei-
ben zu lassen, noch weniger aber

4) sich damit gar in propria Causa einigen Gebrauch zu machen, ohne wegen dieses letztern Arrest
behörig angefragt- und dazu die besondere Obrigkeitl. Erlaubniß der Ordnung nach, erhalten zu haben.
Sodann hat der Hr. Senckenberg

5) gegen mich den Burgermeister Moors, sich anfänglich so münd- als auch hernachmals juxta
[II.] b. Protoc. schriftlich verlauten lassen, es höherer Orten zu resentiren, daß das Officium Examina-
torium nicht in allen Sachen Protocollum führete, und besonders in der Eingangs erwähnten keines ge-
pflogen habe &c. Wie reimbt sich demnach

6) dieses mit der von Ihme anjeko erst behauptet werden wollenden Existenz eines angeblichen
Originals seiner zuvor mitangeregten Beilage sub. Nro. 1. dis auch nur ex haecenus adductis pro non
ente passiren muß. Wenn zumahlen

7) man in specie weiter bedenckt, daß in dictis prätenfis Protocollis de 21. 22. 23. 24. & 25. Febr.
prät. mit vermeldeter Vorfälle kaum so viele Minuten oder Secunden gebraucht haben, als ganze lang-
währiqe Morgen-Sessionen und wohl 2. bis 3. stündige Handlungen- auch eben so unglauubahr weit-
schweifige Protocolla darinnen anzutreffen sind; Allermassen man sich

8) eines mehrern nicht in dieser ganzen Sache zu erinnern vermag, als daß der Hr. Senckenberg
in dem Anfang des verwichenen Merz-Monaths, mittelst eines Billets begehret, den Bruder seiner Kö-
chin, einen Barbierer-Gesellen, Namens Agricola, um weilen Derselbe den jungen Burgmann Abends
auf der Straffe arraquiret haben solle, in dem Armen-Hause 50. Prügel geben zu lassen &c. Und daß
Er zu dem Ende und zu Bestreitung deren dazu erforderlichen Kosten 10. fl. mitgesendet &c. Ingleichen,
daß den 2ten oder 3ten Tag hernach, die Senckenbergische Köchin bey Amt erschienen, und um die Los-
lassung ihres Bruders gebeten, solche auch in so fern erlangt hat, daß dieser Ihr arretirter Bruder, so
fort nach dem Mannher Marcktschiff gebracht werden solle; Nachdeme man Ihr den Rath gegeben, sich
hierum auch bey ihrem Hrn. behörig zu melden; Den Hrn. Senckenberg selbstn aber wissen lassen, daß
dessen Tage vorher schriftlich anverlangte Straffe, dem Bruder seiner Köchin, 50. Prügel im Armen-
Haus geben zu lassen, dem Amt darum allzubedenklich und seltsam vorkomen, weilen ersagter Mensch
ein Chirurgus, noch nicht abgehört worden, bereits 2. Tage in Verhaft gewesen, und gleich von Dem-
selben nicht die geringste Verwundung geschehen sene; So viel aber die mit angebehrte Sicherheit gegen
Denselben betreffe, man Ihn von der Hauptwache so fort in das Mannher Marcktschiff (weilen Er doch
nacher Maynz gewolt) schaffen lassen wolle. Ob nun schon das Amt nicht gewußt, auch zur Zeit noch
nicht weiß, daß diese Agricola ihren Hrn. um dieses ihr Bruders Loslassung, selbigen Morgen mit ersucht
habe oder nicht, so ist jedoch mehr beregtem Examinatorio genug, daß Hr. Senckenberg mit sothanem
Vorschlag gänglich zufrieden gewesen, und sich davor bedanckt, anbey die vorerwehnte 10. fl. bis auf ein
sehr weniges, welches zu des arretirten Coffre Transport nach dem Schiff erogirt worden, zurück genom-
men &c. Welches dennoch die eigentliche Ursache gewesen, warum in dieser kaum einer Stunde ange-
dauerten- als vielmehr mit dessen Approbation innerhalb derselben gänglich abgethanen Sache, kein Pro-
tocoll geführt worden; Nachdeme zumahl der eigentliche beleidigte Theil nie geklagt, als ledigliqch mehr
ersagter Hr. Senckenberg Dieselbe denunciiret hat. Da nun auch dieser an sich geringen Sache we-
gen in dem 6ten Monath bis daher, ein tiefes Stillschweigen gewesen, so siehet man nicht, wie der Sen-
ckenberg anjeko erst eine solche erschreckliche Straffe, wie in seiner Denunciation vom 12ten August. prät.
des mehreren enthalten, ausgeübet zu haben, noch verlangen kan: Als die mit der anfänglich begehr-
ten Prügeln- und der von ihm nachher völlig gut geheissenen Fortschaffung des Agricola, wie Himmel
und Erde discrepiret, und die dem begangenen Agricolaischen Verbrechen so wenig gemäß ist, als noch
vielmehr Er an Dieselbe weiter gedacht haben würde, wenn nicht indessen vor in circa 5. bis 6. Wo-
chen die Sache zwischen Ihme und offterwehnter seiner Köchin vorgefallen wäre.

Wie nun hieraus allschon zur Gnüge erhellet, daß der quat. N. 1. der Senckenbergischen
Denunciation vom 14ten August. nup. quoad externa nicht weit her seyn müsse. Also ist auch dessen in-
nerlicher Inhalt an sich grund falsch, und handgreiflich erdichtet, da eines theils nach dem [9.]
Protocoll, der in mehrbesagtem Nro. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 14. nup. benahmte jun-
ge Burgmann, Inhalts seiner beschwohrnen Deposition Fol. 90. 91. seq. item [17.] so wenig als
der zugleich mit nominirte Agricola jemahlen zusammen auf Pöbl. Officio Examinatorio erschienen, viel-
weniger einander entgegen gestellet- und noch weit weniger, wie zwar oft beregter Nrus 1. pag. 10.
ebenfalls gedencket, beleidiget worden, noch auch von offterwehntem Examinatorio Officio in prätenla for-
ma jemahlen beleidiget werden kan, weilen- so viel in specie die Burgmännische in dicto prätenlo Nro. 1.
mit angegebene Beedigung, auf die am 21. Febr. prät. beschehen seyn sollende Klage betrifft, der jun-
ge Burgmann dieselbe mit der Fol. Protoc. 91. angefügten Erweiterung. Daß alles falsch sene- und der
Hofrath sich gewaltig irren müße; nicht nur völlig negiret- sondern auch den arretirten Agricola über-
haupt, weder bey dem Amt noch der Burgermeisterlichen Audienz jemahlen gesehen, vielweniger mit
Denselben daselbst confrontiret worden seyn will; Wie dann auch die in dicto Nro. 1. mit angegebene
dieses jungen Burgmanns Beedigung, an sich desto unglauubhafter ist, da das Officium Examinatori-
um Inhalts der Anlage sub signo O. selbiger Zeit nicht einmahl Session gehalten, als vielmehr dessen
beede

beede Deputati damahlen in ihren Forst-Bedienungen, den ganzen Tag im Wald und auf dem Ober-Forsthaus gewesen, und weder die gemeine Rechten nach die hiesige Verfassung erlauben, auf die bloße Anzeige eines angeblich beleidigten, absque ullis aliis sufficientibus iisque nec non probatis indicis das suppletorium zu erkennen, der zumahlen, wie in praesenti, nie geklagt noch auch einige Satisfaction verlangt hat, vid. Fol. Protoc. 78. und von dessen jemahliger Comparition das gesammte Amt sich so wenig als seines angeblichen Gegenstandes eines Agricola zu erinnern weis, wie auf gleiche Art des Amtes Bedienter Hacke die Ordonance gehen, und der Richter Stumpff der jüngere, von allem deme, was nach Inhalt des quæst. Nro. 1. den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. præz. in Causa passret und niedergeschrieben seyn solle, ein mehrers nicht weis, als daß letzterer den Agricola auf Burgermeisterl. Befehl arrestiren, hingegen jener, nemlich die Ordonanze denselben nach dem Marcktschiff bringen müssen, ohne daß jedoch dieser mehrberegte Agricola zu der in Protocollo vermeintlich mitgedachten Vertheidigung sich wegen des Gefängnisses nicht zu rächen noch auch wieder in die Stadt zu kommen, vorherd auf das Amt gebracht haben solle &c. woran auch um do weniger zu zweiffen, da, wer nur die hiesige Coutume von weitem angesehen hat, sich sogleich entsinnen muß, daß wann jemand wie eben dieser Chirurgus Agricola, nur zu denen Gemeinen auf die Hauptwache gebracht wird, einziges Jurament ganz und gar nicht abzustatten pfelet; Dahingegen wenn ein anderer die Stadt verschwöhren solle, solches wiederum nicht von dem Officio Examinatorio als eigentlich von einem hochlöbl. gangen Rath lediglich dependiret, so daß, wenn diese beede Eide, (wie an sich der Grund falsch ist,) von dem Agricola würcklich abgeschwöhren worden seyn könnten und möchten, das Amt diesertwegen vorerst gewislich angefragt haben würde, welches jedoch so wenig geschehen ist, als weniger das Amt weder den Agricola jemahlen in der Welt noch den jungen Burgmann vor dessen Verhör vom 14ten August. auf der Verhör-Stuben zu sehen bekommen, auch in dem gewöhnlichen Malefiz-Buch von besagten beeden Eiden nicht das allergeringste enthalten ist, welches jedoch, im Fall die Historie von solchen beyden Eiden wahr wäre, denselben einzuverleiben gewislich nicht unterblieben seyn würde. So gewis nun man bey Amt weder einen Agricola noch jungen Burgmann die erwehnte 21. 22. 23. 24. & 25. des verwichenen Februarii über, mit Augen gesehen, eben so unwahr ist auch all dasjenige überhaupt, was sowohl zwischen diesen beeden letztern zusammen als auch einem Denen, eben daselbst passret und dictis diebus niedergeschrieben worden seyn solle, das, was von der Agricola vor ihren Bruder eingelegten Intercession hiebevot gedacht worden, letzteren fals, nemlich wegen des prætendirten Niederschreibens, ingleichen den von löbl. jünger Burgermeisterl. Audienz, doch ohne des Officii Examinatorii geringstes Vorwissen und gleichmäßige Niederschreibung, dem Richter Stumpff erteilten Arrest Befehl, einig und allein ausgenommen. Und wie kan auch übrigens die Sache mit dem Agricola auf löbl. Officio Examinatorio den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. allbereits geschehen und damahls allschon zugleich niedergeschrieben worden seyn, da jener laut [23.] als Extract Arrestanten-Buchs von der Hauptwache, erst den 2ten des nachherigen März Monats, welches juxta Deposit. des Richter Stumpffs Fol. Protoc. 68. ein Raths-Tag gewesen, arrestiret und den 4ten darauf, an dem nachherigen Sonnabend, vorangeregter massen weggeschaffet worden, welches überhaupt nur 3. Tage zusammen andauert hat; Zudem ist das quæstionirte Protocollo sub Nro. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 12ten nup. weder des Actuarii Seylo überhaupt noch auch in specie dessen gewöhnliche Unterschrift gemäß, da dieser sich beständig:

J. N. Seelig, Licent. Rathschreiber, mit nichten aber

Seelig, Lt. Actuarius ord. jurat.

schreibet. Was soll und will man also überhaupt von diesem vermeintlichen Nro. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 12ten August. præz. gedencken und halten?

Ex parte Officii Examinatorii den 8ten Septembris 1747.

Sub fig. 0.

[39.]

Tomi Imi.

Auf an mich beschehenes Ersuchen, ob löbliches Forst-Amt, entweder den 21. 22. 23. 24. oder 25. des verwichenen Febr. in Amts-Geschäften in dem Wald gewesen, arrestire ich aus meinen zu dem Ende aufgeschlagenen Büchern, daß wohl ersagtes Amt den 22ten Febr. dicti, nebst eines löbl. Bau-Amts Hrn. Deputirten, Tit. Hrn. Schöffen von Fichard, Tit. Hrn. Prætor von Kellner, und Tit. Klingelin des Raths, wie auch der Bauschreiber Pracht und den Zimmer-Graben Besorger Hrn. Walthaser Kiefling, in dem Untern-Wald gewesen, und nachdeme ersteres daselbst eine Holz-Aufnahme besorget, löbliches Bau-Amt, eodem die damahls vorräthig gewesene Bau-Bäume angewiesen, beide Aemter auch darauf bey mir mit einander gespeiset haben, wie die unterm 11. März dessertwegen bey löbliche Rechenen übergebene Zehrungs-Conto mit mehrerem bezeugen. Urkundlich meiner eigen Hands Unterschrift. Ober-Forsthaus den 12ten Septembr. 1747.

Johann David Nlog.

Nro. 5.

Personalia.

Der Weyl. Wohl-Edler vest und mannhaffter Hr. Gändrich Johann Hector Agricola nun, ist in Anno 1651. Sambstag den 15ten Febr. auf diese Welt Abends um 7. Uhr, wie vorhero vermeldt, in der Kayserl. Freyen Reichs, Wahl und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn von vornehmen Eltern geböhren. Sein Vatter ist der Wohl-Edel Vest und Hochgelährte Hr. Johann Jacob Agricola, beyder Rechten Licentiarus, lesthin gewesener Hochfürstlicher Pfalz, Spanheimischer Rath und Cansley-Director zu Birckenfeld. Sein Großvatter ist gewesen, der auch Wohl-Edel, Vest und hochgelährte Hr. Johann Agricola, beyder Rechten Doctor und des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Spener verordneter Advocatus und Syndicus, verschiedener Chur- und Fürsten, absonderlich Thro Churfürstl. Durchlaucht, Herzogen Georgs und Johann Georgs zu Sachsen 2c. 2c. 2c. für sich und in Vormundschaft Nahmen Dero jungen Herrschafft zu Altenburg, Weyl. Herzog Friederich Wilhelms Christl. Gedächtnuß, neben Hrn. Herzogen Johann Ernsten dem jüngern, Thro Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Weymar, dann auch Herrn Johann Philippen, für sich und in Vormundschaft Ihrer Fürstl. Durchlaucht Hrn. Gebrüdern, aller Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meißen, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Hrn. zu Ravensstein, und dann Henneberg, auch vieler anderer vornehmer Stände des Heil. Römischen Reichs, der Fürsten von Braunschweig und Lüneburg, bevorab auch der vorher wohlgemelten Löbl. Stadt Franckfurt und Straßburg, als welch letzterer Er bey Aufrichtung der Löbl. Universität, wie die publica proclamata in mehreren bezeugen, ein großer Beförderer und Löblicher Author dahin gewesen, daß selbige alle Actus Promotionis vor andern verrichten mögen: Die Großfrau Mutter von Väterlicher Seiten ist gewesen, die Wohl-Edle, Hoch-Ehr und Tugendreiche Frau Agatha Christina Jeckelin, Weyl. des auch Wohl-Edlen, Bestreng und Vesten Juncker Johann Jeckels, mit Weyl. der auch Wohl-Edlen Höchst-Ehr und Tugendbegabten Frau Agatha Christophora Rheinerin erzielt hinterlassen gewesener Tochter. Sein des Hrn. Gändrichs seel. Mutter, die Wohl-Ehr und Tugendreiche Frau Anna Clara, Weyl. des Wohl-Ehrenvesten Hoch- und Wohlgelahrten Hrn. Caspar Heinrich Raschfens, Jurium Candidati meritissimi & Causidici ordinarii ac jurati in Franckfurt, dann auch Hochgräffl. Hanauischer Frau Wittwe verordnet gewesenen Raths und Advocatus von Haus auß/ hinterlassene Tochter, welches Raschfische Geschlecht, die hohe Gnad gehabt, daß Weyl. Hr. Christoph Ludwig Raschf, zum Rittersstand ebenfalls erhoben, Hr. auf Sagnitz, Bales und Stackeburg, Königlich Majestät und der Cron Schweden Geheimere Hof- und Kriegs-Rath, des Evangelischen Bundes Assessor, und bey dem Niedersächsischen Kriegs-Heer Legatus geworden. Die Großmutter auf Mütterlicher Seiten ist gewesen, eine geböhrene Stahlin, Nahmens Clara, deren Vater seel. einer aus der Löbl. Franckfurter Frauensteiner Gesellschaft gewesen. Vorher gedachte beyde liebe Eltern haben Jhn Hrn. Gändrich seel. dem Vade der H. Tauff, wodurch Er in die Kindschafft Gottes getretten, auf und angenommen, vermittelt des Wohl-Edel Bestreng-Vest und Hochgelahrten Hectoris auch Advocati und Patricii Francofurtensis seel. zeitlich befördert, Jhn auch hernach durch Gottes Hülfe und fleißige Auferziehung so weit gebracht, daß ob auch gleich seine liebe Mutter seel. ihme zeitlich in der Graffschafft Neuenwied, als wo damahls bey dem Hochwohlgebohnen Grafen und Herrn, Hrn. Friederichen zu Wied, Runkel und Hrn. zu Pfalsenburg, sein so lang Gott will, noch lebender Vatter, die Rath und Amtmanns-Stelle vertreten gehabt, auch also frühzeitig abgegangen, ja mit rechter Betrübniß Dero gnädigen Frauen, einer geböhrenen Gräfin von dem alten Hause Leiningen-Besserburg, diese arge Welt gesegnet, und darauf Dero verblichener Leichnam, der Kirchen zu Hettesdorf, allwohin die Hochwohlgeb. Frau Gräfin aus sonders zu Jhr getragener gnädiger Affection nun auch, nachdem Thro Hochgräffl. Gnaden solchen des Tages vorher selbst, mit Zuziehung Dero Adelichen Frauenzimmers, in das Leichbar gelegt gehabt hatten, das Geleite in Person gegeben, anbefohlen und einverleibet war, Er doch des Teutsch und lateinischen Lesens, Schreibens, und Rechnens, ziemlich kündig gemacht worden, wie nicht weniger in der Gottesfurcht und rühmlichen Tugenden so zugenommen, daß als dessen lieber Hr. Vatter die Vocation zu der vorher besagten Hochfürstl. Pfalz-Spanheimischen Raths und Cansley-Directors Stelle zu Birckenfeld überkommen, Er Hrn. Gändrich seel. dem damahligen Wohlverordneten Hr. N. N. Hoffmann und Rectori des wohlbestellten Gymnasii zu Trarbach an der Mosel, anzuvertrauen kein Bedencken getragen, auch keine Kosten gespahret, bey welchem und worinnen derselbe auch solche Profectus erreicht daß es ihme keine Last mehr, sondern eine Freude gewesen, hernach das Gymnasium Francofurtense zu frequentiren, und darinnen alsolang zu beharren, bis sich zugetragen, daß Er, wiewohl fast unwissend seines lieben Vaters in Anno 1668. den 10. Tag Martii zu dem Hrn. Capitain Keymacher gekommen, bey welchem derselbe die Gelegenheit gehabt, sich der Fortifications-Kunst und des Kriegs-Weesen in der Pfalz in dem Löbl. Amt Alßen, dann zu Oppenheim, Manheim und der Orten mehr, zu erkündigen, und denen vorgelauffenen Schlachten beyzuwohnen, worinnen Er es auch nach Ausweis und Vermög seiner darüber habenden Schriftlicher Scheinen testimonialischer Urkunden so weit gebracht, daß, wo Jhn Thro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nicht selbst zu Dero Regierungs-Cansley seiner schön geführten Handschrift halber, für tüchtig erkennt und ernennet gehabt hätten, vorlängst des Fahnleins würdig geschätzt worden wäre, welches Ihme dann auch noch nach zu Hendenberg den 25ten Junii 1673. erfolgten Heyrath mit dem Hrn. Nicolai Topfts, Hochgräffl. Hanauischen Waker-Zolls verordneten Aufsehers und Nachgänger Chelieblichen Tochter, und sammt Derohin wieder in Anno 1674. den 15ten Febr. nach Franckfurt am

am Mayn, in sein ehegemeldtes Vaterland und Geburts-Stadt genommenen Abreise, von Einem Hoch- wohl-Edlen, Gestreng-Vest, auch Fürsichtigen Hoch- und Wohlweisen Magistrat dafelbsten bey eben of- fen gestandener Occasion Anno dicto im Monath Junio vor andern Hochgünstig conferire und anver- trauet worden, das Ihme abgelegten Eydes-Pflichten nach auch dermassen angeleget gewesen, daß Er aus sonderer Liebe und Begierde vor die Wohlfahrt des Vaterlandes und Christliche Religion, bis auf den letzten Blutstropffen zu fechten, und zu streiten, ehender sein Leben lassen-als solches verlassen wollen, in stätigem Betracht und Erwekung der seinigen Ubr-Eltern, Kayserl. Majestät in dem Heil. Römische Reich jederzeit treu geleisteten Diensten und seines Vattern als Leiblichen Vaters zu Worins, endlich le- digen Standes verstorbenen Bruders Johann Christoph Agricola mit von dem höchtbl. Conduct des Hrn. Grafen und 3. Freyherrn Esterhaz, so vom Türcken auf einmahl niedergesäbelt worden, in Anno 1652. aus dem Feld getragener und gebrachter Gedächtnis, so Er Hr. Jändrich seel. auch in dem erwiesen, da Er sich mit dem Ober-Rheinischen Regiment unter Ihro Gestrengen Hr. Hauptmann Böckers Com- pagnie in offene Feldschlacht begeben, und seine Ihm anvertraute Stelle redlich vertreten. Wie dann solches alle hohe und niedrige Officiers selbst- und die ganze Soldatesca Ihme das Lob geben, möchten allesamit wünschen, daß Er noch im Leben wär, mit einhellig-ausdrücklichem Vermelden: Wie daß Er sich in allen Kriegs-Occasionen, wie einem ehrlichen und tapfferen Kriegs-Officier gehöret und gebühret, also verhalten, daß Er wohl meritiiret, in die Kirche mit sonderm Solennitäten geleget und begraben zu werden, zumahlen nachdem es dabey nicht allein verblieben, sondern Er sich auch zu einem seel. Ende, mit Empfangung des Heil. Abendmahls und täglichen Geistlichen Betrachtungen, Gebät und Geistlicher Gesängen darzu würdig gemacht, und sehr wohl bereitet, wie Er dann auch mit mir gern gebetet, sich recht Christlich bezeuget, und seine Auflösung mit Gedult erwartet hat, welche wohl mercklich am Tage Pauli Befehring als den 25ten Januarii Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, in dem 24ten Jahr weniger 21. Tag, 10. Stunde seines Alters erfolget, da Ihme der Allmächtige Gott das Zeitliche ins Ewige verkläret, und Ihn durch einen sanften und seel. Tod aus dieser zergänglichhen Welt in die ewig- ge Seeligkeit versetzet 2c. 2c. 2c.

Nro. 6.

Articuli Probatoriales.

Art. 1.

Wahr, daß der Hr. Productus durch Hrn. Zeugen ohnlangst der Producentin zu Ihrem Abstand 200. fl. bieten und dabey sagen lassen, daß sie zu Straßburg niederkommen solle, oder sich nach Bü- dingen als Haushältern begeben könne.

Art. 2.

Wahr, daß aus deme, was von dem Hrn. Producto zu Ihme Hrn. Zeugen in der Sache ge- redet worden, die von ersterem beschehene Schwängerung, klar am Tage.

NB. Wobey Hr. Zeuge, was der Hr. Productus noch weiter dieser Schwängerung halber Ih- me offenbahret, zu befragen, und was für am 29. Julii a. c. in Oberrode passirte Umstände bey Herrn Zeugen angezeigt- und um Obrigkeitliche Hülffe angeruffen worden.

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge auf seinen theuren Eyd und bey Verlust seiner armen Seele, ewigen Heyl und Seeligkeit, nicht anderst sagen könne, als daß Er und sein damahliger Camerad, am 27. Jan. a. c. in der Nacht durch einen Lermen in des Hr. Producti Magd Ihrer Cammer aufgewachet- und der schrey- enden Magd zu Hülff kommen wollen, aber als Er und sein Camerade herunter kommen, und seines mit der Magd sich herum taumelbten-Hrn. Stimme gehöret, aus Furcht vor dem Hrn. wieder zurück gegangen.

Art. 4.

Wahr, daß Zeuge des Morgens früh damahlen des Hr. Producti Wachslicht in der Magds Cammer- und der Magd Ihr Dellampe in des Hrn. Zimmer angetroffen, soll bey seinem Eyd und ewigen Seeligkeit gestehen, was Er weiter vor verdächtige Sachen von seinem Hrn. und dessen Magd gesehen oder gehöret.

Art. 5.

Wahr, daß als Zeugin des Morgens um 4. Uhr am 27. Jan. a. c. in des Hr. Producti Haus gekommen, welcher damahl noch geschlafen, ihr die Magd Agricola mit weynenden Augen geklagt, daß Ihr Hr. Sie heunt Nacht zu seinem unkeuschen Willen gezwungen, und Ihr dabey ihren Leib, welcher von dem vielen Niederwerffen blis blau gewesen, gezeigt, auch sie selbst noch des Hr. Producti Pantofa- sel, Schlaf-Müße und Wachslicht in der Magd Cammer angetroffen, und sie so gedauret, daß sie selbst mit weinen müßen.

Art. 6.

Wahr, daß Zeuge am 15ten Junii a. c. als Bothe mit der Producentin nach Maynz gehen müßen, weil selbige sich befürchtet, der Herr, welcher Ihr einen Brief geschicket, dörffte sonst übel mit- Ihr verfahren, weil sie von Ihm schwänger.

Art. 7.

Wahr, daß als Zeuge mit Producentin zu Maynz gewesen, und der Hr. Productus selbige an dem Churfürstl. Garten, in Ihrem schwarzen Kleid gesprochen/ Er nahe dabey gestanden, und aus
8
des

des Hr. Producti Mund gehört, daß Er Ihr 3. Vorschläge gethan, wann sie Ihn losgeben wolte, nemlich entweder, ob sie ein Stück Geld vor Ihren Abstand nehmen wolte, oder ob sie einen Kerl, den Er Ihr geben wolte, heyrathen mögte, oder ob sie gegen Abfindung, sich 20. Meil Weges von hier weg begeben wolte, auch anbey Ihr einen Sieben-Kopffstück Thaler gegeben, folle alle Umstände sagen, die Er Zeuge gesehen und gehört habe.

Denominatio Testium cum Directorio.

- Test. 1. Des ältern Hrn. Burgermeisters von Lersners Excellenz ad Art. 1. 2.
 Test. 2. Der Schreiber Bredekaw ad Art. 3. 4.
 Test. 3. Der Bediente Henrich Gräff ad Art. 3. 4.
 Test. 4. Benjamin Zeils ad Art. 6. & 7.
 Test. 5. Wagnerin ad Art. 5.

Articuli additionales.

Art. 8.

Wahr, daß der Notarius Tribert auf Ordre des Hr. Producti am Samstag als den 29ten Julii zu Oberrode in des Krebsen Wirthshaus sich eingefunden, und seinen Schwieger-Vatter den Rutscher Schudt bey sich gehabt mit einer Kutsche? Darauf auch die dahin beschiedene Producentin sich daselbst eingefunden.

Art. 9.

Wahr, daß Notarius Tribert auch Geld, so Er von dem Hrn. Senckenberg dazu erhalten, bey sich mitgebracht, um alle Auslagen im Wirthshaus sowohl als drey Kerl, so Er bey sich geführet, damit zu bezahlen, anbey die Agricola welche von dem Producto schwanger, damit abzuspiesen, und sodann in der gedachten Kutsche wegbringen zu lassen.

NB. Hiebey wäre Testis auf seinen theuren Eyd zu fragen, wohin die Producentin gebracht werden sollen, und was Er Notarius Tribert eigentlich von Hr. Senckenberg in der Sache vor Ordre gehabt?

Art. 10.

Wahr, daß Notarius Tribert der Producentin Agricola, welcher wegen Er hinaus geschickt worden, auf Ordre des Hr. Producti proponiren müssen, daß sie nicht mehr in die Stadt Franckfurt kommen, sondern entweder nacher Hanau, Maynz oder anders wohin sich begeben, und daselbst bleiben mußte, sonst wäre die Sache nichts, nemlich der mit Ihr vorgehabte Vergleich.

Art. 11.

Wahr, daß der Rutscher Schudt die Producentin heißen in die Kutsche steigen, und dabey 3. dazu bestellte Kerl sich Derselben bemächtigen wollen?

Art. 12.

Wahr, daß diese 3. Kerl auf Geheiß des Hr. Senckenbergs dazu bestellt gewesen?

Art. 13.

Wahr aber, daß die Producentin Agricola gekrischen, und des Hrn. Krebsen Hülffe imploriret, worauf auch der dasige Schultheiß dazu gekommen

Moneatur Zeuge solle alle Umständen bekennen.

Art. 14.

Wahr, daß als die Producentin sich nicht wollen zwingen und in die Kutsche fortschleppen lassen, es in die Stadt berichtet worden, und darauf als Hr. Senckenberg solches erfahren, Derselbe in aller Rage selbst gekommen und die Producentin beym Arm hinaus schleppen wollen, als aber sie Ihn resistiret, derbe Ohrfeigen mit der Faust gegeben.

Solte sagen, was Ihme weiter in der Sach bekannt.

Denominatio Testium ulterior cum Directorio.

- Test. 6. Der Schultheiß zu Oberrode ad Art. 13. 14.
 Test. 7. Der Wirth Krebs daselbst ad Art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.
 Test. 8. Der Notarius Tribert similiter ad 8. usque 14. inclusive.
 Test. 9. Die Siegfriedin welche Producentin mit sich genommen hatte ad Art. 8. usque 14. inclusive.

Nro. 7.

Articuli probatoriales additionales.

- Art. 1) Wahr, daß den Tag vor dem 27. Jan. 1747. ein altes Weib in des Hrn. Senckenbergs des Raths Haus kommen und Ihme einen Brief gebracht.
 Art. 2) Wahr, daß des andern Abends ein wohlgekleidetes Weibsbild in das Haus kommen, und mit Hrn. Senckenberg zu Nacht gespeiset.

Art. 3)

- Art. 3) Wahr, daß es der sogenannten Theresia Schwester und sie mehrmahlen im Hause gewesen und über Nacht da blieben.
- Art. 4) Wahr, daß Theresia in Manns-Kleidern einstens mit Hr. Senckenberg und noch andern 2. Hrn. von Ködelheim herein gekommen.
- Art. 5) Wahr, daß einmahl ein Brief in Hrn. Senckenbergs Maculatur gefunden worden, worinnen gestanden: Wenn Hr. Senckenberg Bedencken trüge, Weibs-Leuthe in sein Haus kommen zu lassen, so wolte sie ihm ein honett-Haus, der Frau Hofmännin-Haus in der Dollgäßen vorschlagen.
- Art. 6) Wahr, daß ein Weibsbild mit einer großen Haar-Aneke, so den 27. Jan. Abends zu Hrn. Senckenberg gekommen und mit Ihme gespeiset, um 10. Uhr weggegangen.
- Art. 7) Wahr, daß dieses Weibsbild einen seltsamen Geruch im Zimmer hinterlassen.
- Art. 8) Wahr, daß ats dieses Weibsbild weg gewesen, Hr. Senckenberg alle seine Leuthe schlafen gehen heißen.
- Art. 9) Wahr, daß sie sich alle darüber verwundert und sich des Lachens kaum enthalten können.
- Art. 10) Wahr, daß der Laquay Grætz gesagt: Es käme ihm wunderlich vor, daß sie so frühe schlafen gehen sollen.
- Art. 11) Wahr, daß Zeuge bald hernach gehöret: Daß jemand an der Agricola Schlaf-Cammer geklopft und aufzumachen begehret.
- Art. 12) Wahr, daß Zeuge bald hierauf ein großes Geräummel, disputiren und Geschrey in der Schlaf-Cammer gehöret.
- Art. 13) Wahr, daß die Agricola gerufen: Ach Hr. Hofrath, ich bitte um Gottes Willen, lassen sie mich doch bey Ehren, ich bin kein Mensch vor Sie.
- Art. 14) Wahr, daß Zeuge hieraus schließen können, daß man der Agricola Gewalt anthun wolte.
- Art. 15) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß die Agricola sehr lamentirt und um Hülfe gerufen.
- Art. 16) Wahr, daß Zeuge eigentlich gehöret, daß Hr. Hofrath Senckenberg mit der Agricola sich herum geferret und gestoßen.
- Art. 17) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß der Hr. Hofrath Senckenberg zu der Agricola gesagt: Ob sie ihn denn nicht so gut hielte, wie Hrn. Syndici Burckens Kerl und ob sie den Schreiber Bredekaw nicht lieber habe als Ihn.
- Art. 18) Wahr, daß Zeuge gestehen müsse, daß dieser Tumult und Lamentiren von 10. Uhr an bis gegen Tag gewähret, ohne, daß Hr. Rath Senckenberg aus der Kammer kommen.
- Art. 19) Wahr, daß Zeuge glaube, daß es die Nachbarn auch gehöret.
- Art. 20) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß Hr. Hofrath Senckenberg gesprochen: Ich blase dir das Licht aus du mußt dran.
- Art. 21) Wahr, daß hierauf die Agricola abermahls erbärmlich geschrien: Ich bitte sie um Gottes Warmherzigkeit Willen, lassen sie mich gehen, es geschiehet nicht.
- Art. 22) Wahr, daß Zeuge hierauf des Hrn. Rath Senckenbergs Stimme gehöret, solle sagen, was Er geantwortet.
- Art. 23) Wahr, daß Zeuge gehöret: Daß Agricola gesagt: Ich verkauffe meine Ehre nicht.
- Art. 24) Wahr, daß Zeuge sich gefürchtet herunter zu kommen, weil Er gewust daß Hr. Senckenberg Pistolen bey sich gehabt.
- Art. 25) Wahr, daß Zeuge hierauf zu kalt worden und in sein Bett gangen.
- Art. 26) Wahr, daß selbigens Morgens frühe gegen 4. Uhr Hr. Rath Senckenberg erst aus der Agricola Schlaf-Kammer hinauf gangen.
- Art. 27) Wahr, daß Zeuge des Morgens beobachtet: Daß die Agricola ganz entgeistert, consternirt und betrübt ausgesehn.
- Art. 28) Wahr, und Zeuge gesehen, daß sie an Hals, Armen und Händen, blaue und rothe Mähler gehabt.
- Art. 29) Wahr, daß Zeuge sie gefragt: Warum sie diese Nacht so erbärmlich lamentiret und gerufen.
- Art. 30) Wahr, daß Agricola geantwortet: So Flegel ihr habt es gehört, und seyd mir nicht zu Hülfe kommen.
- Art. 31) Wahr, daß der Agricola Oehl-Lampe selbigens Morgen in Hrn. Rath Senckenbergs Stuben gefunden worden.
- Art. 32) Wahr, daß Zeuge sich hierüber gewundert, wie sie hinauf käme.
- Art. 33) Wahr, daß hingegen des Hr. Raths Wachlicht selbigens Morgen unten in der Küche gestanden.
- Art. 34) Wahr, daß Zeuge selbigmahl des Hrn. Raths Schlafkappe und Schleich-Pantoffel in der Agricola Kammer gesehen.
- Art. 35) Wahr, daß die Waschfrau Wagnerin selbigens Morgen um 4. Uhr zur Arbeit kommen, welcher die Agricola ihr Unglück mit großer Betrübnuß offenbahret.
- Art. 36) Wahr, daß Zeuge bemercket, daß die Agricola sehr schwermütig gewesen.
- Art. 37) Wahr, daß Agricola geklagt: Sie würde dem Barbirer unter die Hände müssen.
- Art. 38) Wahr, daß Zeuge glaube, daß damahl die Agricola genothz. worden.
- Art. 39) Wahr, daß Zeuge auch am 1ten Merz 1747. einen solchen Tumult Nachts in der Agricola Kammer gehöret, und Hr. Rath Senckenberg wieder in dem Haus herum geloffen.
- Art. 40) Wahr, daß Hr. Rath folgenden Morgen der Agricola Bruder auf die Hauptwache setzen lassen.
- Art. 41) Wahr, daß ein solcher Tumult noch mehrmahlen in specie den 14. Merz Nachts aus der Agricola Schlaf-Kammer gehöret worden.
- Art. 42) Wahr, daß einstens in der Nacht Hr. Rath Senckenberg seinen Wachstock in seinem Zimmer oben brennen lassen, daß Er ein Loch in den Tisch gebrant.
- Art. 43) Wahr, daß selbige Nacht Zeuge den Hrn. Hofrath in etwas betruncken vor der Agricola Schlaf-Kammer angetroffen.

- Art. 44) Wahr, daß in der Nacht vom 1ten Merz der Laquais Grafe den Bredekaw selbst angeredet, Er solle doch horchen; Was das vor ein Lermen seye.
- Art. 45) Wahr, daß Zeuge hierauf gesprochen: Ach Gott! das ist ja unsere Catharina.
- Art. 46) Wahr, daß Zeuge hierüber sehr erschrocken.
- Art. 47) Wahr, daß dieser Lermen ziemlich lang gewähret.
- Art. 48) Wahr, und Zeuge gehöret, daß auch damahls die Agricola unter den herum zausen erbärmlich lamenciret und um Hülfe gerufen?
- Art. 49) Wahr, und Zeuge gehöret: Daß der Hr. Rath gesprochen: Sie sollte doch nicht so kreischen.
- Art. 50) Wahr, daß Hr. Rath Senckenberg selbigmahl selbst noch den Graff gerufen.
- Art. 51) Wahr, daß Grafe selbigmahl aufgestanden und seine Bein-Kleider angezogen.
- Art. 52) Wahr, daß Zeuge dem Grafe zugeredet: Er solle doch hinunter gehen, und den Hrn. nicht so rufen lassen.
- Art. 53) Wahr, daß Grafe geantwortet: Der Teufel gehe da hinunter, der Hr. Kan herauf kommen oder noch einmahl rufen.
- Art. 54) Wahr, daß Grafe sich damahls wieder zu Bett gelegt.
- Art. 55) Wahr, daß vor und nach solchem Tumult Hr. Rath Senckenberg Nachts im Hause auf und nieder gingen.
- Art. 56) Wahr, daß Zeuge diesen Tumult der Agricola Morgens vorgehalten.
- Art. 57) Wahr, daß diese gesagt: Ihr Hr. wäre bey ihr gewesen.
- Art. 58) Wahr, daß Zeuge zu Agricola gesagt: Wir wären ihr gerne zu Hülfe kommen, wenn wir die Pistolen nicht gefürchtet.
- Art. 59) Wahr, daß Zeuge, wenn Er Morgens aufgestanden öfters neben Hr. Rath's Schlafzimmer vor der Stiegen große Klöcher, Scheiter-Hölzer und dergleichen Gerümpel die Länge und Quere gelegt gefunden, welches des Abends nicht gewesen.
- Art. 60) Wahr, daß auch der Stiegen-Gatter öfters so angelehnet und aus denen Klöben gehoben gewesen, daß man in dem Drucken sich daran stossen und also ein Gerümpel die Stiege hinunter machen sollte.
- Art. 61) Wahr, daß einstens Zeuge des Morgens ihre Bühnen-Thür zugeriegelt gefunden, daß sie nicht hinunter gekönt.
- Art. 62) Wahr, daß als sie inwendig geklopft, Hr. Rath Senckenberg aufgemacht und gesagt: Er habe es in Gedancken gethan.

Testis der Scribente BREDEKAW ad omnes & singulos.



B. 70. 131

Herr Wg 513